

no. 1
- 38
Auswärtiges Amt.

Die Erfüllung des Vertrags von
Versailles durch Deutschland bis
zum 1. April 1921.

Vorbemerkung.

Die vorliegende Denkschrift verfolgt den Zweck, an Hand der einzelnen Artikel des Vertrags von Versailles einen Überblick über die Maßnahmen zu geben, die von Deutschland zur Durchführung des Vertrags getroffen worden sind. Die Maßnahmen sind im allgemeinen nach dem Stande vom 1. April 1921 dargestellt, so daß die durch die Annahme des Ultimatums herbeigeführten Änderungen der Entwaffnungs- und der Reparationsfrage noch nicht berücksichtigt worden sind.

Soweit es sich bei den deutschen Maßnahmen um den Erlass von Gesetzes- oder Verwaltungsvorschriften handelt, ist allgemein zu beachten, daß der Vertrag von Versailles durch die Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt die Bedeutung eines deutschen Gesetzes erlangt hat. Neben die völkerrechtliche Verpflichtung des Reichs gegenüber den bisherigen Feinden ist damit die Bindung der eigenen Angehörigen getreten. Wenn die einzelnen Bestimmungen des Vertrags sich nach ihrem Inhalte nicht in der Zusage staatlicher Maßnahmen erschöpfen, sondern selbst eine Rechtsfakung enthalten, gibt der Vertrag wie jedes andere Reichsgesetz unmittelbar Maß und Richtung für das Können und Müssen des Einzelnen wie der Gesamtheit; dabei gilt auch hier der Grundsatz, daß das ältere Gesetz dem jüngeren weicht und Reichsrecht Landesrecht bricht. In diesem Umfang liegt in der Veröffentlichung des Vertrags im Reichsgesetzblatt zugleich bereits die Erfüllung der in jenen Vorschriften übernommenen völkerrechtlichen Pflichten. Nur insoweit der Inhalt einer Bestimmung des Vertrags eine solche Auslegung nicht zuläßt, bedurfte es zu seiner Erfüllung einer weiteren Maßnahme des inneren Rechts, die, sofern eine anderweite ausreichende Rechtsgrundlage vorhanden war, im Verwaltungswege getroffen werden konnte, andernfalls eine neue gesetzliche Vorschrift erforderte.

Kritische Bemerkungen über die einzelnen Bestimmungen des Vertrags und ihre Erfüllbarkeit oder Nichterfüllbarkeit liegen außerhalb des Zweckes der Denkschrift und sind daher grundsätzlich vermieden worden. Ebenso verzichtet die Denkschrift darauf, den materiellen Wert der deutschen Leistungen durch eine zahlenmäßige Zusammenfassung in das rechte Licht zu setzen. Dafür zeigt die Denkschrift aber nicht nur, welches ungeheure Maß von behördlicher Arbeit in Deutschland geleistet worden ist, sondern sie bietet jedem Unparteiischen auch eine Handhabe, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob Deutschland es an dem festen Willen, dem Vertrage von Versailles gerecht zu werden, hat fehlen lassen oder nicht.

Der Kürze halber hat der Inhalt der einzelnen Vertragsbestimmungen nicht immer wieder gegeben werden können. Die Denkschrift setzt daher einen Vergleich mit dem Vertragstext voraus.

Teil I.

Völkerbundsatzung.

Art. 1 bis 26. Für Deutschland, das dem Völkerbund nicht angehört, ergeben sich aus der Satzung keine Verpflichtungen.

Deutschland hat sich auf eine Anfrage des Generalsekretärs des Völkerbundes bereit erklärt, bei der im Art. 18 vorgesehenen Registrierung internationaler Abmachungen auch zu seinem Teile mitzuwirken. Dabei ist aber hervorgehoben worden, daß die Anmeldung der von Deutschland getroffenen internationalen Abmachungen eine freiwillige Maßnahme sei und daß das Inkrafttreten dieser Abmachungen nicht von der Registrierung beim Völkerbund abhängt.

Eine endgültige Vergebung der Mandate über die früheren deutschen Schutzgebiete gemäß Art. 22 hat noch nicht stattgefunden. Gegen die vom Rat des Völkerbundes auf der Tagung in San Sebastian in Aussicht genommene Regelung zur Ausführung des Art. 22, die auf eine Entkräftung der Völkerbundkontrolle hinauslaufen würde, hat die deutsche Regierung beim Völkerbund in einer ihm am 19. November 1920 übermittelten Note Protest erhoben. Eine Antwort ist darauf nicht erfolgt.

Teil II.

Grenzen Deutschlands.

Art. 27 bis 30. Sämtliche territorialen Räumungen sind von Deutschland vertragsmäßig bewirkt.

Teil III.

Abschnitt I.

Belgien.

Art. 31. Anerkennung des Ersatzes der Verträge von 1839. Ausführungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Art. 32 bis 39. Moresnet, Eupen und Malmedy. Zwecks Regelung der zahlreichen, sich aus dem Souveränitätsverzicht ergebenden Fragen hatte Deutschland unmittelbar nach Friedensschluß Sonderverhandlungen vorgeschlagen. Antwort erfolgte erst nach Monaten. Verhandlungen in Aachen sind im Gange. Einige Sonderabkommen (Überleitung der Rechtspflege, Übernahme der Beamten, Sozialversicherung) sind bereits geschlossen, andere (finanzielle Abrechnungen, Beamtenpensionen, Militärrenten) sind in Vorbereitung.

Art. 32 und 33. Der Souveränitätsübergang hinsichtlich von Moresnet ist mit Inkrafttreten des Versailler Vertrags vollzogen.

Art. 34 Abs. 1. Der Souveränitätsübergang hinsichtlich von Eupen-Malmedy ist mit Inkrafttreten des Vertrags unter Resolutivbedingungen vollzogen. Abs. 2. Die Eintragung in die von den belgischen Behörden innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags ausgelegten Stimmlisten ist der Bevölkerung sowohl in technischer Beziehung wie besonders dadurch erschwert worden, daß die belgischen Behörden die Eintragung mit verschiedenartigen Repressalien bedrohten und die Bevölkerung einschüchterten. Abs. 3. Der Völkerbundsrat hat die beiden Kreise am 20. September 1920 endgültig Belgien zugesprochen. Gegen diesen Beschluß hat Deutschland Einspruch erhoben, teils weil seiner Ansicht nach nicht der Rat, sondern die Vollversammlung des Völkerbundes für diese Entscheidung zuständig ist, teils weil der Beschluß des Völkerbundsrats auf unzutreffenden Voraussetzungen beruht.

Art. 35. Die Grenzkommission ist zusammengetreten, erst in Paris, dann in Lüttich. Die Festsetzung der Grenze ist großenteils durchgeführt. Am 27. März 1920 hat die Grenzkommission Belgien die Eisenbahnlinie Raeren-Kalterherberg mit dem westlich davon liegenden Teil des Kreises Monschau zugesprochen. Deutschland hat wiederholt erklärt, diesen Beschluß

nicht anerkennen zu können, weil er eine Überschreitung der Befugnisse der Kommission darstellt und keine Grenzfestsetzung, sondern eine Gebietsabtretung bedeutet; eine ausführliche Denkschrift über die Eisenbahn des Kreises Moushan ist dem Botschafterrat und den in der Grenzkommission vertretenen Mächten im November 1920 überreicht worden

Art. 36. Hinsichtlich des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit sind keine Ausführungshandlungen seitens Deutschlands erforderlich.

Art. 37. Optionsrecht. Wegen der Durchführung dieser Bestimmung werden zu gegebener Zeit Verhandlungen einzuleiten sein.

Art. 38. Die Übergabe der Akten und Archive, besonders der aus dem belgischen Ministerium des Ausern entnommenen, an die belgische Regierung ist im wesentlichen vollzogen, im übrigen im Gange.

Art. 39. Wegen des Umfangs und der Art der von Belgien zu übernehmenden finanziellen Lasten Deutschlands und Preußens vgl. die Bemerkungen zu Art. 254 bis 256.

Abschnitt II.

Luxemburg.

Art. 40, 41. Die beiden Artikel regeln die völkerrechtliche und wirtschaftliche Stellung Luxemburgs und enthalten nicht ohne weiteres Verpflichtungen zu positiven Maßnahmen.

Die in Art. 41 vorgesehene Aufforderung der alliierten und assoziierten Hauptmächte, Luxemburg in wirtschaftlicher Beziehung diesen Mächten gleich zu behandeln, ist bisher nicht erfolgt.

Abschnitt III.

Linkes Rheinufer.

Art. 42. Der Artikel regelt die Abrüstung der entmilitarisierten Zone links und rechts des Rheins und wird bei Art. 180 mitbehandelt.

Art. 43, 44. Die Bestimmungen über die Unterhaltung und Sammlung von Streitkräften in der entmilitarisierten Zone sind durch ein mit den alliierten Mächten am 9. August 1919 getroffenes besonderes Abkommen modifiziert worden. Auf Grund dieses Abkommens wurde die 50 km-Zone östlich des Rheins am 30. September 1920 von allen Truppen geräumt.

Abschnitt IV.

Saarbecken.

Art. 45. Abtretung der Kohlengruben an Frankreich. Die Bestimmung ist mit Inkrafttreten des Vertrags wirksam geworden. Auch die tatsächliche Übergabe der Gruben an Frankreich ist erfolgt.

Art. 46, 47. Die Zustimmung Deutschlands zu den drei Kapiteln der folgenden Anlage ist mit Inkrafttreten des Vertrags wirksam geworden.

Art. 48. Grenzen des Saargebiets; Grenzfestsetzung. Die Grenzkommission ist zusammengetreten, erst in Paris, dann in Saarbrücken. Die Grenzfestsetzung ist dem Abschluß nahe. Anfängliche Meinungsverschiedenheiten, die durch die deutscherseits für unzulässig erachtete Absicht der Grenzkommission auf Änderung von Verwaltungsgrenzen hervorgerufen worden waren, sind ausgeglichen worden durch Einigung innerhalb der Kommission und anschließenden Vertragschluß zwischen Deutschland und den alliierten Hauptmächten (Notenwechsel vom 16./17. Dezember 1920 in Paris); ein diesbezüglicher Gesetzentwurf liegt dem Reichstag vor.

Art. 49, 50. Verzicht Deutschlands auf die Regierung des Saargebiets; Volksabstimmung. Mit Inkrafttreten des Vertrags ohne weiteres wirksam geworden.

Anlage zu Abschnitt IV.

§ 1. Der Übergang des Eigentums an den Kohlengruben ist mit Inkrafttreten des Vertrags vollzogen. Zwecks Regelung der damit zusammenhängenden Fragen ist von Deutschland die »Deutsche Bergwerkskommission Saarbrücken« eingesetzt worden. Sie mußte auf Anordnung

des Präsidenten der Regierungskommission das Saargebiet am 1. September 1920 verlassen und ihren Sitz nach Kreuznach verlegen; dringliche Gegenvorstellungen der deutschen Regierung waren erfolglos. Die Kommission hat ihre Arbeiten im wesentlichen beendet.

§§ 2, 3. Umfang des Eigentumsrechts des französischen Staats. Die Bestimmungen haben bei der tatsächlichen Übergabe der Gruben als Richtschnur gedient.

§ 4. Schulden- und lastenfreier Erwerb des Eigentums durch Frankreich; Alters- und Invalidenrenten. Die Meinungsverschiedenheit zwischen Deutschland und Frankreich über den Begriff »mathematische Reserven« ist noch nicht gelöst.

§ 5. Festsetzung des Wertes der Gruben durch Reparationskommission und Anrechnung auf Reparationsschuld; Entschädigung der Grubeneigentümer. Verhandlungen über die Wertfestsetzung sind im Gange; die deutsche und die französische Wertberechnung weichen stark voneinander ab. Die Entschädigung der Grubeneigentümer ist teilweise bereits erfolgt, im übrigen im Gange.

§ 6. Personen- und Gütertarife. Entgegenstehende Bestimmungen sind nicht getroffen worden.

§§ 7 bis 15. Materialgestellung durch Eisenbahnverwaltung des Saarbeckens; Grunderwerb durch den französischen Staat; Personal- und Materialprivilegien für den Grubenbetrieb; Rechtsordnung für den Grubenbetrieb; Arbeiterrecht; Beitrag der Gruben zum Haushalt des Saarbeckens; Errichtung von Schulen und Wohlfahrtseinrichtungen durch den französischen Staat; Verteilung der Grubenerzeugnisse und Preisfestsetzung; Verpflichtung Frankreichs zur Belieferung der Industrie und der Bevölkerung. Von Deutschland ist nichts zu veranlassen.

§§ 16 bis 19. Regierungskommission; Ernennung der Mitglieder durch Völkerbundsrat; Mandatsdauer; Gehalt; Stellung des Vorsitzenden; Befugnisse der Kommission. Ausführungsmaßnahmen seitens Deutschlands kommen nicht in Frage.

§ 20. Die Übergabe von Urkunden und Archiven ist größtenteils vollzogen, im übrigen im Gange.

§ 21. Schutz der Auslandsinteressen der Saargebietsbewohner. Von Deutschland ist nichts zu veranlassen.

§ 22 Abs. 1. Nutznießungsrecht der Regierungskommission an dem Reichs- und Staatseigentum. Es bedarf noch einer Klarstellung der Grundsätze, nach denen die Nutznießung erfolgen soll. — Abs. 2. Verteilung des rollenden Eisenbahnmaterials. Der vorgesehene gemischte Ausschuss ist im Mai 1920 zusammengetreten und hat die Verteilung vorgenommen. — Abs. 3. Privilegien für Personen- und Gütertransporte aus und nach dem Saarbecken. Von Deutschland ist nichts zu veranlassen.

§ 23. Aufrechterhaltung der bestehenden Rechtsordnung; Gesetzgebungsrecht der Regierungskommission. Von Deutschland ist nichts zu veranlassen.

§ 24. Sozialversicherung. Es bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen Deutschland und der Regierungskommission über die Fortführung der Sozialversicherung und über die Versorgung der ehemaligen Wehrmachtangehörigen. Verhandlungen über diese Fragen stehen bevor. Die jährlichen Kosten (einschließlich Verwaltungskosten) für die Versorgung der ehemaligen Wehrmachtangehörigen, die das Reich vorläufig trägt, belaufen sich auf etwa 42,5 Millionen Mark.

§ 25. Gerichtsorganisation. Das Personal für das vorgesehene Obergericht ist von der Regierungskommission berufen worden, doch hat der Gerichtshof seine Tätigkeit noch nicht aufgenommen. Beratungen über ein Abkommen betreffend Rechtshilfe sind im Gange. — Die Bestimmung ist nach deutscher Auffassung von der Regierungskommission verletzt worden durch die Duldung der Rechtsprechung französischer Kriegsgerichte über Saargebietsbewohner.

§§ 26 bis 29. Steuersystem; Staatsangehörigkeitsverhältnisse; Grundrechte. Von Deutschland ist nichts zu veranlassen.

§ 30. Verbot der Wehrpflicht, des Freiwilligen-systems und der Anlage von Befestigungen; örtliche Gendarmerie. Von Deutschland ist nichts zu veranlassen. — Im Widerspruch zu der Bestimmung besteht neben der örtlichen noch eine französische Gendarmerie und befinden sich noch französische Truppen im Saarbecken.

§ 31. Wirtschaftssystem. — Absatz 1. Die Errichtung der Zollorganisation ist erfolgt. — Absatz 2. Von Deutschland ist nichts zu veranlassen. — Absatz 3. Entgegenstehende Bestimmungen sind nicht erlassen worden. — Absatz 4. Deutscherseits haben die Wünsche des Saargebiets hinsichtlich Ein- und Ausfuhr und Belieferung weitestgehendes Entgegenkommen gefunden.

§ 32. Währungsverhältnisse. Von Deutschland ist nichts zu veranlassen. — Im Widerspruch mit der Bestimmung hat die Regierungskommission durch eine Verordnung vom 16. März 1921 bestimmt, daß vom 1. Mai 1921 ab die Gebühren bei Post und Eisenbahn in Franken zu erheben und die Gehälter und Löhne in Franken zu zahlen sind.

§ 33. Auslegungsrecht der Regierungskommission. Von Deutschland ist nichts zu veranlassen.

Abf. 2. Von Deutschland nichts zu veranlassen.

Abf. 3. Entgegenstehende Bestimmungen sind nicht erlassen worden.

Abf. 4. Deutscherseits haben die Wünsche des Saargebiets hinsichtlich Ein- und Ausfuhr und Belieferung weitestgehendes Entgegenkommen gefunden.

§§ 34 bis 40. Volksabstimmung. Zeitpunkt, Stimmbezirke, Stimmberechtigte, Abstimmungsfrage, Entscheidung des Völkerbundes, Rückkauf der Gruben. Von Deutschland ist nichts zu veranlassen.

Abschnitt V.

Elfaß-Lothringen.

Art. 51. Der Artikel regelt den Rückfall Elfaß-Lothringens unter die französische Souveränität. Der Rückfall ist am 20. Januar 1920 ohne weiteres eingetreten.

Art. 52. Die Übergabe der Archive, Urkunden usw. an Frankreich ist durch Vermittlung der deutschen Restitutionsstelle, Abteilung Frankreich, in Frankfurt a. M. größtenteils bereits erfolgt und wird fortgesetzt.

Unter anderem sind auch die nach Elfaß-Lothringen zuständigen Reichseisenbahn- und Postverwaltungsakten sowie die dazu gehörigen Planzeichnungen und Karten auf demselben Wege zurückgegeben oder der französischen Regierung zur Abnahme zur Verfügung gestellt worden.

Art. 53, 54. Die Artikel sehen Sonderverträge über die Stellung der Einwohner des elfaß-lothringischen Gebiets vor. Soweit es sich um die Staatsangehörigkeit handelt, werden die Vorschriften, ohne daß es dazu besonderer Maßnahmen bedarf, von Deutschland beachtet.

Sonderverträge zwischen Frankreich und Deutschland auf Grund des Art. 53 sind bisher nicht geschlossen worden.

Art. 55. Diese Bestimmungen über die Regelung der öffentlichen Schulden und das Staatseigentum verlangen von Deutschland keine positiven Maßnahmen.

Art. 56. Die Übergabe des Reichs- und Staatseigentums ist erfolgt.

Art. 57. Der Artikel verbietet gewisse valutatorische Maßnahmen gegen deutsche Zahlungsmittel im Besitze der französischen Regierung. Dieses Verbot wird von Deutschland beachtet.

Art. 58. Das Sonderabkommen über die Erstattung der von Elfaß-Lothringen geleisteten außerordentlichen Kriegsausgaben ist am 30. Juni 1920 in Baden-Baden abgeschlossen worden, es liegt zur Zeit den gesetzgebenden Körperschaften zur Ratifizierung vor.

Art. 59. Der Artikel regelt die Einziehung von deutschen Steuern durch Frankreich, die am 11. November 1918 noch nicht eingegangen waren.

Art. 60. Für die hier vorgeschriebene Rückgabe des auf deutschem Gebiet belegenen Eigentums der Elfaß-Lothringer sind die erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Art. 61. Die hier vorgeschriebene Weiterausführung der finanziellen Waffenstillstandsbedingungen bezüglich Elfaß-Lothringens ist erfolgt.

Art. 62. Das Pensionsabkommen ist am 3. März 1920 durch Notenaustausch zwischen den beiderseitigen Delegationen in Baden-Baden abgeschlossen worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 14. Februar 1921 stattgefunden. Das Abkommen ist im Reichs-Gesetzblatt 1921 S. 171 veröffentlicht.

Art. 63 enthält lediglich eine Definition, derzufolge Elfaß-Lothringer der durch Geldstrafen geschädigten Zivilbevölkerung der alliierten und assoziierten Länder gleichstehen.

Art. 64 enthält wegen der Rechtsverhältnisse des Rheins und der Mosel lediglich eine Verweisung auf spätere Bestimmungen.

Art. 65. Das durch Abs. 6 dieses Artikels vorgesehene Abkommen über den Kehler Hafen ist am 1. März 1920 in Baden-Baden abgeschlossen worden; die Ratifikationsurkunden wurden am 8. April 1920 in Baden-Baden ausgetauscht (siehe Reichs-Gesetzbl. Nr. 81 von 1920). Die Verhandlungen über die in Art. 10 dieses Abkommens vorgesehene besondere Vereinbarung zwischen dem Direktor im Kehler Hafen und der deutschen Eisenbahnverwaltung über den Eisenbahnbetrieb im Kehler Hafen sind in einem Abkommen vom 17. August 1920 zusammengefaßt.

Art. 66. Die förmliche Besitzübergabe sämtlicher in das Eigentum Frankreichs übergehender Rheinbrücken ist erfolgt. Die Verkehrs- und Rechtsverhältnisse sowie die Instandhaltung der Rheinbrücken an der badisch-französischen Grenze sind durch ein vorläufiges deutsch-französisches Abkommen vom 1. Juli 1920 geregelt worden; der Austausch der Ratifikationsurkunden ist am 20. November 1920 erfolgt (siehe Reichs-Gesetzbl. Nr. 227 von 1920). Eine endgültige Regelung dieser Frage mußte vorbehalten bleiben, bis die strittige Frage der Prüfung der Hoheitsgrenze auf den Rheinbrücken geregelt ist. Deutscherseits ist vorgeschlagen worden, diese Frage einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

Art. 67. Die Frage der Behandlung der Reichseisenbahnen ist durch den Abschluß des vorläufigen Abkommens vom 18. Dezember 1919 einstweilen erledigt.

Die Einrichtungen für die Zollabfertigung sind fertig. Für Tarif- und Verkehrsfragen wurde eine vorläufige Vereinbarung abgeschlossen. Der Abschluß des endgültigen Abkommens über die Grenzbahnhöfe hängt von Fragen ab, über die zur Zeit noch Verhandlungen schweben. Es ist dies vor allem die von französischer Seite angeregte Frage der Überlassung der Verkehrseinnahmen auf den Grenzstrecken rechts des Rheins und der Ausgestaltung der rechtsrheinischen Grenzbahnhöfe zu Gemeinschaftsbahnhöfen; ferner die von Frankreich angeregte Frage der Hebung der Eisenbahnbrücke bei Kehl, die eine vollständige Umgestaltung des Bahnhofes Kehl nach sich ziehen würde. Der Abschluß des endgültigen Grenzbahnhofsabkommens ist auch nicht dringlich, da die Bestimmungen des vorläufigen Abkommens für den jetzigen Verkehr durchaus genügen und zum größten Teil in das endgültige Abkommen übernommen werden können.

Art. 68. Vgl. Bemerkung zu Art. 268.

Art. 69 sieht für gewisse deutsche Kraftwerke eine Fortsetzung der Stromlieferungspflicht nach Frankreich vor, für deren Erfüllung Sorge getragen wird.

Art. 70 behält Frankreich das Recht vor, in Elsaß-Lothringen bei bestimmten Unternehmungen jede neue deutsche Beteiligung zu verbieten.

Art. 71 schließt jede weitere Beteiligung Deutschlands an der Ausbeutung der elsass-lothringischen Kaligruben aus.

Art. 72. Das zur Durchführung des hier vorgesehenen Ausgleichsverfahrens in Deutschland errichtete Prüfungs- und Ausgleichsamt hat am 15. Mai 1920 im Verhältnis zu Frankreich seine Tätigkeit aufgenommen.

Art. 73 enthält lediglich eine Verweisung auf spätere Bestimmungen, die für Güter, Rechte und Interessen der Elsaß-Lothringer in Deutschland maßgebend sind.

Art. 74 regelt hinsichtlich Elsaß-Lothringens die Liquidationsbefugnis Frankreichs gegenüber deutschen Vermögenswerten; vgl. die Bemerkungen zu Art. 297.

Art. 75 trifft hinsichtlich der Aufrechterhaltung privater Verträge einige von den allgemeinen Bestimmungen abweichende Vorschriften; vgl. die Bemerkungen zu Art. 299 ff. Gemäß Abs. 2 hat die französische Regierung vor dem 10. Juli 1920 eine umfangreiche Liste von Verträgen mitgeteilt, deren Auflösung sie im Allgemeininteresse verlangt. Die deutschen Vertragsparteien sind hiervon benachrichtigt worden.

Art. 76 verweist auf spätere allgemeine Vorschriften über das gewerbliche Eigentum. Vgl. die Bemerkungen zu Art. 306 ff.

Art. 77. Die Verhandlungen betreffend die Angelegenheiten der elsass-lothringischen Sozialversicherung haben zu einem von den beiderseitigen Unterkommissionen gefertigten Entwurf eines Abkommens geführt, der jedoch die Zustimmung der französischen Regierung nicht gefunden hat. Deutscherseits ist bei diesen Verhandlungen ein über den Rahmen des Versailler Vertrags hinausgehendes Entgegenkommen gezeigt worden, insbesondere hinsichtlich der Aushändigung eines

Deckungskapitals für Reichszuschüsse zu den Invalidenrenten, ferner hinsichtlich der Bezahlung der Schulden, welche die elsaf-lothringischen Versicherungsanstalten zum Ankauf von Kriegsanleihe aufgenommen haben, sowie hinsichtlich der Erstattung der von der Landesversicherungsanstalt Elfaß-Lothringen an die Hinterbliebenen von Gefallenen gezahlten Ehrengaben. Die Angelegenheit unterliegt zur Zeit der Prüfung durch einen nach Art. 312 Abs. 4 des Vertrags gebildeten Ausschuß.

Art. 78. Das Prozeßabkommen über Elfaß-Lothringen, das die Zuständigkeits-, Verfahrens- sowie Justizverwaltungsfragen regelt, ist durch Notenaustausch vom 5. Mai 1920 in Baden-Baden mit Frankreich abgeschlossen worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 20. November 1920 stattgefunden (siehe Reichs-Gesetzbl. Nr. 227 von 1920). Der Erlaß von Ausführungsbestimmungen steht bevor.

Art. 79 nebst Anlage enthält die nähere Regelung der Staatsangehörigkeitsfrage in Elfaß-Lothringen. Von Deutschland ist dazu nichts zu veranlassen.

Abschnitt VI.

Österreich.

Art. 80 verpflichtet Deutschland zur Anerkennung der Selbständigkeit Österreichs. Deutschland hat diese Unabhängigkeit niemals angetastet. Da indes gewisse Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung von den alliierten Regierungen als mit dem Art. 80 in Widerspruch stehend angesehen wurden, hat Deutschland in einem besonderen Notenwechsel die Unwirksamkeit dieser Verfassungsbestimmungen gegenüber dem Vertrage von Versailles ausdrücklich anerkannt.

Abschnitt VII.

Tschecho-Slowakei.

Art. 81. Die Tschecho-Slowakei ist von Deutschland in ihrem durch den Friedensvertrag festgelegten Gebietsstand anerkannt.

Art. 82 regelt die Grenze zwischen Deutschland und der Tschecho-Slowakei.

Art. 83. Die hier vorgesehene Abtretung des Gultschiner Landes und die Abtretung des auf diesem Gebietssteil belegenen Staatseigentums sind vertragsgemäß erfolgt.

Art. 84, 85. Der Erwerb der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit durch deutsche Reichsangehörige mit Wohnsitz in der Tschecho-Slowakei und die Ausübung des Optionsrechts sind geregelt durch den Staatsangehörigkeitsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschecho-slowakischen Republik vom 29. Juni 1920, dessen Ratifikation demnächst erfolgen wird.

Art. 86. Zwecks Regelung der Einzelfragen, die sich aus der Durchführung des Friedensvertrags ergeben, finden Verhandlungen statt, wobei insbesondere auch die Verkehrs- und Schiffsfragen geregelt werden. Eine besondere Regelung hat bereits die Überleitung der Rechtspflege im Gultschiner Lande gefunden, und zwar durch einen Vertrag vom 3. Februar 1921, dessen Ratifikation bevorsteht.

Abschnitt VIII.

Polen.

Art. 87. Die Bestimmungen über die Anerkennung Polens als eines souveränen Staates und über die Gebietsabtretungen sind mit dem 10. Januar 1920 in Kraft getreten. Die Räumung der früheren deutschen Gebietssteile ist nach Maßgabe eines mit Polen geschlossenen Abkommens vom 25. November 1919 unverzüglich erfolgt. Entgegenkommend hat Deutschland durch einen Vertrag vom 9. November 1919 und durch ein Zusatzprotokoll vom 8. Januar 1920 der polnischen Regierung auf deren Wunsch in loyaler Weise den größten Teil der in den früher preussischen Gebieten tätigen Beamenschaft auch noch über die Abtretung hinaus bis zum 31. März 1920 zur Verfügung gestellt, um einen geordneten Fortgang der Verwaltung zu ermöglichen.

Die Einsetzung der deutschen Delegation zur Festsetzung der deutsch-polnischen Grenze ist erfolgt.

Oberschlesien.

Abstimmung.

Art. 88 nebst Anlage. Über den Amtsantritt der interalliierten Kommission in Oberschlesien sowie über die Räumung des Landes durch die deutschen Truppen und seine Besetzung durch die alliierten Truppen sind am 9. Januar 1920 in Paris besondere Abmachungen getroffen worden, die deutscherseits ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

Am 20. März 1921 hat die Volksabstimmung in Oberschlesien stattgefunden. Sie ergab 60 v. H. deutscher Stimmen (717 122 deutsche, 483 514 polnische Stimmen, 664 deutsche, 597 polnische Gemeinden).

Die Abstimmung ist nicht frei und unbeeinflusst durchgeführt worden. Besonders in den Kreisen Pleß, Rybnik und Tarnowitz ist ein großer Teil der Stimmberechtigten durch Terror gezwungen worden, polnisch zu stimmen. Die Zahl der Toten und Verletzten ist erheblich.

Art. 89. Siehe Abschnitt IX Artikel 98.

Art. 90 regelt die Verpflichtungen Polens betreffend die oberschlesische Kohle; deutscherseits ist nichts zu veranlassen.

Art. 91 in Verbindung mit Art. 93 und 278. Polen verlangt von Deutschland die Anerkennung der polnischen Staatsangehörigkeit, sofern sie auf Grund einer Vertragsbestimmung von Reichsangehörigen erworben ist (Art. 278). Darunter sollen auch die Staatsangehörigkeitsbestimmungen fallen, die in dem sogenannten Minderheitsabkommen zwischen Polen und den Alliierten vom 28. Juni 1919 getroffen sind. Diese Bestimmungen sind in das polnische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 20. Januar 1920 insoweit aufgenommen worden, als die polnische Staatsangehörigkeit den im Abtretungsgebiete Geborenen zuerkannt wird. Der polnische Standpunkt ist jedoch unbegründet. Das Minderheitsabkommen ist der Reichsregierung nicht amtlich mitgeteilt worden, so daß die deutschen Behörden zu seiner Anwendung überhaupt nicht in der Lage sind. Vor allem kommt aber in Betracht, daß die Staatsangehörigkeitsfragen, soweit es Deutschland angeht, durch Art. 91 erschöpfend geregelt sind. Die notwendigen Ausführungsbestimmungen können nur durch deutsch-polnischen Staatsvertrag getroffen werden. Nach langem Drängen von deutscher Seite ist nunmehr mit Verhandlungen über die Optionsfrage begonnen worden.

Art. 92. Wegen der Übernahme finanzieller Lasten des Deutschen Reiches und Preußens durch Polen vgl. Art. 254.

Art. 93 regelt die Verpflichtung Polens zum Schutz der nationalen Minderheiten und der freien Durchfuhr. Wie in Polen das bereits erwähnte Minderheitsabkommen gehandhabt wird, soll hier nicht näher dargelegt werden.

Abschnitt IX.

Ostpreußen.

Art. 94 bis 97. Der Amtsantritt der interalliierten Ausschüsse in Allenstein und Marienwerder sowie die Räumung der beiden Abstimmungsgebiete sind ebenso wie bei Oberschlesien durch Sonderabmachungen vom 9. Januar 1920 geregelt worden. Diese Abmachungen sind deutscherseits erfüllt worden.

Die Abstimmung ist inzwischen erfolgt. Gegen die Zuweisung von 5 Ortschaften (Kleinfelde, Neuliebenau, Kramersdorf, Außendeich und Johannisdorf am 16. August 1920 an Polen abgetreten) an der Weichsel und eines Landstreifens am östlichen Weichselufer an Polen ist deutscherseits Protest bei den alliierten Hauptmächten eingelegt worden. In Ostpreußen sind die Ortschaften Klein Rappern, Groszken und Klein Lobenstein von der interalliierten Abstimmungskommission bei der Übergabe des gesamten Abstimmungsgebietes an Deutschland übergeben worden; dagegen hat die Volkskammerkonferenz diese Ortschaften an Polen zugeteilt. Am 31. Oktober 1920 sind die drei Gemeinden mit Ausnahme des Gutes Klein Rappern an Polen abgetreten worden. Über Fragen der Grenzregulierung an der Weichsel und Rogat schweben Verhandlungen.

Art. 98. Das vorgeschriebene Abkommen über den Durchgangsverkehr von und nach Ostpreußen ist von den beiderseitigen Bevollmächtigten am 21. April 1921 in Paris unterzeichnet. Es muß noch ratifiziert werden.

Abschnitt X.

Memel.

Art. 99. Der Verzicht auf das Memeler Gebiet ist mit Inkrafttreten des Friedensvertrags nach Maßgabe eines in Paris geschlossenen Sonderübereinkommens vom 9. Januar 1920 wirksam geworden. Die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten über die Staatsangehörigkeit der Bewohner des Gebiets zu treffenden und von Deutschland anzuerkennenden Bestimmungen sind noch nicht erlassen. Bis dahin werden die Memelbewohner als Deutsche angesehen.

Abschnitt XI.

Freie Stadt Danzig.

Art. 100. Die Bestimmungen über die Anerkennung der Freien Stadt Danzig in ihrem durch den Friedensvertrag festgelegten Gebietsstande sind erfüllt. Zwecks Regelung der sich aus der Durchführung des Friedensvertrags ergebenden Einzelfragen ist am 10. Januar 1920 ein Sonderabkommen geschlossen. Auch Danzig sind zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung die dort tätigen deutschen Beamten über den 10. Januar hinaus weiter zur Verfügung gestellt. Weitere positive Leistungen werden Deutschland durch die Bestimmungen nicht auferlegt.

Art. 101. Die deutsche Delegation zur Festsetzung der Grenze des Freistaates Danzig ist eingesetzt. Die Arbeiten zur Festsetzung der Grenze sind am 4. Dezember 1920 abgeschlossen worden.

Art. 102 bis 104 regeln die völkerrechtliche Stellung Danzigs; deutscherseits ist nichts zu veranlassen. Das im Art. 104 vorgesehene Danzig-polnische Abkommen ist am 9. November 1920 abgeschlossen worden.

Art. 105 über Erwerb der Staatsangehörigkeit wird deutscherseits beachtet.

Art. 106. Das Optionsrecht der deutschen Reichsangehörigen ist durch einen Vertrag vom 8. November 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 186) geregelt worden.

Art. 107. Das Staatseigentum ist in den Besitz Danzigs übergegangen, ebenso auch die Eisenbahn. Über Einzelfragen schweben noch Verhandlungen.

Art. 108. Wegen der Übernahme finanzieller Lasten durch die Freie Stadt vgl. die Bemerkungen zu Art. 100 und Art. 254.

Abschnitt XII.

Schleswig.

Art. 109. I. Soweit die Bestimmungen über die Abstimmung in Nordschleswig eine Mitwirkung Deutschlands vorsehen, ist diese Mitwirkung vertragsgemäß eingetreten. Die vorgeschriebenen Räumungen sind fristgerecht erfolgt. Die im Vertrag bezeichneten Beamten sind rechtzeitig abberufen worden, andererseits sind der interalliierten Kommission zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung die erforderlichen deutschen Beamten belassen worden.

II. In der dänischen und in der Entente-Presse ist behauptet worden, daß gegen die Bestimmung des Art. 109 eine Anzahl Marinepersonen auf der Insel Sylt nach der Befreiung des Abstimmungsgebietes durch die internationale Kommission zurückgelassen worden sei. Es handelte sich um drei Marineangehörige, die mit ausdrücklicher Genehmigung der internationalen Kommission zurückgeblieben waren, um Treibminen zu beseitigen. Der internationalen Kommission wurde der Sachverhalt mitgeteilt, darauf sind die Marineangehörigen unbehelligt geblieben.

Art. 110. Die Grenzlinie ist durch die Note der Entente vom 15. Juni 1920 festgesetzt.

Art. 111. Die deutsche Delegation zur Festsetzung der deutsch-dänischen Grenze ist eingesetzt worden.

Art. 112, 113. Über die Staatsangehörigkeitsfragen sind Verhandlungen mit Dänemark eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen sind.

Art. 114. Übernahme finanzieller Lasten durch Dänemark. Mit Note vom 16. Dezember 1920 hat die Reparationskommission mitgeteilt, daß sie die nach Art. 114 von Dänemark zu übernehmenden finanziellen Lasten und die nach Art. 256 von Dänemark zu bewirkenden Zahlungen auf den Gesamtbetrag von 65 Millionen Goldmark festgesetzt hat.

Aber eine Reihe noch schwebender Fragen sind Verhandlungen eingeleitet.

Abschnitt XIII.

Selgoland.

Art. 115. Nach der am 17. März 1920 erfolgten Bekanntgabe der ersten Forderungen des interalliierten Unterausschusses für Selgoland, die noch einer nachträglichen Erklärung bedurften, sind die Arbeiten sofort tatkräftig in Angriff genommen worden. Nachdem mit Beschleunigung die Zuschläge für einen erheblichen Teil der Arbeiten an eine Reihe von Baufirmen erteilt waren, sind die Zerstörungsarbeiten an den fortifikatorischen und Hafenanbauten selbst mit Nachdruck betrieben worden und zeigen bereits das Bild einer vollständigen Zerstörung.

Kosten nach dem neuesten Anschlag: 30 Millionen Mark.

1. Oberland:

a) Südgruppe: 30,5-cm-Türme mit Geschützen zum großen Teil abgebaut und zerschnitten. Entsprechend ist der Schrott abgefahren.

21-cm-Türme wie vor.

Maschinenanlagen nebst Zubehör, soweit sie nicht für die Abbauarbeiten gebraucht werden, sind ausgebaut und zum großen Teil abgefahren. Mit der Sprengung der Decken ist begonnen worden.

Heizanlagen sind ausgebaut.

Die Zerstörungsarbeiten sind im Gange und an nachstehenden Bauwerken bereits durchgeführt:

An verschiedenen Räumen der 30,5-cm- und 21-cm-Türme,
Geschützstand der 15-cm-Leuchtkanone am Falm,
Flakbatterie von 4—8,8 cm S. K. L./30 am Falm,
2 Scheinwerferstellungen am Nordstrand des Unterlandes.

b) Haubitzbatterie: Die Haubitzen sind entfernt. Auch bei dieser Anlage ist mit den weiteren Zerstörungsarbeiten begonnen worden. Zerstörung von Stand 7 und 8 mit zwischenliegendem Baublock, Eingang 4 mit Kommandeurstand B II, Langbasismessstand, behelfsmäßiger Kommandeurstand, Stand für 10,5-cm-Flakgeschütz und 4 Geschützständen — 5,2-cm-Flak — ist durchgeführt.

c) Nordgruppe: Abbau und Verschrottung der Geschütztürme sind im Gange. Die Zerstörungsarbeiten sind begonnen und am Scheinwerferstand, an der Flakbatterie von 4—3,7-cm-Maschinenkanonen mit Unterlunftsraum neben Kommandeurstand A III, dem Telemeterstand, dem Wachtraum neben dem 30,5-cm-Stand D, der Flakbatterie von 4—8,8 cm S. K. L./30 und einigen Baublöcken des alten Kanonenstandes III und 30,5-cm-Standes D bereits durchgeführt.

Sonst wie unter a).

d) Tunnel: Bauliche Maßnahmen für die Sprengung sind ausgeführt (Bau von Sprengkammern).

2. Unterland:

a) Raumanlage: Heizanlage, Lüftungsröhre, Krananlage, Türen u. dgl. sind entfernt. Die Zerstörungsarbeiten sind an eine Firma vergeben und in der Ausführung. Die Zerstörung der Munitionsräume mit Hohlgängen I—XIII ist durchgeführt.

b) Entthafnung. Kosten für 3-jähriges Programm auf über 60 Millionen Mark geschätzt.

A) Innenhafen: Pontonanlagen, Ostdamm I und Kohlendamm abgebaut.

B) Außenhafen: Westmole von Station 1200 bis zur Spitze abgebaut. Blockschüttung von Station 700—950 beseitigt bzw. Beseitigung im Gange. Abbau der Mole in Arbeit von Station 1100—1200. Mohnspitze desgleichen. Ostmole zerstört von Station 680—800, Abbau im Gange von Station 500—680 und

- von 800 bis zur Molenspiße. Ostdamm II, Süddamm II und das U-Bootsdock zerstört. Einfahrt: Durch versenkte Betonblöcke gesperrt.
- c) Hafengelände mit Bauwerken: Flugzeugaufschleppe, Fliegergeschuppen, Ölbehälter, Heizanlage und Kohlenlager abgebaut.
- e) Fliegerkoje zum Teil zerstört, zum Teil im Abbruch begriffen.
- Scheibenhafen: Sicherung des Südufers, Scheibenlager zum Teil abgebaut.
3. Düne: die zerstörenden Arbeiten sind im Gange und an der Flakbatterie von 4 bis 8,8 cm S. K. den Kommandeurständen und an 3 Ständen für 3,7-cm-Revolverkanonen an der N.-Bake bereits durchgeführt.

Abschnitt XIV.

Rußland und russische Staaten.

Art. 116, 117. Die Bestimmungen über die Anerkennung der Unabhängigkeit Rußlands und der ehemals russischen Staaten sowie die Aufhebung der Verträge von Brest-Litowsk werden beachtet.

Teil IV.

Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands.

Art. 118 bis 158. Dieser Teil verpflichtet Deutschland zum Verzicht auf seine Kolonien sowie auf seine bisherigen Rechte in China, Siam, Liberia, Marokko, Ägypten, der Türkei, Bulgarien und Schantung. Insofern nach den Bestimmungen positive Maßnahmen von Deutschland zu treffen sind, ist das Erforderliche veranlaßt. Die Grundsätze über Art und Umfang der Entschädigung, die Deutschland nach Ziffer 2 des Zusatzprotokolls zum Friedensvertrage seinen Angehörigen für die Anteile, die sie an den im Art. 156 Abs. 2 des Friedensvertrags erwähnten Eisenbahnen und Bergwerken besitzen, zu gewähren hat, sind im § 3 Abs. 2 und § 4 der Liquidationsrichtlinien vom 26. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 120) festgelegt worden. Die Entschädigungsverhandlungen sind im Gange.

Zu einigen Einzelbestimmungen wird noch folgendes bemerkt:

Art. 123. Die Liste der deutschen Rechte und Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen in den deutschen Kolonien ist der Reparationskommission übergeben worden; vgl. Bemerkungen zu Art. 260.

Art. 124. Die Berechnung der französischen Regierung über die von ihren Staatsangehörigen in Kamerun durch Handlungen deutscher Zivil- und Militärbehörden erlittenen Schäden ist noch nicht eingegangen.

Art. 125. Mit Note vom 5. Oktober 1920 hat die Reparationskommission eine Berechnung der französischen Regierung über die von Deutschland zurückzuerstattenden Werte, Kredite und Vorschüsse aus dem Abkommen über Äquatorial-Afrika vorgelegt. Die Berechnung ist durch die deutsche Regierung nachgeprüft und mit einem Schreiben an die Finanzabteilung der Reparationskommission in verschiedener Hinsicht beanstandet worden. Eine Antwort auf dieses Schreiben ist bisher nicht erfolgt.

Art. 128 bis 134. Da China den Friedensvertrag nicht unterzeichnet hat und offizielle Beziehungen zwischen Deutschland und China infolgedessen nicht aufgenommen werden konnten, war die formelle Durchführung der auf China bezüglichen Vorschriften des Friedensvertrags noch nicht möglich. China befindet sich tatsächlich bereits seit langem durch Okkupation im Besitz des öffentlichen Eigentums, das ihm nach dem Friedensvertrag zufallen soll, so daß es sich nur noch um eine rein rechtliche Regelung des tatsächlich bestehenden Zustandes handelt. Die nach Art. 131 des Friedensvertrags zurückzuerstattenden astronomischen Instrumente sind Mitte April der Chinesischen Regierung wieder übergeben worden und werden auf deutsche Kosten in Peking neu aufgestellt.

Zu Art. 136 in Verbindung mit Art. 297 a. Das siamesische Privateigentum in Deutschland sowie die Ausstellungsgegenstände aus der siamesischen National-Bibliothek auf der Ausstellung der Buchindustrie und graphischen Künste in Leipzig 1914 sind zurückgegeben worden.

Zu Art. 136 in Verbindung mit Art. 298 § 10 Abs. 1. Die Einziehung der siamesischen Wertpapiere, die in deutschem Besitze waren, ist am 31. März 1921 beendet worden.

Zu Art. 136 in Verbindung mit Art. 304a. Der deutsch-französische Schiedsgerichtshof hat sich am 22. Dezember 1920 in Paris konstituiert.

Art. 145. Übergabe des deutschen Anteils an der marokkanischen Staatsbank. Die Aktien sind dem französischen Bevollmächtigten übergeben worden. Wegen Guttschrift des Wertes schweben Verhandlungen zwischen der Deutschen Kriegslastkommission und der Reparationskommission.

Art. 146. Die Bestimmung über die gleiche Behandlung der marokkanischen Waren mit den französischen bei der Einfuhr wird beachtet.

Art. 154. Die Bestimmung über gleiche Behandlung der ägyptischen Waren mit den britischen bei der Einfuhr wird beachtet.

Art. 156 bis 158. Übergabe der Urkunden über den deutschen Besitz in Schantung.

Mit Note vom 2. April 1920 sind dem japanischen Geschäftsträger die Verträge, Abkommen und Vereinbarungen kundgegeben worden, die sich auf die von den Art. 156 und 157 des Friedensvertrags betroffenen Rechte, Ansprüche und Vorrechte beziehen.

Mit Note vom 10. April 1920 ist dem japanischen Geschäftsträger ferner mitgeteilt worden, daß die Archive, Register, Pläne und Urkunden in Tsingtau fast sämtlich in die Hände der Japaner gelangt sind, daß einige vor der Belagerung von Peking fortgeführte Akten Materien enthielten, die nicht unter die auszuliefernden Akten fielen, und daß die deutsche Regierung bereit sei, die Akten zu ergänzen oder erläutern zu lassen, wenn die japanische Regierung mitteilen würde, inwieweit sie derartiger Ergänzungen oder Erläuterungen bedürfe.

Durch Note vom 28. April hat der japanische Geschäftsträger sodann Mitteilung des in der deutschen Note vom 2. April 1920 bisher noch von der Kundgebung ausgeschlossenen Notewechsels zwischen der chinesischen und der deutschen Regierung aus den Jahren 1909 bis 1914 über Bahnkonzessionen verlangt. Durch Note des Auswärtigen Amts vom 1. Mai 1920 ist diesem Wunsche entsprochen worden.

Die von der japanischen Regierung unter Bezugnahme auf Art. 158 des Friedensvertrags angeforderten Urkunden usw. werden, soweit sie sich in Deutschland beschaffen lassen, der japanischen Regierung übermittelt werden.

Sinsichtlich der von Japan in Besitz genommenen Kabel kann eine förmliche Regelung erst stattfinden, wenn das dazu erforderliche vollständige Material aus Kiautschou eingetroffen ist.

In Erledigung der von dem japanischen Geschäftsträger in Berlin im Juli 1920 übergebenen Aufzeichnung sind ihm am 2. November 1920 weitere Akten übergeben und Auskünfte erteilt worden.

Teil V.

Abschnitt I.

Bestimmungen über das Landheer.

Kap. I. Stärke und Einteilung des deutschen Heeres.

Art. 159. Die hier vorgeschriebene Demobilmachung des deutschen Heeres ist vollendet; die weitere Herabsetzung der deutschen Streitkräfte ist mit dem 31. Dezember 1920 völlig durchgeführt worden. Das Nähere ergibt sich aus den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Art. 160 mit Übersicht und Art. 163. Herabsetzung der Heeresstärke. Auflösung von Heeresformationen.

Art. 160 bestimmt, daß das deutsche Heer am 31. März 1920 nicht mehr als 100 000 Mann — einschließlich Offiziere und Depots — betragen und nicht mehr als 7 Infanterie- und 3 Kavallerie-Divisionen umfassen dürfe; die Gesamtstärke des Offizierkorps einschließlich der Stäbe darf die Zahl 4 000 nicht übersteigen. Diese vorgeschriebene Herabsetzung sollte nach Art. 163 schrittweise erfolgen dürfen; binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrags sollte die gesamtstärke auf 200 000 Mann zurückgeführt werden; die Zahl der Einheiten sollte dann 14 Infanterie- und 6 Kavallerie-Divisionen nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist und am Schluß eines jeden Vierteljahres sollte ein Ausschluß von Heeresfachverständigen der alliierten und

affoziierten Hauptmächte nach Prüfung der jeweiligen Verhältnisse die für das nächste Vierteljahr durchzuführende Herabsetzung festsetzen. Spätestens am 31. März 1920 sollte die gesamte Iststärke die Zahl von 100 000 Mann nicht überschreiten.

Da der Friedensvertrag erst am 10. Januar 1920 in Kraft getreten ist, konnten diese Bestimmungen bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, innerhalb deren eine schrittweise vierteljährliche Herabsetzung, wie sie der Friedensvertrag voraussetzte, nicht in Frage kommen konnte, nicht bis zum 31. März 1920 durchgeführt werden. Die Verbandsmächte waren daher damit einverstanden, daß die Herabsetzung des deutschen Heeres auf 200 000 Mann erst bis zum 10. April 1920 erfolgen und daß Deutschland diese Heeresstärke bis zum 10. Juli 1920 beibehalten sollte. Die Befehle für die Herabsetzung der Streitkräfte waren von der deutschen Regierung erlassen, ihre Durchführung wurde aber infolge der inneren Unruhen gehemmt und mußte im Einverständnis mit den Verbandsmächten bis zum 15. Mai 1920 verschoben werden.

Aus finanziellen Gründen konnte die Bildung des 200 000-Mann-Heeres von Deutschland nicht in der vorgeschriebenen Form von 14 Infanterie- und 6 Kavallerie-Divisionen durchgeführt werden, da es insbesondere für die 6 Kavallerie-Divisionen an Pferden und Geld fehlte. Daher wurde das 200 000-Mann-Heer aus 4 Generalkommandos, 12 Infanterie-, 3 Kavallerie-Divisionen und 5 Infanterie-Brigaden gebildet.

Die Zahl der Generalkommandos ist entsprechend dem Art. 160 Ziff. 3 bis zum 31. März 1920 auf 2 beschränkt worden.

Mit der Herabsetzung der Heeresstärke sind die früheren 7 Armeee-Inspektionen und 25 Generalkommandos weggefallen und der Große Generalstab, die Oberste Heeresleitung und die Kriegsministerien Preußens, Bayerns, Sachsens und Württembergs aufgelöst worden. Es besteht nur noch das Reichswehrministerium, das mit den ihm unmittelbar unterstellten Dienststellen nicht mehr als 300 Offiziere und Militär-Beamte im Offiziersrang zählt.

Ein deutscher Antrag, sich im Interesse des Schutzes der inneren Ordnung mit der Beibehaltung des 200 000-Mann-Heeres einverstanden zu erklären, wurde von den Alliierten Mächten abgelehnt. Gleichzeitig wurde als Termin für die Herabsetzung des Heeres auf 150 000 Mann der 1. Oktober 1920 und für die auf 100 000 Mann der 1. Januar 1921 festgesetzt.

Am 1. September 1920 legte die deutsche Regierung die für die Durchführung dieser neuen Regelung erforderlichen Befehle der Interalliierten Kontrollkommission vor. Dementsprechend ist das deutsche Heer am 30. Oktober 1920 auf 6 000 Offiziere und 144 000 Mann, am 31. Dezember 1920 auf 4 000 Offiziere und 96 000 Mann vermindert. Außer dem Heere von 100 000 Mann besteht nach dem 1. Januar 1921 nur noch das von den Verbandsstaaten besonders genehmigte militärische Personal zur Verbindung mit der militärischen Interalliierten Kontrollkommission (Heeresfriedenskommission). Dies Personal fällt nach Beendigung der Kontrolltätigkeit fort.

Art. 161. Herabsetzung des Zivilpersonals der Heeresverwaltung auf $\frac{1}{10}$ der durch den Heereshaushalt 1913 festgesetzten Stärke.

Die nach Art. 161 zugelassene Zahl von Beamten beträgt nach deutscher Berechnung 1 677 Beamte. Bezüglich dieser Zahl bestehen aber noch Verschiedenheiten der Auffassung gegenüber der Kontrollkommission, so daß die Zahl der endgültig zu übernehmenden Beamten und Angestellten noch nicht feststeht. Durch das Abkommen von Spa ist sie um weitere 735 Beamte unter der Voraussetzung erhöht, daß die gesamte Heeresverwaltung durch das Reichswehrministerium übernommen wird. Da inzwischen verschiedene Verwaltungszweige bereits dem Reichschatzministerium und dem Reichsarbeitsministerium übergeben waren, war die erneute Umorganisation und die Rückübernahme auf das Reichswehrministerium nicht ohne Schwierigkeiten. Die Übernahme des Unterkunfts- und Lazarettwesens, der Beschaffung von Bekleidung und Verpflegung, der Fortifikation- und Zeugamts-Verwaltung und der Remonte-Beschaffung durch das Reichswehrministerium ist in der Durchführung.

Art. 162 regelt die Stärke der Angestellten und Beamten im Zollwächterdienst und im Forst- und Küstenschutz, sowie der Gendarmen und der Angestellten und Beamten der Polizeiverwaltungen.

Durch die Noten des Präsidenten der Friedenskonferenz vom 22. Juni 1920 ist die Stärke der Ordnungspolizei auf 150 000 Mann und der Bestand der Gendarmerie von 12 000 auf 17 000 Mann erhöht worden.

Die Stärke der Polizei in der neutralen Zone ist auf 20 000 Mann festgesetzt.

Der Aufbau der Polizei entspricht den Bestimmungen der Noten vom 22. Juni 1920. Sie ist nach rein örtlichen Gesichtspunkten gegliedert und untersteht dem örtlichen Polizeiverwalter. Der örtliche Polizeikörper ist je nach Größe in Polizeihundertschaften, Revierhauptmannschaften, Polizeiabteilungen und Sonderformationen gegliedert.

Die Ausrüstung und Bewaffnung der Polizei ist von der Kontrollkommission festgesetzt. Darnach ist nur jeder dritte Mann mit einem Karabiner ausgerüstet, auf je 20 Mann kommt eine Maschinenpistole. Maschinengewehre sind nur für Panzerkraftwagen zugestanden, von denen für je 1 000 Mann ein Wagen bewilligt ist. Artillerie irgendwelcher Art ist der Polizei nicht zugeteilt.

Auf Grund der Erfahrungen, die mit dieser Bewaffnung der Polizei bei der Bekämpfung von inneren Unruhen gemacht sind, hat sich alsbald das Bedürfnis nach stärkerer Bewaffnung ergeben. Die Regierungen aller deutschen Länder haben sofortige Verstärkung der Polizeiwaffen gefordert, da es sonst der Polizei unmöglich sein würde, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Kontrollkommission hat sich aber bisher allen Vorstellungen der deutschen Regierung gegenüber ablehnend verhalten. Nachdem die Märzunruhen in Mitteldeutschland wiederum schwere Verluste und großen Schaden verursacht haben, weil die Polizei mit ihrer unvollkommenen Bewaffnung nicht schnell genug durchgreifen konnte, hat die deutsche Regierung erneut bei den Alliierten Mächten eine stärkere Bewaffnung für die Polizei beantragt.

Die Ablieferung aller die zugebilligte Bewaffnung der Polizei übersteigenden Waffen- und Munitionsbestände an die Reichstreuhandgesellschaft ist nahezu beendet.

Bis zum 1. April 1921 sind übernommen und verschrottet:

458	Geschütze und Rohre,
578	Minenwerfer und Rohre,
321	Flammenwerfer,
162 202	Gewehre und Karabiner,
3 909	Maschinengewehre,
237	Lafetten,
303	Progen,
270	Munitionswagen,
183	sonstige Fahrzeuge,
15	Feldküchen,
108	Granatwerfer,
1 052	Revolver und Pistolen,
23 716	Säbel und Seitengewehre,
8 343 728	Infanteriepatronen,
15 640	Handgranaten,
137 402	Artilleriegeschosse,
54 088	Artilleriepatronen,
148 121	Kartuschen,
37 209	Minen,
15 925	Stück
28	Pack
9	Kisten
} Treibmittel und Ladungen für Minen.	
4 280	Treibpatronen für Minen.

Diese Zahlen sind in den zu Art. 169 aufgeführten Zahlen über das nachgewiesene zerstörte Kriegsmaterial, soweit die einzelnen Waffen und Waffenteile dort aufgeführt sind, mit enthalten.

Kap. II. Bewaffnung, Munition, Material.

Art. 164, 165, 166 mit Übersicht II und III.

Die Ablieferung der überzähligen Bestände an Waffen und Munition der Reichswehr ist durchgeführt.

Der planmäßige Bestand an Waffen im Reichsheere und in den Festungen beträgt gemäß Art. 164, den Übersichten II und III (hinter Art. 180) und dem Protokoll von Spa:

	Reichsheer	Festungen
Schwere Geschütze	—	460
Feldgeschütze	294	186
Gewehre und Karabiner	156 080	—
Leichte Maschinengewehre	1 474	1 221
Schwere Maschinengewehre	861	628
Leichte Minenwerfer	197	186
Mittlere Minenwerfer	66	—
Schwere Minenwerfer	—	8

Meinungsverschiedenheiten bestehen noch über die Ausrüstung des Heeres mit Säbeln, langen Pistolen, Tankabwehrgewehren, ferner über die Frage der Übungswaffen.

Die Militär-Kontrollkommission hat die Abgabe aller Waffenarten und -mengen, die in Übersicht II nicht enthalten sind, verlangt. Diese Forderung ist nach deutscher Auffassung unberechtigt, da der Friedensvertrag nur die Zahl der schlichtentscheidenden Waffen begrenzt hat und die andern nicht berührt, soweit nicht Art. 171 und 178 gewisse Schranken ziehen. Dementsprechend hat die deutsche Regierung die Beibehaltung von langen Pistolen und Tankabwehrgewehren in beschränkter Zahl beansprucht, ist aber bereit, an Stelle dieser Waffen die entsprechende Zahl von Gewehren oder Karabinern abzugeben.

Die zum scharfen Schuß unbrauchbaren Exerzierwaffen sind kein Kriegsgerät, die einschränkenden Bestimmungen des Friedensvertrags gelten daher für sie nicht. Gleichwohl nimmt die Kontrollkommission auch bei ihnen das Recht in Anspruch, die dem Heer zu belassenden Mengen zu bestimmen.

Differenzen bestehen auch noch in der Frage der Ausrüstung des Heeres mit Gerät, Zubehör- und Ersatzteilen. Der Friedensvertrag gibt den Verbandsmächten nicht die Berechtigung, das Gerät der Reichswehr über die in den Übersichten I—III vorgesehenen Grenzen zu beschränken. Die Kontrollkommission hat aber gewisses, für das Heer lebensnotwendiges Gerät, wie z. B. Feldisenbahngerät, Feldbäckereigerät und jegliches Gaschutzgerät verboten. Gegen diese Forderung hat die deutsche Regierung Einspruch erhoben.

Art. 167. Nach Art. 180 Abs. 4 soll das System der Ost- und Südfestungen in dem am 10. Januar 1920 vorhandenen Zustand Deutschland erhalten bleiben. Zahl und Kaliber der Geschütze, die hiernach die Bestückung der verbleibenden Festungen bilden, sind der Kontrollkommission gemäß Art. 167 Abs. 1 im Januar 1920 mitgeteilt worden.

Die Kontrollkommission hat aber von den vorhandenen 14 Festungen für die 9 Festungen Breslau, Glogau, Olaz, Reisse, Spandau, Boyen, Marienburg, Ingolstadt und Königstein überhaupt jegliche Geschützausrüstung verboten und die Abgabe der vorhandenen Artillerie verlangt. Diesem Gewaltakt mußte Deutschland sich fügen. In einer weiteren Note hat die Kontrollkommission dann ihren Standpunkt noch weiter eingeschränkt und hat von den verbleibenden 5 Festungen Königsberg, Swinemünde, Pillau, Cüstrin und Ulm für die beiden letzteren ebenfalls keine Bestückung erlaubt, während sie für die 3 übrigen Festungen nur eine wesentlich verminderte Artillerie gestattete, nämlich

für Königsberg	22	Geschütze
» Pillau	36	»
» Swinemünde	32	»

Diese Ausrüstung entspricht weder dem am 10. Januar 1920 vorhandenen Zustand, noch ist sie für eine Verteidigungsmöglichkeit auch nur entfernt ausreichend. So kann die Festung Königsberg mit ihren 22 Geschützen wirksamen Widerstand überhaupt nicht mehr leisten, so daß die deutsche Ostgrenze eindringenden Gegnern schutzlos preisgegeben wäre. Ein Einspruch bei der Botschafterkonferenz gegen die Entscheidung der Kontrollkommission war erfolglos.

Mit Rücksicht auf die ungeklärte Lage im Osten hat die deutsche Regierung um Aufschub wegen der Geschützabgabe für die Festungen Königsberg, Cüstrin und Löben gebeten. Die Verbandsmächte haben jedoch die Befristung abgelehnt.

Art. 168. Entsprechend Abs. 1 dieses Artikels sind diejenigen Fabriken und Werkstätten, die Deutschland zur Anfertigung von Kriegsmaterial in Zukunft beibehalten will, der Kontrollkommission im Januar 1920 bereits angegeben worden. Diese Liste wurde von der Kommission jedoch nicht anerkannt.

Die Kontrollkommission hat, ohne sich an die deutschen Vorschläge zu halten, für jede Art Kriegsmaterial lediglich eine Fabrik zugelassen und ihrerseits der deutschen Regierung eine von ihr aufgestellte Liste der künftig allein zugelassenen Fabriken vorgeschrieben. Die auf diese Liste gesetzten Fabriken sind zum Teil zur Herstellung des betreffenden Heeresgeräts überhaupt nicht imstande. Die deutsche Regierung hat sich trotz schwerer Bedenken im allgemeinen mit dem »Einfabrikensystem« abgefunden. Nur für die Anfertigung von Pulver, Sprengstoffen, Munition und gewisse optische Gerätschaften hat sie aus praktischen Gründen an der Zulassung von zwei Fabriken für jede Kategorie festgehalten. Sie mußte ferner an dem ihr nach Art. 168 zustehenden Bestimmungsrechte festhalten. Um zu einer auch im Interesse der deutschen Industrie liegenden baldigen Lösung der Frage zu gelangen, hat sie vorgeschlagen, die Angelegenheit einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten.

Eine große Anzahl Betriebe, die für die Anfertigung von Kriegsmaterial nicht mehr in Frage kommen, sind inzwischen entsprechend der in Abs. 2 des Art. 168 abgegebenen Zusage, sie zu schließen, längst auf die Friedenswirtschaft wieder umgestellt worden. Dadurch, daß alle derartigen Fabriken der Kontrollkommission genannt worden sind, hat diese Gelegenheit, sich von der Richtigkeit zu überzeugen. Auch die zur Lagerung von Munition und Kriegsgerät dienenden Anlagen sind der Kontrollkommission nach Lage und Inhalt mitgeteilt worden und standen ihr zur Prüfung und Einsichtnahme offen.

Zu Art. 169. Mit der Zerstörung und Unbrauchbarmachung des Kriegsmaterials ist die Reichstreuhandgesellschaft A. G. beauftragt.

Sie besitzt zur Zeit (1. April 1921):

60	Zerlegestellen für Waffen,
44	» » Artillerie- und Minenwerfermunition,
11	» » Zünder,
9	» » Handwaffenmunition,
21	Verbrennungsstellen für Pulver,
1	Zerlegestelle für Leuchtmunition.

Die Zahl der Zerlege- und Verbrennungsstellen ist von den verschiedenartigsten Umständen abhängig und insbesondere durch die Lagerungs- und Transportverhältnisse in hohem Maße bedingt; sie wechselt daher ständig. Die Reichstreuhandgesellschaft ist bestrebt, die Zerstörung des Materials mit allen Mitteln zu beschleunigen und die Zahl der Zerlegestellen dementsprechend auszubauen. Es muß dabei jedoch berücksichtigt werden, daß eine übermäßige Dezentralisation die Überwachung der Zerstörung erschweren würde und daß hierdurch eine Beschränkung in der Einrichtung von Zerlege- und Verbrennungsstellen bedingt ist.

Um der Kontrollkommission die Überwachungstätigkeit nach Möglichkeit zu erleichtern und ihr mit der größten Offenheit in alle Maßnahmen bezüglich der Unbrauchbarmachung des Kriegsgeräts Einblick zu gewähren, hat die Regierung ihr die Zerlegestellen und den Fortgang der Verschrottungsarbeiten von Zeit zu Zeit nachgewiesen. In einer besonderen Denkschrift hat sie ihr alle Einzelheiten der Zerstörung und Unbrauchbarmachung mitgeteilt.

Der Kontrollkommission sind an zerstörtem Kriegsmaterial bis zum 1. April 1921 nachgewiesen:

49 320	Geschütze und Rohre,
26 350	Kassetten,
22 020	Minenwerfer und Rohre (einschl. Granatwerfer),
28 000 000	geladene Artilleriegeschosse und Minen,
300 000 t	ungeladene Artilleriegeschosse, leere Minen und leere Handgranaten,
18 700 t	Pulver,
53 000 000	scharfe Zünder,
14 700 t	leere Kartusch- und Patronenhülsen,
4 142 000	Handschußwaffen,
345 000 000	Handwaffenmunition,

- 13 450 000 scharfe Hand-, Gewehr- und Wurfgranaten,
- 86 000 Maschinengewehre,
- rund 33 300 Munitionskleeren,
- 193 894 Maschinengewehrläufe,
- 1 484 862 Schuß Munition aller Art (Artillerie- und Infanteriemunition),
- 607 790 kg Gewehrteile,
- 277 801 Infanteriegewehrläufe,
- 100 000 Kleinteile für Gewehre,
- 40 000 Ansteckmagazine,
- 2 835 Gewehrschlösser,
- 425 Maschinengewehrschlösser,
- 15 520 kg Maschinengewehrteile.

Ein großer Teil dieser Waffen und Munition wurde auch durch eine besondere, vom Reichschatzministerium schon während der Konferenz von Spa geschaffene Aufkauforganisation erfaßt und zerstört.

Auf Ersuchen der Kontrollkommission wurden ferner für die Erfassung der im unbefugten Privatbesitz befindlichen Mengen an militärischen Sprengstoffen durch eine Bekanntmachung des Reichschatzministeriums vom 12. November 1920 alle von militärischen Beständen stammenden Sprengstoffe, für die nicht die polizeiliche Genehmigung erteilt ist, beschlagnahmt.

Die aus den Kriegsbeständen noch vorhandenen Mengen an Gaskampfstoffen von etwa 1500 bis 2000 t werden auf dem Gasplatz Bresch vernichtet.

Der Inhalt sämtlicher Depots ist von Deutschland in einzelnen Zusammenstellungen der Kontrollkommission gemeldet worden. Nach dem Stande vom 1. April 1921 sind noch zu zerstören:

- 840 Geschütze und Rohre,
- 510 Lafetten,
- 740 Minenwerfer und Rohre einschl. Granatwerfer,
- 8 600 000 geladene Artilleriegeschosse und Minen,
- rund 2 200 t Pulver,
- rund 15 000 t leere Artilleriegeschosse, Minen und Handgranaten,
- 2 000 000 scharfe Zünder,
- rund 3 300 t leere Kartuschen und Patronenhülsen,
- 304 000 Gewehre und Kocabiner,
- 42 000 000 Handwaffenmunition,
- 1 200 000 scharfe Hand-, Gewehr- und Wurfgranaten,
- 4 000 Maschinengewehre,
- 6 400 Munitionskleeren.

Als ungefähre Termine für die Beendigung der Verschrottung können angegeben werden:

für Waffen	Sommer 1921
» geladene Eisenmunition (Artilleriemunition, Minen und Handgranaten)	Anfang 1922
» ungeladene Eisenmunition	Sommer 1921
» Zünder	Sommer 1921
» Pulver und Sprengstoffe	Sommer 1921
» Handwaffenmunition	Sommer 1921
» Lehren	Sommer 1921.

Dabei wird es von Einfluß sein, ob die Überwachungskommissionen durch ihre Anordnungen die Zerlegung fördern oder verzögern. Bisher ist mehrfach eine Verzögerung der Verschrottung dadurch verursacht worden, daß einzelne Distriktskommissionen übertriebene Anforderungen für die Zerstörung von Material gestellt und dadurch unnötige Mehrarbeit gemacht haben. Auch die allgemeine Anordnung, daß vor jeder Ortsveränderung die Genehmigung der örtlichen Distriktskommissionen einzuholen ist, bedeutet in vielen Fällen eine erhebliche Verzögerung.

Das gesamte in Deutschland befindliche Kriegsgerät nichtdeutscher Herkunft ist der Kontrollkommission nach Zahl und Lagerorten nachgewiesen und zur Verfügung gestellt worden. Über den größeren Teil hat die Kommission bereits Verfügung getroffen.

Bisher hat lediglich die französische und belgische Regierung die Auslieferung des ihr gehörenden Beutekriegsgeräts beantragt. Bis einschließlich 8. April 1921 ist von der Interalliierten Kontrollkommission folgendes Material angefordert worden:

49 083 Gewehre und Karabiner,
18 202 627 Patronen,
375 Geschütze,
374 Maschinengewehre,
9 172 blanke Waffen,
40 automatische Gewehre,

Das gesamte, bisher angeforderte Material ist bereits abtransportiert worden.

In Verfolg der Vereinbarung von Spa ist das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 erlassen worden, durch das ein Reichskommissar mit weitgehenden Befugnissen eingesetzt worden ist, um die im Besitze der Bevölkerung befindlichen Militärwaffen und Militärmunition zu erfassen und deren Vernichtung zu veranlassen.

Die Durchführung des Gesetzes, das für Zuwiderhandlungen schwere Strafen, insbesondere Zuchthausstrafen bis zu 10 Jahren und Geldstrafen bis zu 300 000 M androht, ist durch eine umfangreiche Aufklärungsarbeit eingeleitet worden. Zugleich hat das Reich trotz seiner ungemein schwierigen Finanzlage 200 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um durch Gewährung von Entschädigungen und Belohnungen die Waffenabgabe zu fördern.

Bis zum 1. April 1921 sind folgende Waffen von der Zivilbevölkerung abgeliefert, angekauft und erfaßt:

820 Geschütze, Minenwerfer,
9 611 Maschinengewehre,
1 349 283 Gewehre und Karabiner,
73 336 Revolver und Pistolen,
11 594 Stück } Artillerie- und Minenwerfermunition,
13 239 kg }
22 445 250 Stück } Handwaffenmunition,
118 Kisten }
64 840 Handgranaten,

Von Selbstschutzorganisationen und Händlern sind angemeldet:

139 Geschütze und Minenwerfer,
8 377 Maschinengewehre,
939 886 Gewehre und Karabiner.

Hiervon sind bis zum 1. April 1921 abgeliefert:

61 Geschütze und Minenwerfer,
5 597 Maschinengewehre,
640 219 Gewehre und Karabiner.

Dieses Material ist, soweit es als abgeliefert bezeichnet ist, in den zu Art. 169 aufgeführten Zahlen über das nachgewiesene zerstörte Kriegsmaterial mitenthalten.

Bei der Auslieferung aller für die Anfertigung von Kriegsmaterial bestimmten Werkzeuge und Maschinen zur Zerstörung oder Außergebrauchsetzung handelt es sich außer den ehemaligen Reichsbetrieben um rund 4 000 deutsche Privatfirmen, die der Entente nach einem von ihr gegebenen Muster eingehend listenmäßig nachgewiesen worden sind und die von der Kontrollkommission einzeln besichtigt werden. Die Kontrolle läuft noch. Gewisse Normalmaschinen, die auch für Friedenszwecke verwendbar sind und nur deshalb zerstört werden sollten, weil sie an einzelnen Stellen angehäuft stehend, den Verbandsstaaten bedrohlich erschienen, sollen nach einer mit den Alliierten Mächten getroffenen Vereinbarung von der Zerstörung ausgenommen und entweder zu Reparationszwecken verwendet oder auf andere Stellen verteilt werden.

Verwertung des Kriegsmaterials.

Das den Kontrollkommissionen ausgelieferte Kriegsmaterial wird je nach seiner Verwendbarkeit in zerstörtem oder unzerstörtem Zustande von der Reparationskommission verwertet, die sich hierbei, soweit sie nicht selber die Kaufverhandlungen führt, der Reichstreuhandgesellschaft bedient.

Art. 170, 171. Um auch für die Zukunft die Einfuhr und Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät jeder Art zu verhindern, hat die deutsche Regierung in Erfüllung der Art. 170 und 171 des Friedensvertrags eine Reihe von Gesetzen und Ausführungsverboten erlassen. In dem Reichsgesetz vom 22. Dezember 1920 betreffend die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät sind die einzelnen, dem Ein- und Ausführverbot unterliegenden Gegenstände aufgeführt.

Art. 172. Nach Art. 172 des Friedensvertrags hat die deutsche Regierung binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags den Verbandsmächten die Beschaffenheit und Herstellungsart aller Spreng- und Giftstoffe oder anderer chemischen Präparate, die von ihr im Laufe des Krieges angewendet oder zur Anwendung vorbereitet wurden, mitzuteilen.

Die deutsche Regierung ist dieser Vorschrift nachgekommen.

Kap. III. Heeresergänzung und militärische Ausbildung.

Art. 173. Die allgemeine Wehrpflicht ist abgeschafft.

Art. 174, 175. Durch das Reichswehr-Gesetz vom 31. März 1921 sind die Bestimmungen des Friedensvertrags betreffend Heeresergänzung und Heeresorganisation erfüllt.

Art. 176. Der Art. 176 ist erfüllt worden. Es bestehen nur 4 Militärschulen in Deutschland, und zwar je eine für

- Infanterie (mit je 1 Lehrgang in München und Wünsdorf),
- Kavallerie,
- Artillerie,
- Pioniere.

Die vorhandenen Kriegsakademien Berlin und München, sämtliche Kriegsschulen, sämtliche Kadettenkorps, sämtliche Unteroffizierschulen sind aufgelöst.

In der früheren Hauptkadettenanstalt Groß Lichterfelde, die zu einer Zivilbildungsanstalt umformiert wurde, befindet sich ein Teil der ehemaligen Kadetten.

Art. 177. Verbot der Behandlung militärischer Dinge in Unterrichtsanstalten; Verbot militärischer Ausbildung in Vereinen usw.

Durch Erlass des Gesetzes vom 22. März 1921 zur Durchführung der Art. 177 und 178 des Friedensvertrags ist die Gesetzgebung in Einklang mit diesen Vorschriften des Friedensvertrags gebracht worden.

Art. 178. Mobilmachungsmaßnahmen werden nicht mehr getroffen. Die als Unterlage dienenden Listen der früheren Bezirkskommandos werden nicht mehr geführt. Die Führung ist auch unmöglich, da die Meldepflicht nicht mehr besteht. Die veralteten Listen werden noch für die Regelung der Versorgungsansprüche der Kriegsteilnehmer gebraucht. Ein Teil von ihnen, der entbehrlich ist (Pferdestammrollen usw.), ist vernichtet worden. Die sämtlichen Abwicklungsdienststellen des alten Heeres und der alten Marine sind mit dem 31. März 1921 aufgelöst worden.

Art. 179. Militärische Missionen von Deutschland im Auslande bestehen nicht. Im Verwaltungswege ist Vorkehrung dafür getroffen, daß Deutschen, die in das Heer, die Flotte oder den Luftdienst einer fremden Macht eintreten wollen, die Ausreiseerlaubnis versagt wird. Nimmt ein Deutscher, der ursprünglich aus anderen Gründen ausgewandert war, militärische Dienste bei einer fremden Macht, so gewärtigt er nach § 28 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes die Entziehung seiner Staatsangehörigkeit. Auch kommen seine etwaigen Pensionsbezüge in Wegfall.

Art. 180. Mit der Abrüstung der Festungen in der 50-km-Zone wurde schon bald nach dem Waffenstillstand begonnen, um Arbeitslose zu beschäftigen und der Industrie Rohstoffe zuzuführen. Zunächst wurden die Armierungsbauten entfernt, die Hindernisse zurückgebaut, Schützengräben und Erdwerke eingeebnet, Betonbauten unbrauchbar gemacht. Auch wurde, zum Teil schon vor Ratifizierung des Friedensvertrags, aus diesen Festungen die Munition der Festungsausrüstung, Handwaffen und Kampfmittel entfernt, die Geschützrohre, Lafetten und Schießgestelle abmontiert und mit dem Abbau und der Abbeförderung der Panzerkuppeln, Geschütztürme und Beobachtungsstände begonnen.

Die gemäß Art. 180 (Landfestungen) und Art. 195 (Befestigungen der Kieler Zone) verlangten Abrüstungsarbeiten konnten auf diese Art fristgemäß beendet werden.

Die Schleifungsarbeiten sind überall im Gange (so daß von einer böswilligen Verzögerung nicht die Rede sein kann), jedoch ist ihre Durchführung innerhalb der durch den Friedens-

vertrag festgesetzten Frist und innerhalb der durch die Kontrollkommission weiterhin bekanntgegebenen Fristen nicht möglich. Abgesehen von den großen Schwierigkeiten, die sich aus der Übergabe dieser Arbeiten an zivile Behörden ergeben haben, liegt der Grund hierfür darin, daß die deutschen Dienststellen der grundlegenden Note der Kontrollkommission vom 11. Februar 1920 eine nicht im entferntesten so weitgehende Auslegung geben konnten, wie die Kontrollkommission dies durch eine erst unter dem 17. April 1920 aufgestellte ergänzende Note getan hat. Diese Note stellte so weitgehende Forderungen, die zum Teil über Zweck und Sinn der Bestimmungen des Friedensvertrags hinausgingen, sie würden außerdem so erhebliche Mehrausgaben für Schleifungszwecke (mehrere Hundert Millionen Mark) zur Folge haben, daß hiergegen Einspruch erhoben werden mußte. Auf Grund einer dem Votschafterrat vorgelegten Denkschrift hat dieser sich mit neuen von der Kontrollkommission aufgestellten Richtlinien und einer Hinausschiebung der Endfristen bis zum 15. Oktober 1921 einverstanden erklärt. Da diese neuen Richtlinien Milderungen gegenüber den Forderungen vom 17. April 1920 enthalten, so kann angenommen werden, daß es gelingen wird, die Schleifungsarbeiten fristgerecht zum Abschluß zu bringen. Die Schleifung der Oberheinfestigungen ist bereits beendet; in Wesel, Kiel-Friedrichsort, Coblenz und Rastatt nahezu vollendet und in Köln, Mainz und Germersheim sehr weit vorgeschritten.

Die sowohl für die zu schleifenden als auch für die bestehenbleibenden Festungen im großen Umfange von der Kontrollkommission geforderten Unterlagen sind dieser zugänglich gemacht worden.

Die zuweilen beanstandete langsame Belieferung mit Plan- usw. Material erklärt sich aus der Auflösung vieler militärischer Dienststellen und der bereits eingetretenen Entlassung fast sämtlichen mit derartigen Arbeiten vertrauten Personals, sie kann überdies nach dem Friedensvertrage überhaupt nicht verlangt werden.

Die bestehenbleibenden Festungen werden zur Zeit durch interalliierte Kommissionen eingehend besichtigt.

Wegen der Übersichten I, II, III ist in den vorausgehenden Artikeln das Erforderliche gesagt.

Abchnitt II.

Bestimmungen über die Seemacht.

Art. 181. Der Artikel ist erfüllt.

Am 1. April 1921 hat Deutschland in Dienst
ein Linienschiff,
zwei kleine Kreuzer,
achtzehn Torpedoboote.

Art. 182. Die erforderlichen Minenräumfahrzeuge werden in Dienst gehalten.

Art. 183. Der Artikel ist erfüllt. Die gesamte Kopfstärke bewegt sich innerhalb der festgesetzten Zahl von 15 000 Mann, die Kopfstärke an Offizieren und Deckoffizieren innerhalb der Zahl von 1 500.

Art. 184 über das Eigentum an den Oberwasserkriegsschiffen außerhalb der deutschen Häfen ist erfüllt.

Art. 185. Die Auslieferung der an die interalliierten Mächte zu übergebenden Schiffe (8 Linienschiffe, 13 kleine Kreuzer, 42 Zerstörer und 50 Torpedoboote) ist durchgeführt.

Zur Zeit schweben noch Verhandlungen über Nachlieferung von Material (Kriegsmaterial und Nichtkriegsmaterial) für die von Frankreich und Italien übernommenen 7 kleinen Kreuzer Königsberg, Graudenz, Regensburg, Straßburg, Pillau, Stralsund, Kolberg und 12 Torpedoboote S 63, 113, 133, 134, 135, 139, V 79, V 116, V 130, H 146, H 147, B 97. Die deutsche Regierung hat sich unter der Voraussetzung, daß der volle Betrag des Wertes dieses Materials dem Reparationskonto gutgeschrieben wird, zur Lieferung bereit erklärt. In den Pariser Beschlüssen vom 29. Januar 1921 haben die alliierten Mächte jedoch die bedingungslose Auslieferung des gesamten Kriegs- und Nichtkriegsmaterials gefordert und lediglich die Gutschrift des Nichtkriegsmaterials auf Reparationskonto zugestanden.

Diesem Verlangen ist die deutsche Regierung nicht nachgekommen. Die Lieferung des Kriegsmaterials bedeutet an sich schon ein besondertes Zugeständnis der deutschen Regierung, da dieses Material nach dem Friedensvertrag zu vernichten wäre. Ein Recht auf Auslieferung dieses Geräts in unversehrtem Zustande steht den Alliierten nicht zu. Noch viel weniger können sie die Überlassung des geforderten Nichtkriegsmaterials verlangen, dessen Wert übrigens viele Millionen Mark beträgt und dessen Natur als reines Friedensgerät unter anderem dadurch gekennzeichnet wird, daß sich z. B. annähernd 100 Schreibmaschinen, eine Anzahl von Rechenmaschinen und viele Tausende von Metallfadenlampen darunter befinden.

Die deutsche Regierung ist daher bei ihrer Forderung stehengeblieben, das gesamte nachzuliefernde Kriegs- und Nichtkriegsmaterial auf Reparationskonto gutzubringen.

Art. 186. Auf den bei Inkrafttreten des Friedensvertrages in Bau befindlichen Überwasserkriegsschiffen werden alle besonderen Einrichtungen, die auf diesen Schiffen in ihrer Eigenschaft als Kriegsschiffe bereits eingebaut waren, entfernt.

Soweit sich diese Schiffe zum Umbau in Handelsschiffe eignen, werden sie nach den der Marine-Kontrollkommission vorgelegten Plänen umgebaut werden.

Art. 187. Die Desarmierung deutscher Hilfskreuzer und Hilfskriegsschiffe ist durchgeführt.

Art. 188. Die Auslieferung aller deutschen Unterseeboote sowie der Hebeschiffe und Docks für Unterseeboote ist erfolgt.

Art. 189. Die Durchführung dieses Artikels, wonach alle aus dem Abbruch der deutschen Kriegsschiffe herrührenden Gegenstände, Maschinen und Materialien nur zu rein gewerblichen oder reinen Handelszwecken Verwendung finden und nicht an das Ausland verkauft werden dürfen, ist durch das Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) sichergestellt.

Die aus dem Abbruche von Kriegsschiffen herrührenden Dieselmotoren, die durch die Note der Vorschafsterkonferenz vom 10. November 1920, soweit sie industriell verwendet werden, als unter die Bestimmungen des Artikels 189 fallend erklärt worden sind, sind inzwischen bis auf wenige Ausnahmen industriellen Zwecken zugeführt worden (zu vgl. auch Art. 192).

Art. 190. Als Ersatzbau für einen der veralteten kleinen Kreuzer ist bei der Marine-Werft Wilhelmshaven ein kleiner Kreuzer von 6 000 t in Bau gegeben.

Art. 191. Das Verbot des Baues und des Erwerbs von Unterwasserfahrzeugen ist im Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag sichergestellt.

Art. 192. Die Festsetzung der Mengen an Waffen, Munition und Kriegsmaterial für die Deutschland verbleibende Flotte ist durch die Marine-Kontrollkommission im wesentlichen erfolgt.

Die Zerstörung der überzähligen Waffen, insbesondere der Küstengeschütze und Minen, sowie auch der Munition wird durchgeführt. Die Zerstörung der Torpedos, Torpedorohre und des sonstigen Kriegsmaterials ist im allgemeinen erledigt.

Bei der Bestimmung desjenigen Geräts, das als Kriegsmaterial im Sinne des Art. 192 anzusehen ist, hält sich die Marine-Kontrollkommission an die Pariser Beschlüsse vom 29. Januar 1921, Bestimmungen über die Marine, Abschnitt II. Sie fordert danach zwar einerseits die unbedingte Anerkennung aller durch die Kommission erfolgten Festsetzungen des Begriffs Kriegsmaterial, andererseits aber scheint Gewähr dafür geboten, daß das gesamte, wirklich für gewerbliche oder Handelszwecke geeignete Kriegsmaterial der deutschen Regierung zur Verfügung gestellt wird.

Besonders zu erwähnen ist die Frage der schnelllaufenden Dieselmotoren, die, während des Krieges für U-Boote bestellt, aber noch nicht in solche eingebaut worden waren. Die Marine-Kontrollkommission hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß alle Maschinen dieses Typs Kriegsmaterial im Sinne des Artikels 192 darstellen; sie hatte demzufolge im Herbst 1920 ihre sofortige Zerstörung ohne Rücksicht auf ihre derzeitige Verwendung gefordert. Die deutsche Regierung hat hiergegen Verwahrung eingelegt und nachgewiesen, daß der schnelllaufende Dieselmotor nach Bauart und Rentabilität durchaus für gewerbliche Zwecke geeignet ist und daher nicht als Kriegsgesetz angeprochen werden kann. Die Vorschafsterkonferenz hat sich dieser Auffassung zwar nicht ausdrücklich angeschlossen, sie hat aber von der Forderung alsbaldiger Zerstörung Abstand genommen und zunächst für die Unterbringung der Maschinen — und zwar auch der aus dem Abbruche von U-Booten herrührenden — eine Frist bis zum 31. März 1921 bestimmt. Die Entscheidung über die bis dahin nicht in gewerblichen Betrieben untergebrachten Motoren

hat sie sich vorbehalten. Die deutsche Regierung hat sich unter Wahrung ihres Rechtsstandpunkts bereit erklärt, am 31. März 1921 eine Liste zu übergeben, aus der sich Standort und Verwendung der in Frage kommenden Maschinen am Stichtage ergibt. Diese Liste ist pünktlich übersandt worden. Sie zeigt, daß trotz der sehr ungünstigen Verhältnisse die deutsche Wirtschaft die vorhandenen Maschinen bis auf einen verhältnismäßig geringen Rest aufgenommen hat.

Die Herstellung von Waffen, Munition und Seekriegsmaterial für fremde Länder und ihre Ausfuhr dorthin wurde durch das Gesetz vom 22. Dezember 1920 (vgl. die Ausführungen zu Art. 170, 171) geregelt.

Art. 193. Es ist bisher ein minenverfeuchtes Gebiet von 17 795 □ sm geräumt, davon entfallen

auf Ostsee	8 000 □ sm,
» Kattegat	217 » »
» Nordsee	9 578 » » .

Es bleiben noch zu räumen

in der Ostsee	37 000 □ sm,
» » Nordsee	6 472 » » .

Die östliche Grenze des Minengebietes in der Nordsee geht jetzt durch die Punkte

56° 12' Nord	6° 24' Ost,
56° 0' »	6° 40' »
55° 22' »	6° 40' »
55° 12' »	6° 20' »
55° 14' »	5° 50' »
54° 56'3 »	5° 55' »
54° 42' »	5° 50' »
54° 18' »	5° 50' »
54° 18' »	5° 0' »
54° 0' »	5° 0' » .

Art. 194. Die Durchführung der Bestimmungen über Einstellung und Ergänzung des Personals der Marine ist durch das Reichswehrgesetz sichergestellt.

Art. 195. Das im Bereich der Kieler Zone liegende Kriegsmaterial der Befestigungen ist an das Reichschatzministerium (Reichstreuhandgesellschaft) abgegeben, soweit es sich nicht um einzelne Posten handelt, die die Reichsmarine behalten will und über die Verhandlungen mit der Kontrollkommission schweben.

Art. 196. Nach dem klaren Wortlaut dieses Artikels sollte Deutschland die deutschen Nordseeküstenbefestigungen in unverändertem Zustande behalten.

Die Alliierten Mächte haben jedoch einen wesentlichen Teil dieser Befestigungen in willkürlicher Auswahl gestrichen. Unter den nicht genehmigten Batterien, die eine Zahl von 660 Geschützen, darunter alle Geschütze über 30,5-cm-Kaliber, umfassen, befinden sich sämtliche Eisenbahn- und beweglichen Batterien und der größte Teil der Luftabwehr-, Landungsabwehr- und Landfrontgeschütze. Von den nichtbewilligten Geschützen sind bereits etwa 560 der Zerstörung zugeführt.

Art. 197. Die drei deutschen Großstationen Rauen, Berlin (Königswusterhausen) und Hannover (Silbese) haben bis zum Ablauf der in diesem Artikel festgesetzten dreimonatigen Frist — 9. April 1920 — nur Handelstelegramme, keine politischen Telegramme — mit den von der Marine-Kontrollkommission vorgeschriebenen Wellenlängen befördert. Auch sind während dieser Zeit diesseits Großstationen weder in Deutschland noch in Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei errichtet worden.

Abschnitt III.

Bestimmungen über militärische und Seeluftfahrt.

Art. 198. Die gesamten Luftstreitkräfte des Heeres sind seit dem 8. Mai 1920 aufgelöst, die der Marine seit dem 10. April 1920 bis auf nachstehende 2 Ausnahmen (siehe nächsten Absatz und zu Art. 199).

Die laut Abs. 2 des Art. 198 zugestandenen Seeflugzeuge zum Auffuchen von Unterseeminen wurden entsprechend den Anordnungen der Kontrollkommission in allmählicher Verringerung bis zum 15. August 1920 in Dienst behalten und dann einschließlich der nach Abs. 3 beibehaltenen Reservemotoren an das Reichsschatzministerium abgegeben und bis zum 31. August 1920 zerstört.

Über Luftschiffe siehe zu Art. 202.

Art. 199. Die von den Verbandsstaaten zu Minensuchzwecken (siehe zu Art. 198) genehmigten 540 Mannschaften sind bis zum 10. September 1920 demobilisiert worden.

Art. 200, 201. Die Landungs- und Flugfreiheit für die Luftfahrzeuge der Verbandsmächte in Deutschland ist sichergestellt durch die Verordnung, betreffend vorläufige Regelung der Luftfahrt, vom 31. März 1920. Insbesondere § 1 Abs. 2 sieht ausdrücklich die Anwendung auf die Vertragsgegner des Friedensvertrags vor.

A. Bewegliches Gerät.

Art. 202. Flugzeuge, Motoren und sonstiges mobiles Luftfahrtgerät, soweit es nicht unter Ziff. 2 und 3 besonders genannt ist.

Da infolge der schwierigen Eisenbahnverhältnisse die Ablieferung dieses beweglichen Gerätes an die Verbandsstaaten nur unter großem Zeitverlust durchführbar gewesen wäre, verzichtete die Kontrollkommission auf den Abtransport eines großen Teils, insbesondere der sperrigen Flugzeuge und Motoren.

Es muß also unterschieden werden:

- a) zwischen Gerät, das nach Art. 202 abbefördert und
- b) solchem, bei dem nach besonderen Vereinbarungen mit der Kontrollkommission anders verfahren wurde.

Zu a. Die bisher für den Abtransport an die Kontrollkommission vorgesehenen

622 Flugzeuge,
3592 Motoren,
35 042 Magnete und Anlasser

sind abtransportiert,

über einen Rest von

14 Flugzeugen,
180 Motoren,
14 353 Magneten und Anlassern

fehlt noch die Bestimmung (s. auch S. 26).

Zu b. Gerät, bei dem anders verfahren wurde:

Alles übrige Gerät, dessen Abtransport nicht verlangt wurde, ist, soweit es nicht für weitere zivile Verwendung ausdrücklich freigegeben wurde, zerstört und der Reparationskommission zum Verkauf übergeben.

Es sind zerstört:

13 365 Flugzeuge,
23 842 Motoren.

Über die Zerstörung der Flugzeuge und Motoren wurde folgendes vereinbart:

Die Flugzeuge werden von der deutschen Regierung endgültig zerstört und die so entstandenen Reste der Reparationskommission zur Verfügung gestellt.

Die Motoren werden, um sie für militärische Zwecke schnell unbrauchbar zu machen, von der deutschen Regierung nach besonderen, mit der Kontrollkommission vereinbarten Grundsätzen zunächst provisorisch zerstört und dann ebenfalls der Reparationskommission zur Verfügung gestellt. Diese verkauft sie unter Mitwirkung der Kontrollkommission und der deutschen Regierung unter der Bedingung der endgültigen Zerstörung. Unter der Voraussetzung, daß die deutsche Regierung sich mit der Wahl des Käufers vorher einverstanden erklärt hat, übernimmt sie die Verantwortung für die Durchführung der endgültigen Zerstörung durch den Käufer. Soweit die Zerstörung nach den vorstehenden Ausführungen der deutschen Regierung oblag, war sie in der Hauptsache bereits am 31. August 1920 durchgeführt, jetzt ist sie beendet.

Die endgültige Zerstörung der Motoren durch die Käufer ist größtenteils erledigt.

Durch Bekanntmachung vom 24. Juni 1920 wurde alles unter den Art. 202 fallende, im Privatbesitz befindliche Luftfahrtmaterial noch besonders beschlagnahmt. Um noch die letzten Reste von Material zu erfassen, wurde ein Gesetz vom 30. Dezember 1920 veröffentlicht, welches für bis dahin versäumte Anmeldung Straffreiheit gewährte und erhebliche Strafen für die weitere Versäumnis der Anmeldspflicht sowie für Handel mit auslieferungspflichtigem Luftfahrtgerät androhte. Auf Grund der Beschlagnahmeverordnungen wurden bisher (1. April 1921) gemeldet:

1 680 Flugzeuge,
3 500 Motoren,

eine große Anzahl von Ersatzteilen und Flugzeugzubehör. Soweit über das beschlagnahmte Material durch die Kontrollkommission verfügt worden ist, sind diese Verfügungen durchgeführt.

Ablieferung und Zerstörung von Luftfahrtmaterial.

(Stand 1. April 1921.)

1. Luftschiffe.

Bisher sind die Luftschiffe 71, 72, 61, 64, L. Z. 113 und L. Z. 120 zur Ablieferung gelangt.

Die zur Auslieferung an Japan und Belgien in zerlegtem Zustande bestimmten beiden Luftschiffe in Seebin und Jüterbog sind inzwischen zerlegt und abtransportiert worden.

2. Flugzeuge und Flugzeugmotoren.

Ursprünglicher Bestand 14 001 Flugzeuge, 27 614 Motoren, 49 395 Magnete und Anlasser
(Anfall bis 1. April 1921)

zerstört sind 13 365 „ 23 842 „ —
abtransportiert sind 622 „ 3 592 „ 35 042 „ „ „

verbleibender Rest 14 Flugzeuge, 180 Motoren, 14 353 Magnete und Anlasser

Über die äußerst geringen restlichen Mengen schweben zum Teil Freigabeanträge, zu einem anderen Teil ist von der Kontrollkommission noch keine Entscheidung über die Verwendung getroffen. An Luftfahrzeugwaffen wurden bis 1. April 1921 rund 4 600 Fliegermaschinengewehre als zerstört nachgewiesen (in der Zahl 86 000 zu Art. 169 enthalten)

Schwierigkeiten, die sich der Ausführung des Artikels 202 entgegenstellten.

1. Die Ablieferung der Luftschiffe litt unter Kohlenmangel, Streiks der Gasarbeiter und der Besatzung; die Schwierigkeiten konnten erst nach langwierigen Verhandlungen überwunden werden.

2. Hemmend wirkten wiederholt die von den einzelnen Kontrollkommissionen gegebenen sich widersprechenden Anordnungen. So wurde verschiedentlich bezüglich derselben Gegenstände von der einen Kommission die Ablieferung, von der anderen die Zerstörung bestimmt. Auch wurde von Offizieren der Kontrollkommission auf einigen Plätzen die endgültige Zerstörung der Motore verlangt. In vielen Fällen wurde der Abtransport durch verspätetes Erscheinen der Abnahmeoffiziere erheblich verzögert.

3. Der Abtransport des Materials gestaltete sich verschiedentlich sehr schwierig, da mangels Gleisanschluss bzw. Verlademöglichkeit das Material erst große Strecken mit Lastautos bewegt werden mußte.

4. Die Besitzer von Luftfahrzeuggerät verlangten zum Teil vor der Herausgabe die Zahlung der Entschädigungssumme. Da dies praktisch undurchführbar war, mußte in solchen Fällen ein Enteignungsbeschluss herbeigeführt werden. Der in diesen Fällen erforderliche Schriftwechsel führte naturgemäß zur Verzögerung der Zerstörung und Ablieferung.

3. Wasserstoff- und Zesselballongerät.

Erst am 1. Juli 1920 hat die Botschafterkonferenz gegen unseren Einspruch entschieden, daß außer dem Gerät zur Herstellung des Wasserstoffgases auch das Gerät zur Lagerung des Gases, Kompressionsanlagen, Gaskessel, Gasflaschen unter den Artikel 202 fallen. Die gleiche Note bestimmt auch die Abgabe des gesamten Zesselballongeräts, das nach deutscher Auslegung nicht unter den Begriff „aéronautique militaire“ des Artikels 202 gerechnet werden kann.

Die von diesem Zeitpunkte ab erst einsetzende sehr schwierige Erfassung des Geräts ist beendet.

Der Abbruch der Wasserstoffgasanstalten und die Auslieferung einzelner Teile der Gasanstalten an die Entente ist vollendet. Der Antrag auf Belassung der Gaskesselanlagen und auf Freigabe der Luftschiffgasflaschen ist durch die Entente abgelehnt worden.

Die Verteilung der noch vorhandenen Gaskesselwagen an die Verbandsstaaten wurde durchgeführt. Die Zerstörung der Luftschiffgasflaschen ist in die Wege geleitet und nahezu vollendet.

Die Ablieferung und Zerstörung des Zettelballongeräts ist durchgeführt.

B. Unbewegliches Gerät.

Luftfahrzeugbehauungen.

I. Bisher sind von den bei Kriegsende vorhandenen 547 reichseigenen Flugzeughallen und Werkstätten und 39 reichseigenen Luftschiffhallen folgende Hallen teils ausgeliefert, teils in der Auslieferung begriffen:

I. Durch Zuteilung:

- a) an Belgien: 43 Flugzeughallen,
1 Werkstatthalle;
- b) an Frankreich: 38 Flugzeughallen,
3 Werkstatthallen,
7 Luftschiffhallen;
- c) an Japan: 2 Flugzeughallen,
1 Luftschiffhalle;
- d) an Italien: 8 Flugzeughallen,
3 Luftschiffhallen.

II. Von der Reparationskommission auf Abbruch an deutsche Käufer verkauft:

- 226 Flugzeughallen,
- 28 Werkstatthallen,
- 63 Seeflugzeughallen,
- 24 Luftschiffhallen.

Fast sämtliche verkaufte Hallen sind abgebrochen. Es wurde dafür ein Gesamterlös von 40 375 480 M erzielt, der somit von Deutschland an die Verbandsstaaten abgeführt ist.

2. Einige wenige der nach dem Abkommen von Spa bis 16. Februar 1921 abzubrechenden Hallen sind noch mit zerstörtem, der Reparationskommission zur Verfügung stehendem Luftfahrzeug belegt, das diese Kommission trotz dauernden Drängens seitens der deutschen Behörden noch nicht verkauft hat. Dadurch verzögert sich der Abbruch dieser Hallen.

Der Botschafterrat hat entschieden, daß sich der Abbruchstermin für diese Hallen um den Zeitraum verlängert, der zwischen dem Tage der Unterzeichnung des Kaufvertrags und dem Tage liegt, an dem die Halle endgültig geräumt ist.

3. Von der Kontrollkommission ist zugestanden, daß eine Anzahl von Luftfahrzeugbehauungen für den internationalen Luftverkehr erhalten bleiben sollen. In Aussicht genommen sind:

- 17 Flugzeughallen,
- 7 Werkzeughallen,
- 4 Luftschiffhallen (3 reichseigene, 1 private in Staaten),
- 11 Seeflugzeughallen (darunter 1 Werkstatthalle).

Die Bedingungen der Verbandsstaaten hierfür sind:

1. Im Gebiet westlich des Rheins und im Gebiet bis zu 50 km östlich davon darf Deutschland keine Anlagen für internationalen Zivilluftverkehr unterhalten.
2. Im übrigen Deutschland dürfen zur Zeit nur an von der Kontrollkommission genehmigten Orten Flugplatz-, Seeflugplatz- und Luftschiffstationsanlagen für internationalen Luftverkehr unterhalten werden, und zwar:

- a) Landflugplätze in Adlershof, Fürth, Breslau-Gandau, Schleisheim, Hamburg, Grossenhain, Braunschweig, Paderborn.
- b) Seeflugplätze in Kiel (Holtenau), Vist, Norberney, Warnemünde.
- c) Luftschiffplätze in Friedrichshafen (Löwenthal), Nordholz, Seebin.

In den drei letzteren bleiben auch Gasanstalten bestehen.

3. Die internationalen Luftfahrtaulanlagen, Hallen, Werkstätten, Gasanstalten bleiben Eigentum der Verbandsstaaten.
4. Auf diesen Plätzen ist dauernd ein Beamter der Verbandsstaaten stationiert.
5. Die Anlagen dürfen nicht durch Deutschland zur Herstellung von Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen benutzt werden.

Die deutsche Regierung, für die namentlich die Punkte 3 und 4 unannehmbar sind, hat am 20. Dezember 1920 einen Gegenvorschlag gemacht. Antwort steht noch aus.

Am 14. Oktober 1920 hat die deutsche Regierung bei der Botschafterkonferenz in Paris einen Einspruch gegen die Auffassung der Kontrollkommission erhoben, daß auch diejenigen Privathallen, die niemals kriegerischen Zwecken gedient haben, unter Art. 202 des Friedensvertrags fallen.

Die Botschafterkonferenz hat den Einspruch abgelehnt. Um nicht den Gesamtbestand der vorhandenen Privathallen zu verlieren, mußte mit der Kontrollkommission verhandelt werden. Auf Grund dieser Verhandlungen, die am 19. Januar 1921 zu einem schriftlichen Abkommen geführt haben, ist der Gesamtbestand der kommunalen und privaten Flugzeughallen in Deutschland wie folgt in drei Klassen geteilt worden:

a) abzubrechende Hallen	91 779 qm,
b) für Luftfahrtzwecke unbrauchbar zu machende Hallen, die für andere industrielle Zwecke verwendet werden dürfen.....	123 942 "
c) Hallen für Luftfahrtzwecke	61 970 " .

Bezüglich der im kommunalen und Privatbesitz befindlichen Luftschiffhallen hat die Kontrollkommission auf die Zerstörung sämtlicher Hallen bestanden, mit der Zusicherung, daß sie die Vorschläge für die Belassung von 2 bis 3 Hallen unter der Voraussetzung ihres Umbaus wohlwollend prüfen werde. Für einen Fall ist Genehmigung von der Kontrollkommission bereits erteilt worden.

Abschnitt IV.

Interalliierte Kontrollkommissionen.

Art. 203, 204. Nichts zu bemerken.

Art. 205, 206. Die Militär-Kontrollkommission hat sich das Recht vorbehalten, jederzeit ohne vorherige Anmeldung Besichtigungen durchzuführen. Die Folge waren vielfach unliebsame Reibungen und Verzögerungen.

Art. 207, 208. Nichts zu bemerken.

Art. 209. Da fast jede Einzelerfüllung dieses Artikels neue Nachforderungen der Kontrollkommission zur Folge hat, läßt sich der Zeitpunkt der endgültigen Erledigung noch nicht absehen. Erst neuerdings sind die Dokumentenforderungen auch auf die seiner Zeit in Scapa Flow interniert gewesenen Schiffe ausgedehnt worden, obwohl nach Wortlaut und Sinn des Art. 209 sein Zweck nur der ist, den interalliierten Kontrollkommissionen die zur Zerstörung des nicht genehmigten Seekriegsgeräts notwendigen Unterlagen zugänglich zu machen. Dem ist von der deutschen Regierung in weitestgehendem Maße Genüge getan worden.

Art. 210. Die vorgesehenen Besichtigungen und die Aufnahmen des Bestandes sind beendet.

Abschnitt V.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 211 setzt eine dreimonatige Frist vom Inkrafttreten des Friedensvertrags an, um alle hinsichtlich des Teils V (Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt) erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen.

Die vorstehenden Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln ergeben, daß dieser Auflage entsprochen ist.

Art. 212. Der Artikel läßt gewisse Bestimmungen der Waffenstillstandsvereinbarungen in Kraft. Die sich daraus für Deutschland ergebenden Verpflichtungen sind erfüllt worden.

Art. 213. Zu diesem Artikel ist nichts zu bemerken.

Teil VI.

Kriegsgefangene und Grabstätten.

Abschnitt I.

Kriegsgefangene.

Art. 214 bis 224. Die Bestimmungen sind von Deutschland beachtet. Insbesondere hat Deutschland schon vor Inkrafttreten des Friedens den in Art. 222 vorgesehenen Ausschüssen der alliierten und assoziierten Mächte zur Nachforschung nach Vermissten die Entfaltung dieser Tätigkeit in Deutschland gestattet; nach dem Ergebnis dieser Tätigkeit sind Kriegsgefangene oder Zivilinternierte der alliierten und assoziierten Mächte in Deutschland nicht mehr vorhanden.

Einzelbemerkung zu Art. 222. Den Bestimmungen des Art. 222 über Nachforschungen nach gefangenen und vermissten Angehörigen der alliierten und assoziierten Staaten ist durch § 23 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrag vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) Genüge geschehen. Danach wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft, wer einen Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte den Nachforschungen der Behörde durch Verheimlichung entzieht, oder wer es verabsäumt, den Aufenthalt eines Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte, der den Nachforschungen der Behörde durch Verheimlichung entzogen wird, der Polizeibehörde anzuzeigen.

Einzelbemerkung zu Art. 223. Die japanische Regierung hat die Rückgabe des von den deutschen Behörden zurückgehaltenen Privateigentums japanischer Staatsangehöriger gefordert.

Die deutsche Regierung hat darauf geantwortet, daß sie über den Verbleib des japanischen Eigentums Erhebungen anstellen wird und sich über deren Ergebnis eine weitere Mitteilung vorbehält.

Die Ermittlungen sind im Gange.

Abschnitt II.

Grabstätten.

Art. 225, 226. Die Durchführung der Bestimmungen über die Grabstätten der Heeres- und Marineangehörigen geschieht durch das Zentralnachweisamt für Kriegerverluste und Kriegergräber in Spandau, das mit den in Art. 225 Abs. 2 vorgesehenen Ausschüssen der alliierten und assoziierten Regierungen unmittelbar in Verbindung steht.

Teil VII.

Abschnitt III.

Strafbestimmungen.

Art. 227 bis 230. Mit Note vom 25. Januar 1920 hat Deutschland die Alliierten auf die zu erwartenden schweren politischen und wirtschaftlichen Folgen des Auslieferungsbegehrens hingewiesen und sich bereit erklärt, seinerseits gegen die deutschen Kriegsbeschuldigten auf Grund des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen vom 18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2125) vorzugehen. In ihrer Antwortnote vom 13. Februar 1920 haben die Alliierten, die Deutschland inzwischen die sogenannte Auslieferungsliste übergeben hatten, unter Vorbehalt ihrer Rechte aus Art. 228 bis 230 des Friedensvertrags das von Deutschland vorgeschlagene Verfahren als mit Art. 228 vereinbar und darin ausdrücklich vorgesehen bezeichnet und für die Zwecke dieses Verfahrens die Mitteilung der Einzelheiten der erhobenen Beschuldigungen in Aussicht gestellt. Um dieser Note zu genügen, insofern sie verlangt, daß das Verfahren vor dem Reichsgericht alle Urteile, Verfahren oder früheren Entscheidungen deutscher Gerichte unberücksichtigt läßt, ist das Gesetz vom 24. März 1920 zur Ergänzung des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen vom 18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) erlassen, das im Art. 1 § 2 bestimmt, daß die Gewährung von Straffreiheit, die Verjährung der

Strafverfolgung und ein früheres Verfahren einem Verfahren auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 nicht entgegenstehen. Unterm 7. Mai 1920 haben die Alliierten Deutschland alsdann die »Erste Liste der von den alliierten Mächten zur Aburteilung durch das Reichsgericht in Leipzig bezeichneten Personen« zugehen lassen, die 45 schon in der Auslieferungsliste aufgeführte Namen enthält. Gemäß den Abmachungen in Spa hat der Oberreichsanwalt in sämtlichen Fällen dieser »Ersten Liste« an den Attorney General in London und die Justizministerien der übrigen beteiligten Länder Ersuchen um Überlassung und Ergänzung von Beweismaterial gerichtet. Daraufhin ist das englische Beweismaterial Ende November 1920 eingegangen; zur Zeit liegt auch das französische und belgische Material im wesentlichen vor. Ende April 1921 haben zur Vorbereitung der Hauptverhandlungen richterliche Vernehmungen in London stattgefunden. Die ersten Hauptverhandlungen in Leipzig werden voraussichtlich Ende Mai 1921 stattfinden. Italienisches, rumänisches und serbisches Beweismaterial ist bis jetzt nicht eingegangen. Im ganzen hat der Oberreichsanwalt auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 886 Einzelsachen in Bearbeitung genommen. Die beteiligten Regierungen haben es ausdrücklich abgelehnt, in den Fällen der Auslieferungsliste, die nicht in die »Erste Liste« aufgenommen sind, den deutschen Rechtshilfersuchen zu entsprechen.

Teil VIII.

Abschnitt I.

Reparation.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 231 bis 244. Die Art. 231 bis 244 enthalten die allgemeinen Bestimmungen über die Reparation. Soweit auf Grund dieser Bestimmungen von Deutschland Vorkehrungen zu treffen sind, ist dies geschehen. Deutschland hat insbesondere gemäß Art. 241 alle internen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen erlassen, die für die vollständige Erfüllung der genannten Bestimmungen notwendig sind. Den Gesamtbetrag der Schäden, hinsichtlich deren Deutschland nach Art. 232 Abs. 2 Ersatz schuldet, hat die Reparationskommission gemäß Art. 233 nach Gehör der deutschen Regierung spätestens bis zum 1. Mai 1921 festzustellen und der deutschen Regierung mit einem 30jährigen Zahlungs- und Tilgungsplan bekanntzugeben. Die Reparationskommission, welcher bereits am 10. Mai 1920 zwei Denkschriften der Reichsentschädigungskommission über die vom Deutschen Reich zu vertretenden Kriegsschäden (Sachschäden) in Belgien und Frankreich ausgehändigt worden waren, hat erst von Mitte Februar 1921 ab die Rechnungen der sämtlichen alliierten Staaten vorgelegt und gleichzeitig anheimgestellt, etwaige schriftliche und mündliche Bemerkungen unter Beobachtung bestimmter Fristen bis zum 5. bzw. 12. April vorzubringen. Deutscherseits wurden die Schadensberechnungen unter Heranziehung von Sachverständigen geprüft und schriftlich und mündlich Stellung dazu genommen. Wegen der Unzulänglichkeit des der deutschen Regierung zugänglich gemachten Materials und wegen der Kürze der ihr zur Äußerung gelassenen Zeit war indes eine erschöpfende und systematische Stellungnahme nicht möglich; in einer am 24. April überreichten Note hat die deutsche Regierung deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie nicht anerkennen könne, daß ihr in dieser Frage billiges Gehör im Sinne des Art. 233 Abs. 2 gewährt worden ist. Die Reparationskommission hat am 27. April den Gesamtbetrag der deutschen Reparationsschuld auf 132 Milliarden Goldwert festgesetzt. Darin war die belgische Schuld (Art. 233 Abs. 3) nicht enthalten.

In Ziff. 5 des bei der Unterzeichnung des Friedensvertrags aufgenommenen Protokolls war Deutschland die Möglichkeit eingeräumt worden, den alliierten und assoziierten Mächten innerhalb von 4 Monaten Unterlagen und Vorschläge in bezug auf die Reparation zu überreichen. Obwohl in dem Protokoll als Beginn der Frist die Unterzeichnung genannt ist, besteht Übereinstimmung darüber, daß die Frist erst vom Tage des Inkrafttretens zu laufen begonnen hatte. Sie endigte demnach am 10. Mai 1920. Da indessen noch vor diesem Zeitpunkt die Einladung zu der Konferenz in Spa eintraf, deren Tagesordnung die Reparationsfrage umfaßte, wurden formulierte deutsche Vorschläge erst in Spa vorgelegt. Hier wurden Finanzvorschläge, ein Plan für die Sachleistungen und eine Anregung für den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete überreicht. Die nähere Erörterung dieser Frage wurde einer Konferenz von Sachverständigen überwiesen,

die ursprünglich schon Ende Juli zusammentreten sollte, aber schließlich erst zum 16. Dezember nach Brüssel einberufen wurde. Diese Konferenz, die sich ein sehr ausgedehntes Arbeitsprogramm gesetzt hatte, wurde am 22. Dezember auf den 10. Januar und dann weiter vertagt. Die Alliierten nahmen schließlich davon Abstand, sie nochmals zusammentreten zu lassen, sondern stellten selbst ein finanzielles Reparationsprogramm auf (die Pariser Beschlüsse vom 29. Januar 1921) und luden zum 1. März zu einer Regierungsbesprechung nach London ein. Auf dieser Konferenz wurden ziffernmäßig formulierte deutsche Gegenvorschläge unterbreitet, die aber von den Alliierten als undiskutabel bezeichnet wurden, worauf die Konferenz ergebnislos abgebrochen wurde und Zwangsmassnahmen gegen Deutschland verhängt wurden. Ein letzter Versuch Deutschlands, durch Vermittelung der amerikanischen Regierung nochmals Gegenvorschläge zu machen, blieb ebenfalls ergebnislos. Neue Vorschläge für die Beteiligung Deutschlands am Wiederaufbau sind von der deutschen Regierung der Reparationskommission mit einer Note vom 22. April 1921 übermittelt worden.

Art. 235. Deutschland hat bis zum 1. Mai 1921 folgende Leistungen bewirkt:

1. Sachlieferungen verschiedenster Art, darunter Eisenbahnmateriale, Maschinen, Schiffe, Tiere, Kohlen, Farbstoffe, Chemikalien und dergleichen.
2. Die Abtretung der Saargruben, des Reichs- und Staatseigentums in den vormals deutschen Gebieten, ferner von 5 Eisenbahnbrücken, der Oberseekabel und der Rücklastgüter.

Ferner kommen auf die in Artikel 235 vorgesehenen 20 Milliarden Goldmark in Anrechnung die Kosten für die Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen, die bis zum 1. Mai 1921 mehr als 5,425 Milliarden Goldmark ausmachten und die Kosten für die Rheinlandbesatzung und die interalliierten Kommissionen. Für die erstere betragen die tatsächlichen Ist-Ausgaben bis zum 31. März 1921 bereits 6,8 Milliarden Papiermark, ein Betrag, der sich durch Zutritt noch nicht verrechneter Ausgaben noch wesentlich erhöhen dürfte. Die deutsche Regierung hofft, mit den hierfür bewilligten Mitteln von zirka 16 Milliarden Papiermark auszukommen. Die Kosten für die interalliierten Kommissionen betragen rund 660 Millionen Papiermark.

Deutschland hat den Standpunkt vertreten, daß durch die bewirkten Sachleistungen und Eigentumsüberlassungen der Unterschied zwischen den 20 Milliarden Goldmark und den vorgenannten anrechnungsfähigen Kosten mehr als ausgeglichen sei. Die Gegner haben das aber nicht anerkannt. Sie wollten Deutschland vielmehr nur 8 Milliarden Goldmark gutbringen, so daß am 1. Mai 1921 12 Milliarden zu tilgen gewesen wären. Hierbei haben sich folgende Hauptstreitpunkte ergeben:

Von den alliierten und assoziierten Regierungen wird der Wert der Rücklastgüter zuzüglich des Wertes der abgelieferten Handelsschiffe nur mit höchstens 1 Milliarde Goldmark angenommen. Das bedeutet gegenüber dem deutschen Ansatz ein Weniger von ungefähr 8,8 Milliarden Goldmark. Wenn auch eine ermäßigte Berechnung des Wertes der Handelsflotte im Verlaufe der Verhandlungen erforderlich geworden ist, so bleibt doch in jedem Falle die von den Gegnern vorgenommene Schätzung des Wertes sowohl der Handelsflotte wie der Rücklastgüter ganz wesentlich hinter ihrem wahren Wert zurück. Ferner werden von den Gegnern die für die Saargruben, das Reichs- und Staatseigentum und die abgetretenen 5 Eisenbahnbrücken eingesezten Werte von rund 5,6 Milliarden Goldmark mit der Begründung gestrichen, daß dieser Betrag nicht liquide und daher nicht anrechnungsfähig wäre. Diese Begründung kann jedoch hinsichtlich des größten Teils dieser Werte nicht anerkannt werden.

Deutschland hat sich im Verlaufe eines Notenwechsels bereit erklärt, die Zahlung von 1 Milliarde Goldmark nach dem 1. Mai in angemessener Frist vorzunehmen und hat ferner die Wirksamkeit der gesetzlichen Bestimmungen über das Verbot der Goldausfuhr bis zum 1. Oktober 1921 verlängert. Deutschland hat ferner den Standpunkt vertreten, daß ein etwaiger Fehlbetrag in den bis zum 1. Mai zu leistenden 20 Milliarden Goldmark durch die Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen zu begleichen wäre.

Die über die Bewertung der einzelnen Leistungen schwebenden Verhandlungen waren bis zum 1. Mai zu keinem Abschluß gelangt.

Art. 238. Rücklieferung von Werten, Maschinen und sonstigen Gegenständen.

Das Verfahren der Restitution nach Art. 238 des Friedensvertrages ist von der Reparationskommission in mehreren Protokollen aufgestellt worden. Von diesen Protokollen wurden der deutschen Regierung mitgeteilt:

- Das Generalprotokoll A,
welches die allgemeinen Grundsätze aufstellt, am 1. September 1920,
- das Protokoll B,
betreffend die Restitution von Vieh, am 20. Dezember 1920,
- das Protokoll C,
betreffend die Restitution von industriellen Maschinen und Material sowie von ruhendem und rollendem Eisenbahnmateriale, am 21. Januar 1921.

Eine Mitteilung der Protokolle D, betreffend die Restitution von Wertgegenständen aller Art, und E, betreffend die Restitution von Binnenschiffahrtsmaterial, ist in Kürze zu erwarten.

Die deutsche Regierung hat gegen diese Protokolle wichtige Vorbehalte gemacht.

Während vorher die Restitution auf Grund des Waffenstillstandsvertrages nur nach Frankreich und Belgien erfolgte, ist jetzt nach Notifikation des Restitutionsverfahrens nach Art. 238 des Friedensvertrages auch mit der Restitution nach Polen, Rumänien, Serbien und Italien begonnen und das bisherige Restitutionsverfahren nach dem Waffenstillstandsvertrag nach Frankreich und Belgien abgelöst worden durch das Restitutionsverfahren nach Art. 238 des Friedensvertrages.

Die Durchführung der Restitutionsverpflichtungen ist der Reichsrücklieferungskommission, der ein Präsident vorsteht, übertragen. Dem Präsidenten dieser Kommission sind die Kommissionen für die Rückgabe von Maschinen und Material, für Rückgabe von Wertgegenständen sowie für Rückgabe von landwirtschaftlichen Maschinen unterstellt. Weiterhin sind oder werden gemäß der im Generalprotokoll A aufgestellten Forderung, daß deutscherseits eine Vereinheitlichung des gesamten Restitutionswesens geschaffen werden soll, der Reichsrücklieferungskommission auch der Kommissar für die Rückführung von Eisenbahnmateriale (Rückeis), die Viehlieferungskommission sowie der Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte in Restitutionsangelegenheiten angegliedert.

Im einzelnen ist über den Umfang der Restitutionsstätigkeit folgendes anzuführen:

Industrielle Maschinen und Material.

A. Für Frankreich.

Von Frankreich genannt als weggeführt laut Mitteilung des S. R. J.

78 000 Positionen

(Maschinen und Material).

Nach deutschem Altkennmaterial beim Rückzug von

insgesamt etwa 60 000 französischen Front-

maschinen in Frankreich verblieben..... 32 000 Positionen

(Maschinen und Material).

Demnach insgesamt zu restituieren etwa 46 000 Positionen.

Diese Zahl entspricht den von der deutschen Industrie gemeldeten etwa 46 000 Positionen.

Von diesen 46 000 Positionen sind:

- a) erledigt durch Abrufe..... 25 000 Positionen,
- b) Identifizierung noch im Gange für 8 000 „
- c) identifiziert aber nicht abgerufen 4 000 „
- d) Maschinen unbekannter Vorbesitzer, deren Standort in Deutsch-
land bekannt ist 9 000 „

46 000 Positionen.

Das Gesamtgewicht der zurückgelieferten Positionen bis zum 1. April 1921 beträgt etwa 165 000 Tonnen.

B. Für Belgien.

An Anforderungen sind uns bekanntgegeben..... 50 000 Positionen.

Nach deutschem Altkennmaterial von 31 000 belgischen Front-

maschinen in Belgien verblieben etwa 22 000 „

Demnach insgesamt zu restituieren 28 000 Positionen.

Dies stimmt mit den von der deutschen Industrie gemeldeten etwa 28 000 Positionen annähernd überein.

Von diesen 28 000 Positionen sind:

a) erledigt durch Abrufe	22 000 Positionen,
b) Identifizierung im Gang für.....	3 500 „
c) Maschinen unbekannter Vorbesitzer, deren Standort in Deutschland bekannt ist	2 500 „
	28 000 Positionen.

Das Gesamtgewicht der zurückgelieferten Positionen bis zum 1. April 1921 beträgt etwa 92 000 Tonnen.

Dazu kommen Rücklieferungen geringen Umfangs nach Polen, Rumänien, Jugoslawien und Italien.

Der Wert der bis 1. April 1921 durch Abruf zurückgelieferten Positionen beläuft sich für Frankreich auf 2 278 000 000 Papiermark,
für Belgien auf 1 296 000 000 „

Landwirtschaftliche Maschinen, Agro-Lieferung.

Die Rückgabepflicht gemäß Art. 238 ist hinsichtlich landwirtschaftlichen Materials gegenüber Frankreich durch das Wiesbadener Abkommen vom 9. September 1919 grundsätzlich abgelöst worden.

Danach ist für Frankreich ein Kredit von 20 Millionen Mark von Deutschland bereitgestellt, durch den neues landwirtschaftliches Material unter Anrechnung der am 9. September 1919 geltenden deutschen Inlandsmarktpreise als Ersatz für das bis zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgelieferte landwirtschaftliche Material beschafft wird.

Die vereinbarten Lieferungen auf diesen Kredit sind im wesentlichen getätigt.

Die seit dem Abschluß des Abkommens eingetretene Preissteigerung hat zur Erfüllung der Lieferungen einen erheblichen Mehraufwand bedingt.

Mit Belgien wurde am 27. Mai 1920 in Wiesbaden ein entsprechendes Abkommen getroffen. Nach diesem ist die deutsche Verpflichtung, landwirtschaftliches Material zurückzuliefern, durch die einmalige Lieferung von 700 Fahrzeugen abgelöst worden. Die Lieferung hat im Laufe des April 1921 eingesetzt.

Werte.

Von der deutschen Kommission für die Rückgabe von Werten wurden an Frankreich an in Sicherheit gebrachten Finanzwerten (Bargeld und Wertpapiere) etwa 8 1/2 Milliarden Franken sowie geborgene Kunstwerke, Mobiliar, Dokumente und Archive von sehr hohem, zahlenmäßig nicht festgestelltem Wert zurückerstattet.

An Belgien sind zurückgegeben worden an geborgenen Finanzwerten etwa 1 1/2 Milliarden Mark sowie über 8 Milliarden Franken und gleichfalls geborgene Dokumente, Mobiliar und Archive von großem Wert. Auch nach Rumänien, Serbien und Italien wurden Werte im Betrage von mehreren Millionen Mark zurückerstattet.

Deutschland hat dadurch die ihm nach Art. 238 des Friedensvertrags auferlegten Restitutionsverpflichtungen von Wertgegenständen zum größten Teil erfüllt. Nach Art. 19 des Waffenstillstandsabkommens hat Deutschland auch das in seinem Besitz befindliche russische Gold im Gewicht von 93 542 kg an Frankreich herausgegeben.

Lieferung von Eisenbahnmateriale.

Die Verpflichtung aus dem Waffenstillstandsvertrag zur Ablieferung von 5 000 Lokomotiven und 150 000 Eisenbahnwagen ist, bis auf einen kleinen Rest hinsichtlich der Eisenbahnwagen, erfüllt.

Bis zum 1. April 1921 sind insgesamt 148 828 Eisenbahnwagen auf das Waffenstillstandsoll übergeben worden, so daß noch 1 172 zu liefern sind. Über die Erfüllung des Restolls des Waffenstillstandsvertrags an Personenwagen, für die als Empfänger allein Belgien in Frage kommt, ist bezüglich der Zahl, Gattungen und Lieferfristen mit der belgischen Delegation bei der C. J. R. M. in Brüssel eine endgültige Vereinbarung, wonach das Restoll an Personenwagen gedeckt wird, getroffen worden.

Zur Ersparnis an deutschen Eisenbahnwagen werden zur Erfüllung dieses Restolls an Personenwagen ausschließlich Eisenbahnwagen belgischer Herkunft, nach Wiederinstandsetzung in deutschen Werkstätten, vorgeführt und übergeben. Der Grund für die Verzögerung der Ab-

lieferung der Eisenbahnwagen liegt darin, daß die Entente jetzt ganz bestimmte Spezialwagen verlangt, die nur in geringer Anzahl vorhanden sind, erst gesucht und wiederhergestellt werden müssen.

An Eisenbahnmaterial sind bis zum 1. April 1921 nachstehende Lieferungen erfolgt:

1. Rund 1 140 t neue Werkzeugmaschinen und maschinelle Anlagen aus Deutschland als Vorschuß- bzw. Ersatzlieferung auf in belgischen und französischen Eisenbahnwerkstätten fehlende oder bei der Vorführung zurückgewiesene Gegenstände gleicher Art.

2. Rund 1 640 t während des Krieges und beim deutschen Rückzuge nach Deutschland verbrachte Werkzeugmaschinen und maschinelle Anlagen. Die Rücklieferung erfolgte in betriebsfähigem Zustande. Der bisher noch in Deutschland festgestellte Rest beträgt rund 230 Maschinen gleicher Art.

3. Im ehemals besetzten Gebiet sind auf deutsche Kosten wiederhergestellt oder in Arbeit 988 schadhafte Werkzeugmaschinen.

4. Den verschiedenen Eisenbahnecken des ehemals besetzten Gebiets wurden außerdem erhebliche Mengen an Rücklaßmaterial förmlich zurückerstattet.

Die Verpflichtung aus dem Waffenstillstandsvertrag zur Lieferung von Ersatzteilen für die Unterhaltung der abgelieferten Fahrzeuge ist bis auf ganz geringe Reste erfüllt.

Anlagen zu Teil VIII des Friedensvertrags.

Anlage I. **Aufzählung der Reparationsforderungen der Alliierten.**

Hier ist von deutscher Seite unmittelbar nichts zu veranlassen. Zur Auslegung dieser Anlage vom Standpunkte der deutschen Regierung sind der Reparationskommission im Laufe der oben zu Art. 231 bis 244 erwähnten Erörterungen über die Festsetzung des Schadensgesamtbetrags eine Reihe von Noten überreicht worden.

Anlage II. **Die Zusammensetzung und die Rechte der Reparationskommission.**

Deutschland hat die erforderlichen Gelder für die Reparationskommission zur Verfügung gestellt. Deutschland hat ferner in der deutschen Kriegslastenkommission der Reparationskommission eine Organisation zur Erfüllung der im Friedensvertrag vorgesehenen Aufgaben der deutschen Regierung gegenübergestellt.

Die in § 12 dieser Anlage unter Ziffer 1 und 2 näher bezeichneten Anweisungen auf den Inhaber über 20 und 40 Milliarden Mark Gold sind ausgestellt; die schriftliche Verpflichtung gemäß Ziffer 3 zwecks weiterer Zahlung von 40 Milliarden Mark Gold in Anweisungen auf den Inhaber ist ausgehändigt worden.

Anlage III. **Abgabe von deutschen Seeschiffen und Binnenschiffen.**

a) Fertige Schiffe.

A. Seeschiffe.

1. Deutschland hat auf Grund des im Verfolg des Waffenstillstandes getroffenen Abkommens ausgeliefert oder in neutralen Ländern zur Verfügung gestellt insgesamt 393 Dampfer mit 1 924 135 Brutto-Registertonnen.

2. Etwa der gleiche Schiffsraum ist in feindlichen bzw. feindlich gewordenen Häfen von den alliierten und assoziierten Mächten jeweils bei Ausbruch der Feindseligkeiten beschlagnahmt worden.

3. Die Ablieferung der bei Inkrafttreten des Friedensvertrags in deutschen Häfen befindlichen Dampfer erfolgt auf Grund der mit der Reparationskommission am 31. März 1920 getroffenen Vereinbarung in Firth of Forth. Die Auswahl der Schiffe zwischen 1 000 und 1 600 Brutto-Registertonnen ist durch das Londoner Abkommen vom 31. Mai 1920 getroffen worden.

Bis zum 1. April 1921 sind abgeliefert worden:

- a) 42 Dampfer über 1 600 Brutto-Registertonnen..... rund 137 000 t,
- b) 41 „ zwischen 1 000 und 1 600 Brutto-Registertonnen.... „ 51 500 t.

4. Gegenüber den hiernach etwa 4 Millionen Brutto-Registertonnen, die den alliierten und assoziierten Mächten sonach bereits zur Verfügung gestellt sind, verbleibt an fertigen Schiffen eine gegenüber dem bereits abgelieferten Schiffsraum ganz geringfügige Menge auszuliefern.

5. Die sechs bei Inkrafttreten des Friedensvertrags in deutschen Häfen befindlichen Segler sind mit einem Gesamtschiffsraum von 13 993 Brutto-Registertonnen abgeliefert worden.

6. Über die Ablieferung der in Südamerika liegenden Dampfer mit 209 000 Brutto-Registertonnen und bezüglich der in Süd- und Mittelamerika liegenden Segler (128 000 Brutto-Registertonnen) sind am 29. August 1919 und 15. Mai 1920 besondere Abkommen getroffen, deren Ausführung begonnen hat.

Acht in Südamerika befindliche Segler mit einem Gesamtschiffsraum von rund 21 000 Brutto-Registertonnen sowie zwölf in Mittelamerika befindliche Segler mit rund 37 000 Brutto-Registertonnen sind abgeliefert worden.

7. Die Rückgabe der sieben in feindlichem Besitz befindlichen Schiffe unter 1600 t, die auf Grund des Waffenstillstandes abgegeben waren, war von der deutschen Regierung beantragt worden. Die Rückgabe dieser Dampfer ist erfolgt.

8. Die beiden einzigen deutschen Kabeldampfer »Stephan« und »Großherzog von Oldenburg«, die den Norddeutschen Seekabelwerken in Nordenham gehörten, sind, ebenso wie die beiden neuesten Schulschiffe »Prinzess Eitel Friedrich« und »Großherzog Friedrich August«, ausgeliefert worden.

b) Im Bau befindliche Schiffe.

Nach dem Friedensvertrag erstreckt sich die Schiffsabgabepflicht Deutschlands auch auf die im Bau befindlichen Schiffe. Auch hierüber haben in London Verhandlungen stattgefunden, die zu einer Vereinbarung vom 31. Mai 1920 führten.

Da die im Bau befindlichen Schiffe nach dem Friedensvertrage nur in einem Fertigungsgrade abzuliefern wären, den sie am 10. Januar 1920 hatten, wurde vereinbart, daß die Schiffe fertiggestellt würden und entsprechend ihrem Fertigungsgrad zwischen den alliierten Mächten und Deutschland geteilt würden. Die Alliierten erhielten hierbei den erheblich größeren Teil von rund 225 000 Brutto-Registertonnen. Deutschland wurde nur der kleinere Teil von 100 000 Brutto-Registertonnen überlassen; zum Ausgleich wurde vereinbart, daß nahezu 75 000 Brutto-Registertonnen auf die 200 000 Brutto-Registertonnen Pflichtbauten des ersten Jahres anzurechnen sind.

22 Dampfer mit rund 149 000 Brutto-Registertonnen sind bis zum 1. April 1921 fertiggestellt und abgeliefert worden.

c) Neubauten.

Zu der Bestimmung des Friedensvertrags, wonach Deutschland verpflichtet ist, auf den deutschen Werften für Rechnung der Verbandsstaaten Handelschiffe bauen zu lassen, hat die Reparationskommission im April 1920 für die nächsten zwei Jahre Neubauten von jährlich 200 000 Brutto-Registertonnen verlangt, ohne aber die Einzelheiten anzugeben. Diese Baupflichtung besteht für das Deutsche Reich nur innerhalb der am 11. April 1920 begonnenen zweijährigen Frist des § 5a der Anlage III. Es wird darauf hingewiesen, daß zur Ausführung dieser Verpflichtung seither nichts getan werden konnte, da das Deutsche Reich, solange ihm nicht ein genaues Programm für die im einzelnen geforderten Neubauten behändigt worden ist, Vorbereitungen zur Ausführung nicht treffen kann. Für das erste Jahr vermindert sich außerdem die Baupflicht von 200 000 Brutto-Registertonnen zufolge der Vereinbarung in London vom 31. Mai 1920 um 75 000 Brutto-Registertonnen.

B. Binnenschiffe.

Die Reparationskommission hat am 30. Dezember 1920 ohne nähere Verhandlungen mit der deutschen Delegation die Verluste der Alliierten auf vorläufig 1 200 000 t Kahrraum und etwa 24 000 PS Schleppkraft bemessen. Der Schiedsrichter hat darauf die Durchführung dieser Ersatzverpflichtung in Angriff genommen. Die erst in diesem Verfahren zur Kenntnis der deutschen Regierung gelangten Verlustlisten der Gegner wurden trotz der von Deutschland nachgewiesenen zahlreichen Fehler im wesentlichen unverändert gelassen. Vor dem Schiedsrichter wurde eine Durchführung des deutschen Binnenschiffsbestandes auf die Verwendbarkeit zum Ausgleich der entstandenen Verluste vorgenommen und darauf in provisorischen Listen die Verteilung der von den einzelnen Gebieten zu leistenden Abgaben festgesetzt. Allgemein wurde in Deutschland das Unzweckmäßige und Unpraktische betont, deutsche Binnenschiffe der östlichen Wasserstraßen in gefährvollem Transport in die Länder der Alliierten zu überführen. Dementsprechend verur-

sachte die drohende Schiffsabgabe in deutschen Interessentenkreisen große Unruhe. Die deutsche Regierung erbot sich im Februar 1921 an Stelle der abzuliefernden Schiffe Neubauten zu liefern. Eine Entscheidung über diesen praktischen Vorschlag hat die Reparationskommission in Verbindung mit den beteiligten Mächten noch nicht getroffen. Würde an der tatsächlichen Abgabe deutschen Binnenschiffsraums für Reparationszwecke nach dem Friedensvertrage festgehalten, so würden dadurch zahlreiche einzelne Existenzen gebrochen werden, ohne daß nur mit einiger Sicherheit der Erfolg eines praktischen Ausgleichs der Verluste der Gegner erreicht werden könnte. Unter diesen Umständen würde die Abgabe mit großen Schwierigkeiten und finanziellen Opfern verbunden sein.

C. Auslieferung von Fischereifahrzeugen.

Die im Friedensvertrage festgelegte Verpflichtung, binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrags ein Viertel des Tonnengehalts der Fischdampfer und der anderen Fischereifahrzeuge (schätzungsweise 13 304,14 t Fischdampfer, 5 802,02 t Heringsfahrzeuge, 3 881,25 t Küstenfischereifahrzeuge) auszuliefern, bedeutete eine erhebliche Gefahr für die deutsche Fischversorgung. Daher ist in Verhandlungen, die in Deutschland, Paris und zuletzt in London geführt wurden, deutscherseits gebeten worden, daß an Stelle der abzuliefernden fertigen Fahrzeuge neue gebaut und dafür die fahrfertigen Fischereifahrzeuge Deutschland belassen werden sollten. Die Verhandlungen haben am 8. Mai 1920 in London zu einer Vereinbarung geführt.

Danach wird die deutsche Regierung sofort 40 reichseigene Fischdampfer (etwa 9 000 t) an den Feindbund abführen, während der Rest der abzuliefernden Fischereitonnage in Neubauten von Fischereifahrzeugen oder durch Lieferung von Maschinen, Motoren oder anderem Material, das der Fischerei dient oder mit ihr im Zusammenhang steht, zu erfüllen ist. Hierbei ist jedoch vorausgesetzt, daß die Alliierten nicht den Bau von Fischdampfern allein fordern werden.

Die Vorbereitungen für die Ablieferung der 40 reichseigenen Dampfer haben unmittelbar nach Rückkehr der deutschen Delegierten aus London am 14. Mai mit einer gemeinsamen Besprechung zwischen der alliierten Kommission und dem deutschen Ablieferungsbevollmächtigten in Hamburg begonnen. Die Ablieferung der vereinbarten 40 reichseigenen Dampfer ist mit dem 31. August beendet worden. Es wurden abgeliefert:

in Ostende.....	für Belgien.....	3 Stück
in Dover.....	für Frankreich.....	13 »
in Firth of Forth.....	für England.....	22 »
in Grimsby.....	für England.....	2 »
		40 Stück

mit der Gesamttonnage 9 749 Brutto-Registertonnen.

Die Ablieferung erfolgte »immediately« in dem Sinn, wie der alliierten Kommission gegenüber von ihr unwidersprochen der Begriff des Wortes »immediately« ausgelegt wurde, nämlich: »daß die mit der Ablieferung im Zusammenhang stehenden Arbeiten umgehend in Angriff genommen werden«. Wenn sich der Rückbau und die Instandsetzung der Dampfer bedeutend länger, als ursprünglich erwartet werden konnte, hinauszögerten, so hat das seinen Grund darin, daß die Wünsche der alliierten Kommission so weitgehend und kompliziert waren, daß sie nicht so schnell ausgeführt werden konnten.

Aber die Lieferung der Neubauten, der Maschinen und des sonstigen Materials sind neue Verhandlungen eingeleitet worden, nachdem die Entente bekanntgegeben hat, welche Art von Ersatzleistungen sie wünscht.

Anlage IV. Sachleistungen.

A. Leistungen gemäß § 2 bis 6.

Die Reparationskommission hat der deutschen Regierung die Anforderungslisten der beteiligten alliierten Staaten (Frankreich, Belgien, Italien, Serbien, England) zur Äußerung über die Liefermöglichkeit und die Lieferfristen mitgeteilt. Es handelt sich insgesamt um etwa 18 000 einzelne Positionen von ganz verschiedenem Umfange; es werden alle Arten von Fertigfabrikaten, Halbfabrikaten, Rohstoffen und sonstigen Naturerzeugnissen angefordert. Ihr Wert läßt sich auch nicht annähernd bestimmen; er ist bei vorsichtiger Schätzung jedoch auf mindestens 10 Milliarden Goldmark anzunehmen.

Eine große Anzahl der einzelnen Anforderungen wird durch die Bestimmungen des § 2 nicht gedeckt. So müssen alle Forderungen auf Gummi, Wolle, Baumwolle, Eisen, Mangan, Kupfer, Blei, Zink und Eisenlegierungen usw. abgelehnt werden, da es sich hier um Naturprodukte und Rohstoffe handelt, welche zum Teil eingeführt werden müßten oder nicht in genügendem Umfange im Inlande gewonnen werden, um den dringenden Inlandsbedarf zu befriedigen.

Ein anderer Teil der angeforderten Gegenstände könnte geliefert werden, wenn die Gegenseite sich bereit erklären würde, die dazu nötigen Rohstoffe zu überweisen. Im übrigen ist Deutschlands Fähigkeit zur Erfüllung der Anforderungen eng begrenzt durch Mangel an Kohlen. Wenn an Deutschland aus den Zwangslieferungen Kohlen für Wiederaufbaulieferungen freigegeben würden, so könnte es manchen Anforderungen in ganz anderem Maße entsprechen, z. B. bei Ziegeln, Papiermasse, Zement usw. Auch bei Vieh und Wild ist die Erfüllung in vollem Umfange nicht möglich. Für die große Mehrzahl der angeforderten Fertigfabrikate steht aber die Lieferungs-möglichkeit fest.

Die in den Listen enthaltenen Angaben sind vielfach unvollständig und ungenau; die deshalb erforderlichen Rückfragen haben sehr viel Zeit und Arbeit gekostet.

Soweit die Anfragen bearbeitungsfähig sind, werden durch die Fachgruppen der Industrie und der Landesauftragsstellen Angebote eingezogen. Von diesen Angeboten sind bis Ende April 1921 für rund 11 Milliarden Papiermark der Reparationskommission vorgelegt worden.

Die Reparationskommission hat in großem Umfange Listenanforderungen, zum Teil erst nach Abgabe unserer Angebote, zurückgezogen. Von anderen Anforderungen muß angenommen werden, daß sie zu Bestellungen der Reparationskommission nicht führen werden. Die Listen gehen nämlich auf die Schadensersatzansprüche der einzelnen Geschädigten zurück. Ein großer Teil der angeforderten Gegenstände ist aber von diesen bereits beschafft. Vielfach sind die Anforderungen durch Verzicht auf Wiederherstellung, Umstellung des Betriebes, Fortzug oder Tod des Geschädigten oder dergleichen gegenstandslos geworden; endlich behalten sich die Regierungen der Feindbundsstaaten die Lieferungen in sehr großem Umfange der eigenen Industrie vor.

Im einzelnen ist über die Listenanforderungen folgendes zu berichten:

a. Lieferungen von Vieh und sonstigen Tierarten.

Gemäß § 6 der Anlage IV war als Rücklieferung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags zu liefern:

Gattung	Lieferfoll	Anzahl der bis 4. 4. 21 abgenommenen Tiere	Prozent der Abnahme	Gesamt-lieferfoll	Gesamtzahl der bis 4. 4. 21 abgenommenen Tiere	Prozent der Abnahme
Pferde	F 30 500	31 932	106,36	} 40 887 ¹⁾	42 319	103,5
	B 10 387 ¹⁾	10 387	100,0			
Rinder	F 92 000	65 562	71,0	} 184 000	133 462	72,5
	B 92 000	67 662	74,0			
Schafe	F 100 932	101 252	100,2	} 136 200	136 685	100,3
	B 35 269	35 433	100,7			
Ziegen	F 10 000	9 204	92,0	} 20 000	17 599	87,9
	B 10 000	8 395	84,0			
Geflügel	F —	—	—	} 35 000	35 000	100,0
	B 35 000	35 000	100,0			

¹⁾ Einschließlich vereinbarter Mehrlieferung von 187 Stuten anstatt zu liefernder Ferkel.

Die Vorarbeiten zur Aufbringung der Tiere begannen schon im Sommer 1919 im Benehmen mit den Ländern. Die französischen und belgischen Abnahmekommissionen trafen aber erst im Laufe des März 1920 ein. Dadurch verzögerte sich der Beginn der Lieferung und der Abnahme.

Von deutscher Seite wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die gestellten Forderungen über den Sinn und den Wortlaut des Friedensvertrags weit hinausgingen und daß, wenn auf den Forderungen, namentlich der Milchleistungen und Gewichte bestanden werde, die Durchführung der Ablieferungen im Hinblick auf den durch die Kriegswirtschaft herabgekommenen Zustand der gesamten deutschen Viehwirtschaft auf außerordentliche Schwierigkeiten stoßen würde. Die restlose Ablieferung des geforderten Viehs konnte denn auch in der vorgeschriebenen Zeit nicht erfolgen, da es trotz aller Bemühungen unmöglich war, Tiere in der geforderten Anzahl aufzubringen, ferner weil infolge des Auftretens der Maul- und Klauenseuche, sowie des Ausbruchs der Rinderpest in Belgien und Nordfrankreich die französische und belgische Regierung Mitte 1920 die Unterbrechung der Lieferung verlangten. Um der Anforderung in weitestem Maße nachkommen zu können, entschloß sich die deutsche Regierung, die Tiere selbst im Auslande aufzukaufen. Die Zahl der gelieferten Tiere ist in der obigen Tabelle enthalten.

Auf Grund des § 2a der Anlage IV wurden weiterhin im Frühsommer 1920 als Forderung listenmäßig angemeldet:

	Frankreich	Belgien	Italien	Serbien	Zusammen
Pferde	51 664	40 000	5 100	53 200	149 964
Rinder	510 000	210 000	11 150	157 000	880 150 ¹⁾
Schafe	276 835	200 000	—	420 000	896 835
Ziegen	25 165	2 000	—	—	27 165
Geflügel	940 000	800 000	—	—	1 740 000

Eine Herabsetzung dieser Gesamtforderung, wie sie von deutscher Seite mit besonderem Hinweis auf die unerträglichen Folgen einer Ablieferung von Milchkühen erstrebt wurde, war jedoch nicht zu erreichen, weshalb der von der Reparationskommission gemachte Vorschlag, unter zeitlicher Zurückstellung der Gesamtforderung eine Vereinbarung über eine einmalige, auf eine Zeit von 6 Monaten berechnete Lieferung herbeizuführen, von deutscher Seite im Dezember 1920 grundsätzlich angenommen wurde.

Es sind danach weiterhin zu liefern:

Geflügel: Hühner....	1 600 000	Stück	} als endgültige Lieferung in 3 bzw. 4 Jahren	} Geliefert bis 4. 4. 1921 Stück
Enten.....	100 000	"		
Gänse.....	40 000	"		
	1 740 000	Stück		17 428
Ziegen	25 165	"	} zu liefern nach den in den Listen vorgesehenen Fristen	—
Schweine	15 250	"		
Pferde	30 000	"	} zu liefern in einer Frist von 6 Monaten	1 742
Schafe	125 000	"		3 579
Rinder ²⁾	90 000	"		—

Vor Ablauf der genannten Frist von 6 Monaten wird die Reparationskommission Entscheidung treffen über die Zusatzmengen an Rindern, Pferden und Schafen, die später von Deutschland zu liefern sind.

Im Anschluß an die Verhandlungen, deren Ergebnis das vorstehend erwähnte Abkommen, betreffend Viehlieferungen war, fanden Verhandlungen mit den Sachverständigen der Gegenseite statt über die Preise für das gemäß § 6 gelieferte Vieh aller Art. Die von der Gegenseite übermittelten Preisvorschläge würden nur rund 47,619 v. H. der ungefähren Unkosten decken, welche Deutschland aus der Ausführung der bisherigen Lieferung erwachsen sind.

¹⁾ Darunter 640 000 Kühe und tragende Färken.

²⁾ Darunter 60 000 tragende Kühe und Färken.

Die tatsächlich entstandenen Kosten betragen für die Lieferungen bis März 1921:

	rund 2 845 898 000 Papiermark,
unter Zugrundelegung der Preise der Reparations-	
kommission	" 1 340 640 000 "

sodas demnach rund 1 505 258 000 Papiermark

aus diesem Teil der Lieferung für Deutschland nicht auf das Reparationskonto gutgeschrieben werden würden.

Die Viehlieferungen gemäß dem Abkommen vom Dezember 1920, die im Gange sind, erfordern für die 1. Teillieferung einen Kostenaufwand von mindestens Papiermark 2 129 741 000,—.

Werden die Preise in der Höhe festgesetzt, wie sie für die vergangenen Lieferungen seitens der Reparationskommission angerechnet werden sollen, so ergibt sich für das Reich ein weiteres Defizit von 2 129 741 000 M — 991 999 000 M = 1 137 742 000 M.

Bei der Reparationskommission wurde daher Einspruch gegen die vorgeschlagenen Preise erhoben und gefordert, die sämtlichen der deutschen Regierung durch die Lieferungen entstandenen und noch entstehenden Unkosten auf Reparationskonto zu übernehmen, da eine Lieferung zu dem von der Reparationskommission vorgeschlagenen Preise unmöglich sei. Gleichzeitig wurde angeregt, da in Zukunft die Lieferungen dem Viechhandel übertragen werden sollen, daß die Empfangsländer bei Beginn jeder Lieferung abschnittsweise mit Deutschland die Preise vereinbaren. Eine Regelung der Preisfrage war bis zum 1. Mai nicht erfolgt.

An sonstigen Tierarten sind angefordert worden insgesamt:

An Wild: 120 Hirsche, 9000 Rehe, 660 000 Hasen, 6 000 000 Rebhühner,
195 000 Fasanen, 75 000 Fasaneneier.

An Kaninchen: 200 000 Stück.

An Hunden: 36 000 Hof-, Hüte- und Rassehunde.

An Bienen: 25 000 Bienenstöcke.

An Fischen: 11 715 000 Fischseklinge verschiedener, nach Länge und Gewicht vorgeschriebener Arten und

1 000 000 Fischkeimeier.

Aber diese Anforderungen haben Verhandlungen mit der Reparationskommission stattgefunden, die zu Zusagen bezüglich der Kaninchen, Hunde, Bienen und Fische geführt haben. Auf Grund der Vereinbarungen werden über einen Zeitraum von mehreren Jahren verteilt die Anforderungen auf Fische in vollem Umfange unter Erhöhung der Zahl der Fischereier auf Kosten der Seklinge, die Forderung der Bienen unter Abänderung der Lieferung in Kästen in eine solche in Körben in dreifacher Anzahl sowie von Bienenzuchtgeräten, die Anforderungen von Hunden unter Verzicht der Gegenseite auf den größten Teil der Rassehunde zur Durchführung kommen. Die Lieferung von Wild ist wegen der Undurchführbarkeit der Aufbringung bis auf die der Hirsche abgelehnt worden.

Zur Ablieferung sind bisher gelangt 210 000 Fische im Werte von 291 000 M.

b. Lieferung von Holz, Forstpflanzen, Sämereien und Alleebäumen.

In den Anforderungslisten sind auch große Mengen Holz — etwa 52 Millionen Kubikmeter — enthalten. Mit Rücksicht auf die Unübersichtlichkeit der kommenden wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland, das stets Holzimportland war, lehnte es die deutsche Regierung bei den im August 1920 begonnenen Verhandlungen ab, dem Verlangen der Reparationskommission nach Festlegung der Leistungsfähigkeit Deutschlands bezüglich des Gesamtumfangs der Holzlieferungen auf eine große Reihe von Jahren zu entsprechen und erklärte es als unmöglich, eine bindende Verpflichtung auf 20 Jahre einzugehen. Sie war jedoch bereit, unter Festlegung einer vierjährigen Lieferung jährlich 1 440 000 cbm Holz zur Ablieferung zu bringen in Anrechnung auf die noch zu vereinbarende Gesamtforderung. Dieser Vorschlag wurde von der Reparationskommission nicht angenommen und zunächst eine einmalige Vorlieferung an Rundholz, Stangen, Schwellen und anderem Schnittmaterial in Höhe von etwa 960 000 cbm verteilt in Rundholz gerechnet, und auf 4 Monate zu je 240 000 cbm verteilt, verlangt. Gefordert wurde nicht Lagerware nach dem Gebrauch des deutschen Holzhandels, sondern Dimensionen, wie sie in Deutschland nicht markt-gängig sind und besonders eingeschnitten werden müssen.

Eine Lieferung solchen Umfangs bedingte bei der Unübersichtlichkeit der zukünftigen Preisbildung auf dem deutschen Holzmarkt und bei der Unsicherheit der Gestaltung der Währungs-

verhältniſſe Preise, die diejenigen, die zur Zeit für gewöhnliche Lagerware gezahlt werden, überſchritten. Die geforderten Preise konnten in den Verhandlungen geſtüzt werden durch einen Vergleich mit den weit höheren Preiſen für dieſelben Holzarten in den großen Holzportierenden Ländern wie Schweden, Finnland und Amerika. Die Gegenſeite lehnte dieſen Vergleich von vornherein ab und wollte den Aufbau der Preise nur auf den deutſchen Inlandsmarkt baſiert wiſſen unter Heranziehung des belgiſchen, franzöſiſchen und italieniſchen Marktes zum Vergleich.

Mit Rückſicht auf den inzwiſchen eingetretenen Preisrückgang auf dem deutſchen Holzmarkt entſchloß ſich die deutſche Regierung im Januar 1921, von der erſten Preisforderung abzugehen und nur die die Aufbringungskosten des Reichs voraussichtlich noch ſichernden Preise frei Grenze der Gegenſeite zu übermitteln.

Die von der Reparationskommiſſion dagegen gebotenen Preise reichten auch an dieſe nicht heran. Eine Holzabgabe zu ſolchen Preiſen würde alſo, da dieſe erſte Lieferung nur eine Vorlieferung für nachfolgende gewaltige Lieferungen ſein wird, eine ſchwere finanzielle Benachteiligung des deutſchen Reichs mit ſich bringen.

Die Reparationskommiſſion überſandte trotzdem am 28. Februar 1921 eine Note, in welcher ſie beſtimmte, daß die Lieferungen auf der von ihr geforderten Grundlage unter Feſtſetzung der von ihr bisher gebotenen Preise zu beginnen hätten. Wenn auch die in Deutschland gezahlten Preise für den größeren Teil der geforderten Holzarten auch heute noch — nach dem inzwiſchen eingetretenen neuerlichen ſtarken Rückgang der Preise — bedeutend höher ſind, als die in dem Diktat gebotenen, ſo hat ſich die Regierung doch entſchloſſen, durch eine allgemeine Ausſchreibung, unter Einſetzung der von der Reparationskommiſſion diktierten Preise als Höchſtpreise, den Verſuch zu machen, das Holz zu den auferlegten Lieferbedingungen aufzubringen.

An Forſtpflanzen und Sämereien ſind angefordert worden inſgeſamt:

88 000 000 Nadelholzpflanzen,	21 100 Eſchenſamen,
150 000 Nadelholzſamen,	1 820 000 kg Eichen und Bucheln.

Bereinigungsgeſamäß ſind zu liefern:

66 000 000 Stück Nadelholzpflanzen
und rund 80 000 kg Nadelholz- und Eſchenſamen.

Auf die Lieferung von Alleebäumen, Eichen und Bucheln ſowie die weitere Lieferung von Eſchenſamen iſt verzichtet worden. Zur Ablieferung gelangt ſind etwa 6 000 000 Stück Kiefern und Fichten ſowie etwa 9 000 kg Kiefern-, Fichten- und Eſchenſamen, inſgeſamt im Werte von 1 467 000 M.

c. Lieferung von ſonſtigen landwirtſchaftlichen Produkten.

Angefordert ſind weiterhin 25 450 t Saatgetreide, 760 t Zuckerrüben-, 300 t Futterrübenſamen, 24 000 t Kartoffeln, 500 t Wiefenſaaten und 20 t Kaffeegichorie auf 2 bis 3 Jahre verteilt.

Die Anforderung auf Wiefenſaaten iſt abgelehnt worden, da dieſe Sämereien in Deutschland nicht gezogen werden; auf die Lieferung von Kartoffeln für das Jahr 1921 hat die Reparationskommiſſion verzichtet. Zuckerrübenſamen iſt über die angeforderte Menge hinaus geliefert worden; über die Lieferung von Roggen und Weizen (24 000 t) wird im Herbit verhandelt werden.

Zur Ablieferung gelangt ſind 56 t Saatgetreide, 1 030 t Zuckerrüben-, 150 t Futterrübenſamen, im Geſamtwert von rund 27 000 000 M.

d) Landwirtſchaftliche Maſchinen, Lokomobilen und Düngemittel ſind beſtellt worden im Geſamtwerte von 109 918 856 M; die bisherigen Lieferungen haben einen Wert von etwa 75 700 000 M; weitere Lieferungen ſind in Vorbereitung.

e) Die Beſtellungen an Baumaterialien für Wohnungs-, Gruben- und Zechenbau, einschließlich Eiſenkonſtruktionen, Stahlblechen und Eiſendraht betragen 84 813 427 M; die Lieferungen ſind im Gange, der Wert der abgeſchloſſenen Lieferungen iſt 7 955 000 M.

f) An Werkzeugmaſchinen, elektriſchen Maſchinen und Werkzeugen ſind für 12 607 550 M beſtellt worden. Die Lieferungen ſind ebenfalls im Gange; der Wert der bisherigen Lieferungen beläuft ſich auf 128 000 M.

g) An Eiſenbahnen und Felbbahnmaterialien, einschließlich Hebezeugen, ſind Beſtellungen im Geſamtbetrage von 19 286 219 M eingegangen. Die Lieferungen darauf ſind im Gange.

h) An verſchiedenen ſonſtigen Materialien ſind Gegenstände im Geſamtbetrage von 4 155 705 M angefordert; die Lieferungen ſind im Gange, der Wert der bisherigen Lieferungen beträgt 1 417 000 M.

B. Lieferung landwirtschaftlicher Maschinen gemäß § 7.

(Voenalieferungen.)

Die unter Art. III des Abkommens zur Verlängerung des Waffenstillstandes vom 16. Januar 1919 enthaltene Liste der an Stelle einer Zusatzlieferung an Eisenbahnmateriale zu liefernden Maschinen und Geräte (sogenannte Voenalieferung) ist in fortlaufenden Verhandlungen wiederholt geändert worden. Deutschland ist dabei den französischen und belgischen Wünschen sehr weit entgegengekommen; es wurden sogar Maschinen, welche von Belgien bereits abgenommen waren, sich aber für die dortigen Verhältnisse als ungeeignet erwiesen hatten, wieder zurückgenommen und dafür andere geliefert.

Besondere Schwierigkeiten bereitete die Lieferung von 10 000 landwirtschaftlichen Fahrzeugen, die bis zum 1. Mai 1920 ausgeführt sein sollte. Bereits im November 1919 war deutscherseits erklärt worden, daß der Termin nicht eingehalten werden könnte, wenn nicht eine Lösung in der Rohstoff- und Kohlenfrage gefunden werde. Die daraufhin von der Gegenseite in Aussicht gestellte Unterstützung ist tatsächlich nicht gewährt worden. Auch ungebräuchliche Anforderungen hinsichtlich Bauart, Material und Ausführung sowie nachträgliche Änderungen an den ursprünglichen Plänen erschwerten die Fabrikation außerordentlich.

Am die Jahreswende 1920/21 wurde in Verhandlungen mit dem D. C. R. N. und den französisch-belgischen Dienststellen in Wiesbaden eine Bilanz zwischen dem im Waffenstillstandsabkommen listenmäßig festgelegten Material und den bis Ende 1920 vereinbarten Lieferungen gezogen. Diese ergab ein Restsaldo zugunsten der Gegenseite, das durch Lieferung weiteren landwirtschaftlichen Materials ausgeglichen wird. Dasselbe ist als sogenannte Voenarestlieferung nach Art und Stückzahl bereits vereinbart; die Liefertermine laufen von April bis Oktober 1921.

Die Lieferung wird Deutschland gutgeschrieben. Unter der Annahme, daß die Preise und Zeiten, zu welchen gleiche Gegenstände in den alliierten und assoziierten Ländern erhältlich sind, berücksichtigt werden, wie dies in § 4 der Anlage 4 ausdrücklich vorgesehen ist, ergibt sich für den bis Ende April durchgeführten Teil der Lieferung ein anrechnungsfähiger Betrag von 35 388 975 Goldmark.

C. Lieferungen außerhalb der Listenanforderungen.

Im Anschluß an die vorstehenden Ausführungen dürfte auch ein Überblick über die freiwilligen Sachleistungen angebracht sein, deren Rechtsgrundlage im § 19 der Anlage II zu Teil VIII zu erblicken ist. An solchen Lieferungen sind bisher auf Grund besonderer Abmachungen mit Frankreich und Belgien, und zwar zum Teil schon vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrags, folgende getätigt worden:

a) Eine Lieferung von Saatgut (Hafer und Gerste), die vertragsmäßig bis 10. März 1920 erfüllt sein sollte, war in Höhe von 5 000 t Saathafers und 1 500 t Saatgerste an Frankreich am 11. März vormittags erledigt. Ferner war eine nachträgliche Zusatzforderung Belgiens vom 16. Januar 1920 über 50 t Saatgerste am 2. März 1920 und über 250 t Saathafers am 31. März erledigt.

b) Am 12. Januar 1920 wurde in Paris die Lieferung von 1 100 t Zuckerrübensamen an Frankreich zugestanden. Hierüber wurde ein Vertrag unmittelbar zwischen den deutschen und französischen Firmen geschlossen. 400 t kamen sofort zur Ausfuhr; die weiteren 700 t wurden rechtzeitig ab 9. Februar zur Ablieferung bereitgestellt. Zunächst verzögerte sich die Abnahme. Als die Versendung erfolgte, blieben 200 t wegen der Ruhrunruhen liegen. Dieser Teil ist Anfang April an der Grenze von den Franzosen abgelehnt worden und an die Erzeuger zurückgegangen, da es zu einer Verwendung angeblich zu spät gewesen sei, was nach der Meinung von Sachverständigen nicht zutrifft.

c) Auf Grund besonderer Vereinbarungen hat Deutschland ferner gewisse Lieferungen für die Wiederherstellung französischer Kohlengruben übernommen. Zunächst wurde über die Ausführung von Gefrier- und Zementierarbeiten durch deutsche Firmen verhandelt. Späterhin wurde die Lieferung der für diese Arbeiten erforderlichen Maschinen und Geräte für 6 Schächte vereinbart. Französischerseits ist die Forderung dann auf 2 Garnituren herabgesetzt worden. Das Gerät sowie 2 000 t Schachtbauement sind geliefert.

d) Für die Einrichtung der Reparationskommission sind Büromöbel und Ersatzteile für eine Heizanlage geliefert worden.

Im übrigen sind im Wege freiwilliger Verkäufe Deutscher an französische und belgische Geschäftsleute zahlreiche Lieferungen von Materialien, Maschinen und andere für die Wiedergutmachung getätigt worden. Der Umfang dieser Lieferungen läßt sich nicht feststellen, ist aber sehr groß.

D. Frage der Beteiligung deutscher Unternehmer und Arbeiter an dem praktischen Wiederaufbau der zerstörten Gebiete.

Die deutsche Regierung erklärte sich schon im Juli 1919 bereit, sich in möglichst großem Umfange an den Arbeiten zu beteiligen, in der Form, daß die deutsche Regierung für die von ihr zu übernehmenden Arbeiten Generalunternehmer ist, und die deutschen Arbeiter unter ihr arbeiten. Auf dieser Grundlage wurden die Verhandlungen weitergeführt, nachdem die alliierten und assoziierten Mächte sich mit dieser Form der deutschen Beteiligung am Wiederaufbau grundsätzlich einverstanden erklärt hatten.

Der deutsche Vorschlag, alsbald praktische Arbeit zu leisten und zu diesem Zweck die Gebiete zu besichtigen, wurde abgelehnt; es könnten nur theoretische Erörterungen der verschiedenen, die Unterbringung, soziale Behandlung und rechtliche Stellung der Arbeiter betreffenden Fragen gepflogen werden. Aber auch diese Verhandlungen haben trotz der ständigen Bemühungen der deutschen Delegation längere Zeit gestockt. Schließlich wurden zwar die Unterkommissionen eingesetzt, die auch durchweg zu einem Einvernehmen gelangten; das Ergebnis der Besprechungen erhielt aber nicht die ausdrückliche Zustimmung der französischen Regierung. Ende September 1919 wurde endlich eine flüchtige Vereifung der zerstörten Gebiete sowie der Bergwerksgebiete durch besondere Kommissionen gestattet. Auf Grund der Vereifungen fanden Anfang Oktober Besprechungen statt mit dem Ergebnis, daß die französische Regierung erklärte, möglichst umgehend der deutschen Regierung geeignete Gebiete in den einzelnen zerstörten Departements vorzuschlagen zu wollen, in denen die Aufräumarbeiten seitens des Deutschen Reichs als Generalunternehmer vorzunehmen seien. Solche Vorschläge sind jedoch trotz aller Erinnerungen ausgeblieben.

Bei diesen Verhandlungen wurde auf die Beteiligung des Deutschen Reichs an dem Wiederaufbau der Bergwerke besonderer Wert gelegt. Seitens der deutschen Unterhändler wurde das große Interesse des Deutschen Reichs am beschleunigten Wiederaufbau der Bergwerke stets betont und die deutsche Mitarbeit im weitesten Umfange zur Verfügung gestellt. Aber die deutsche Beteiligung an den Arbeiten war eine grundsätzliche Einigung erzielt und unter anderem vereinbart worden, daß der Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten alsbald in Paris und Douai Bergbehörden einsetzen solle, um im Einvernehmen mit den dortigen französischen Behörden die Beteiligung des Deutschen Reichs bei der Wiederherstellung der zerstörten Bergwerke in die Wege zu leiten. Die deutschen Beauftragten sind nach den angegebenen Orten entsandt worden, ihre Zulassung in Douai wurde indes von der französischen Regierung verweigert, so daß die entsandten Beamten wieder zurückkehren mußten. Auch in Spa hatte die deutsche Regierung ihr Interesse an dem Wiederaufbau der zerstörten Gebiete bekundet und ihre Bereitwilligkeit erklärt, an der Gründung eines hierfür zu errichtenden Industriesyndikates mitzuarbeiten.

Die Frage der Beteiligung an den Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten wurde von neuem im Verfolg der Verhandlungen auf der Sachverständigenkonferenz in Brüssel angeschnitten, wo der französische Sachverständige Seydoux die Anregung gab, daß deutsche Arbeitskräfte unter französischen Unternehmern tätig werden und von Deutschland dafür in der Hauptsache in deutschem Papiergeld entlohnt werden sollten. Eine Verhandlung über dieses Projekt fand aber infolge der Beendigung der Brüsseler Besprechungen nicht mehr statt, obwohl die deutsche Regierung sehr geneigt war darauf einzugehen. Auch in allen späteren deutschen Vorschlägen wurde die Bereitwilligkeit zu Sach- und Arbeitsleistungen für den Wiederaufbau ausdrücklich zugesagt. In einer an die Reparationskommission gerichteten Note vom 22. April 1921 wurde auf folgende drei Möglichkeiten der deutschen Mitarbeit am Wiederaufbau erneut hingewiesen:

1. Deutschland übernimmt den Wiederaufbau bestimmter zusammenhängender Ortschaften mit sämtlichen Kosten in eigener Regie oder durch Vermittlung eines internationalen Siedlungs-Unternehmens.

2. Deutschland stellt unabhängig davon alle Hilfsmittel für den Wiederaufbau zur Verfügung, insbesondere haben die deutschen Gewerkschaften u. a. folgende Leistungen angeboten:

Aufräumungs- und Aufforstungsarbeiten, Errichtung und Instandsetzung von Ziegeleien, Kalk- und Zementwerken, Herausführung von Baugeräten und Maschinen sowie Baustoffen, Anfertigung von Behelfsbauten (mindestens 25 000 Holzhäuser).

3. Außerdem könnten den Geschädigten von der deutschen Regierung sofort leistungsfähige und vertrauenswürdige Unternehmer genannt werden, damit unverzüglich die erforderlichen Bauten in Angriff genommen werden könnten. Die gesamten Kosten solcher Reparationsbauten, soweit sie in Papiermark gezahlt werden können, sollten von Deutschland gegen Gutschrift auf Reparationskonto übernommen werden.

Eine Antwort auf diese Note der deutschen Regierung ist bisher nicht erfolgt.

Anlage V. **Lieferung von Kohlen und Kohlennebenprodukten.**

A. Kohlen.

Deutschland hat sich, ohne von der nach dem Friedensvertrage für den Beginn der Kohlenlieferungen gegebenen Rechtslage einen anderen Gebrauch zu machen, als den der Wahrung seines grundsätzlichen Standpunktes, im Versailler Schlussprotokoll vom 29. August 1919 freiwillig zu Kohlenlieferungen bereit erklärt, soweit seine eigenen zerrütteten wirtschaftlichen Verhältnisse es zuließen. In dem Protokoll erklärte die Gegenseite einseitig, trotz deutschen Einspruchs, daß nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrags bis zum 30. April 1920 die monatlichen Pflichtlieferungen auf Grund einer Monatsförderung von 9 Millionen Tonnen 1 660 000 t betragen sollten. Dies war unzulässig, da ein Verzicht seitens Deutschlands auf die in § 10 der Anlage vorgesehene Ankündigungsfrist von 120 Tagen nicht stattgefunden hat. Alle Lieferungen auf Grund des Protokolls waren freiwillige Vorlieferungen, hinsichtlich deren Höhe Deutschland keinerlei Verpflichtungen eingegangen war. Die Reparationskommission hat weiter durch die Note vom 31. März die Lieferung für April auf 1 440 000 t und durch Note vom 29. April 1920 die Lieferung für Mai 1920 auf 1 925 000 t, für Juni 1920 auf 2 062 000 t und für Juli 1920 auf 2 175 000 t festgesetzt. Die deutschen Kohlenlieferungen, Koks in Kohle umgerechnet, haben seit dem 1. September 1919 folgende Monatsziffern erreicht:

September 1919	510 028 t
Oktober 1919	676 861 t
November 1919	704 968 t
Dezember 1919	765 616 t
Januar 1920	497 668 t
Februar 1920	750 145 t
März 1920	585 750 t
April 1920	795 099 t
Mai 1920	1 096 339 t
Juni 1920	1 095 960 t
Juli 1920	1 328 727 t
	<hr/>
	8 807 161 t

Die Lieferungen sind wiederholt durch unvorhergesehene Ereignisse, wie Ausstände, Hochwasser, politische Unruhen, nachteilig beeinflusst worden. Die Zunahme der Ablieferung seit dem März 1920 zeigt das Bestreben Deutschlands, die Lieferungen so hoch zu steigern, wie es seine eigene Wirtschaftslage gestattete.

Durch das Spaer Kohlenabkommen vom Juli 1920 ist die zu liefernde Kohlenmenge an die Entente für die Zeit bis Ende Januar 1921 auf monatlich 2 Millionen Tonnen festgelegt worden. Unter Anspannung aller Kräfte, durch Überschichtenleistungen der Bergarbeiter und unter Zurücksetzung der wirtschaftlichen Bedürfnisse Deutschlands ist es infolge der besonders günstigen Transportverhältnisse in den ersten drei Monaten gelungen, voll zu liefern. Hierauf traten besonders infolge Behinderung der Rheinschifffahrt durch außergewöhnliches Niedrigwasser Verkehrsstockungen ein, die den Abtransport der vollen Mengen unmöglich machten, da die überlasteten Bahnen versagten und die natürlichen Transportwege über die deutschen Nordseehäfen von der Reparationskommission ausgeschlossen waren.

Es wurden geliefert im

August 1920	1 989 609 t
September 1920	1 938 383 t
Oktober 1920.....	2 186 380 t
November 1920.....	1 807 113 t
Dezember 1920	1 698 494 t
Januar 1921	1 678 675 t,

mithin in den ersten drei Monaten rund 6 114 000 t, in den gesamten sechs Monaten nach dem Spavertrag rund 11 299 000 t. Die Minderbelieferungen nach dem Spavertrag betragen gegenüber dem Soll rund 700 000 t.

Für die Monate Februar und März 1921 setzte die Reparationskommission die monatlichen Lieferanzahlen auf 2 200 000 t fest und verlangte außerdem die Nachlieferung der Rückstände aus dem Spavertrag mit monatlich 250 000 t, so daß sich die gesamte Lieferverpflichtung auf monatlich 2 450 000 t belief. Erschwert wurde die neue Auflage durch die außerordentlich gesteigerte Anforderung von hochwertigen Sorten; dabei war durch die Praxis bereits nachgewiesen, daß schon die Lieferung der bisher verlangten 2 000 000 t im Monat selbst bei normalen Transportverhältnissen Deutschlands Leistungsfähigkeit bis zur äußersten Grenze belastete, ganz abgesehen davon, daß die erhöhten Arbeitsforderungen das Maß des Erträglichen nicht berücksichtigten. Obwohl der Wassertransport mit geringen Unterbrechungen unter Niedrigwasser litt, gelang es unter rücksichtsloser Ausnutzung der Transportmittel, die Lieferung im Monat Februar 1921 mit 1 885 051 t gegenüber den Vormonaten wesentlich zu erhöhen. Ohne Verschulden Deutschlands wurden die Lieferungen im Februar und März dadurch herabgedrückt, daß Frankreich und Belgien auf etwa 100 000 t der im Lieferprogramm festgelegten Braunkohlenlieferungen verzichteten. Die Liefermenge im März ging auf 1 419 654 t zurück. Dies ist neben den obigen Gründen insbesondere auf Nichtabnahme der Kokslieferungen seitens der Luxemburger Hütten infolge langandauernden Streiks zurückzuführen. Daneben machte sich der Förderrückgang im Ruhrgebiet infolge des Wegfalles von Übersichten ab Mitte März insbesondere bei der Aufbringung der verlangten hochwertigen Sorten stark bemerkbar. Die Ablieferung wurde durch die infolge Kohlenüberflusses stark gestiegenen Ansprüche der Empfangsländer an die Qualität erheblich beeinträchtigt, indem eine massenhafte Zurückweisung der Kohle wegen angeblicher Mängel einsetzte, die den Abtransport empfindlich störte.

B. Lieferung von Kohlennebenprodukten auf 3 Jahre.

Benzol (jährlich 35 000 t). Obwohl nachgewiesen worden ist, daß Deutschland nicht einmal in der Lage ist, seinen lebenswichtigen Inlandsbedarf an Benzol aus seiner Erzeugung zu decken, so daß jede Ausfuhr von Benzol durch Einfuhr von Benzin zu einem etwa doppelt so hohen Preise ausgeglichen werden muß, setzte die Reparationskommission zu Anfang des Jahres 1921 den Lieferbeginn in der vollen Pflchtshöhe von etwa 3 000 t monatlich auf den 1. Februar 1921 fest. Mit den Lieferungen wurde am 25. Februar 1921 begonnen, da ein früherer Lieferbeginn infolge technischer Vorbereitungen nicht möglich war. Die bisherigen Lieferzahlen betragen im

Februar	582,9 t
März	3 540,4 „

Der Ausfall im Februar wird, soweit dies im März nicht bereits geschehen ist, nach Möglichkeit in den nächsten Monaten eingeholt werden.

Steinkohlenteer und Teerzeugnisse (jährlich 50 000 t). Die Verhandlungen mit Frankreich haben zur Aufstellung eines Protokolls geführt, in dem die Einzelheiten der Lieferung festgelegt sind. Deutscherseits sind die Vorbereitungen für den sofortigen Beginn der Lieferungen getroffen worden. Ein Abruf zur Lieferung von Teerprodukten seitens Frankreichs ist dagegen bisher nicht erfolgt.

Schwefelsaures Ammoniak (jährlich 30 000 t). Aber die Lieferung ist unter dem 15. März 1920 mit Frankreich ein Vertrag geschlossen worden. Der erste Abruf von 2 500 t

ist im April 1920 erfolgt, als Tag des Lieferbeginns gilt der 1. Mai 1920. Die bisherigen Lieferungen betragen im Monat

Mai 1920	2 039 750,00 kg
Juni 1920	2 987 500,00 »
Juli 1920	1 750 250,00 »
August 1920	2 643 818,75 »
September 1920.....	3 031 500,00 »
Oktober 1920.....	1 473 550,00 »
November 1920	2 667 150,00 »
Dezember 1920	3 135 556,25 »
Januar 1921.....	2 494 668,75 »
Februar 1921	3 178 875,00 »
März 1921	2 067 131,25 »

Damit sind bei den Ammoniaklieferungen bisher die Anforderungen erfüllt.

Anlage VI. Lieferung von Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Produkten.

A. Farbstoffe.

1. Die Lieferung der 50 v. H. der am Stichtag, 15. August 1919, vorhandenen Bestände an Farbstoffen, über die bereits am 30. August und 5. September 1919 die geforderten Listen übergeben worden sind, sind auf Grund eines Abkommens vom 4. Januar 1920 fortgesetzt worden, nachdem bereits Vorlieferungen dem Wunsche der Entente gemäß (5 200 t) stattgefunden hatten. Bis zum 31. März 1921 wurden nach den bis zu diesem Tage vorliegenden Berechnungen der Friedensvertragsabrechnungsstelle durch die Zentrale der Farbstofffabriken geliefert:

9 391 036 kg

im Werte von 139 501 318 M.

Mit den bisherigen Lieferungen ist das Lieferungsoll (10 734 883 kg) nahezu erreicht.

2. Auch die Lieferungen der 25 v. H. der laufenden Produktion von Farbstoffen, die an Stelle der im Vertrag genannten »normalen« Produktion zugrunde gelegt werden, nehmen gemäß dem Abkommen vom 17. Februar 1920 nach anfänglichen Stockungen wegen Kohlenmangels, Rohstoffmangels, Unruhen und Transportschwierigkeiten — Gründen, deren Stichhaltigkeit auch von der Gegenseite anerkannt worden ist — ihren regelmäßigen Fortgang. Bis zum 31. März 1921 betrug die Gesamtlieferung aus Neufabrikationen:

4 116 001 kg

im Werte von 290 984 577 M.

Wenn sich die Lieferungen von Beständen und der laufenden Produktion nicht auf noch höhere Mengen belaufen, so liegt das an der Gegenseite, die die ihr angebotenen Mengen mehrfach nicht abgerufen hat. Auf Vorstellungen der Fabriken wegen Überfüllung ihrer Lager hat die Reparationskommission den beteiligten Verbandsstaaten die Mitteilung zugehen lassen, daß die für sie vorbehaltenen Bestände an Farbstoffen, deren Abruf nicht bis spätestens am 1. September 1920 erfolgt, der deutschen Regierung wieder zur Verfügung gestellt würden.

B. Chemisch-pharmazeutische Produkte.

1. Nach dem Abkommen vom 12. April 1920, welches die Ablieferung der 50 v. H. der an dem als Stichtag vereinbarten 20. September 1919 vorhandenen Bestände an chemisch-pharmazeutischen Produkten regelt, sind bis zum 31. März 1921 geliefert worden:

106 647 kg

im Werte von 11 805 632 M.

Auch hier wurden auf Anweisung der Reparationskommission die spezifizierten pharmazeutischen Bestände der deutschen Regierung zur Verfügung gestellt, insofern ihr Abruf durch die Verbandsstaaten nicht bis zum 1. Oktober 1920 erfolgt war.

2. Die Lieferung von 25 v. H. der laufenden Produktion hat im Oktober 1920 begonnen; sie beläuft sich bis zum 31. März 1921 auf
62 671 kg
im Werte von 11 227 348 M.

Der Grund für den Beginn der Lieferungen erst im Oktober 1920 liegt nicht in einer Verzögerung durch Deutschland, sondern vielmehr darin, daß die schwierigen Verhandlungen bezüglich der Einzelheiten dieser Lieferungen noch nicht zum Abschluß gekommen waren.

Anlage VII. Kabel.

Deutscherseits ist nichts zu veranlassen, da die alliierten und assoziierten Hauptmächte sich bereits während des Krieges in den Besitz der Kabel gesetzt haben.

Abschnitt II.

Besondere Bestimmungen.

Art. 245. Das auf Grund dieses Artikels und der abgeschlossenen Sondervereinbarungen zurückerstattete Material (Trophäen, Archive usw.) ist an Frankreich übergeben worden.

Art. 246. Den alliierten Regierungen wurde mitgeteilt, daß der Osmanische Original-Koran sowie der Schädel des Sultans Mkwawa sich nicht in Deutschland befinden.

Art. 247. Über den Wiederaufbau der Universitätsbibliothek Löwen sind mit Belgien Abkommen getroffen worden, wonach Deutschland die Wiederherstellung mit einem Kostenaufwand von 5 Millionen Goldfranken übernimmt. Die Arbeiten sind bereits in vollem Gange. Ein ansehnlicher Teil der von Deutschland auszuführenden Bücher- und Handschriftenlieferungen ist bereits durchgeführt.

Die Überführung der nach Absatz 2 des Art. 247 an Belgien auszuliefernden Gemälde aus dem Berliner Museum bzw. der alten Pinakothek München:

1. die Flügel des dreiteiligen Bildes »Das heilige Lamm« (Genter Altar) gemalt von den Brüdern van Eyck,
2. die Flügel des dreiteiligen Bildes »Das Abendmahl« gemalt von Pieter Bouts
hat stattgefunden.

Teil IX.

Finanzielle Bestimmungen.

Art. 248. Die erforderlichen deutschen Maßnahmen wegen der Ausfuhr und Verfügung über Gold sind durch § 24 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrag vom 31. August 1919 und ferner dadurch getroffen, daß die Reichsbank bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrags die Goldabgabe an das Inland eingestellt hat. Durch Gesetz vom 28. April 1921 ist das Verbot der Verfügung über Gold in dem gleichen Umfang wie durch § 24 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrag bis 1. Oktober 1921 verlängert.

Art. 249. Nach Mitteilung der Reparationskommission an die deutsche Kriegslastkommission vom 2. März 1921 beliefen sich die von den alliierten und assoziierten Mächten für die Unterhaltung ihrer Heere im besetzten rheinischen Gebiet aufgewendeten Kosten bis Ende Dezember 1920 auf:

Frankreich	1 227 248 596	Goldmark,
Großbritannien	974 621 997	»
Vereinigte Staaten von Amerika	1 132 858 896	»
Belgien	183 585 584	»
Italien	10 064 861	»

Zusammen 3 528 379 934 Goldmark.

Hierzu kommen die vom Deutschen Reich für die Unterhaltung der Besatzungsarmeen im Rheinlande aufgewendeten Beträge, die sich bis Ende März 1921 zusammensetzen wie folgt:

Interalliierte Rheinlandkommission	142 036 777,03	Papiermark,
Unterhaltung der alliierten und assoziierten Besatzungstruppen im Rheinland, Vergütungen von Leistungen in Durchführung der Reichsgesetze vom 2. März 1919/27. März 1920	5 509 026 462,51	»
Grundstückserwerbungen, Neubauten und Umbauten anlässlich der Unterbringung der Besatzungstruppen im Rheinland.....	762 594 435,61	»
Instandhaltung der von Besatzungstruppen im Rheinland benutzten Grundstücke und Baulichkeiten		
Beschaffung und Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände für die Besatzungstruppen im Rheinland	54 129 500,53	»
Betriebskosten, und zwar:		
Feuerung, Beleuchtung, Reinigung, Mieten und kleinere Wirtschaftsbedürfnisse sowie sonstige vermischte Ausgaben für die Besatzungstruppen im Rheinland.....	73 064 354,28	»
Summe....	6 540 851 529,96	Papiermark.
Dazu die Transport- und Sachleistungen der Eisenbahnverwaltung	342 273 489,00	»
Summe....	6 883 125 018,96	Papiermark.

Diese Summe wird sich nach endgültiger Abrechnung der im Etatsjahr 1920 und in der früheren Zeit getätigten Leistungen erhöhen.

Art. 250. Wegen der Übergabe von Eisenbahnmaterial auf Grund des Waffenstillstandsabkommens und wegen der sogenannten Poenallieferungen landwirtschaftlicher Maschinen wird auf die Darstellung zu Teil VIII verwiesen.

Art. 251 bis 253 enthalten keine Verpflichtungen.

Art. 254, 255. Übernahme von deutschen Schulden durch die Alliierten. Aber die Durchführung der Art. 254, 255 schweben Verhandlungen zwischen der deutschen Kriegslastenkommision und der Reparationskommission in Paris. Die erforderlichen Unterlagen sind der Reparationskommission übermittelt worden.

Art. 256. Übergang des deutschen Staats Eigentums in den abgetretenen Gebieten. Dieses Eigentum ist tatsächlich überall in den Besitz der Erwerbsstaaten gelangt. Wegen der formellen Übergabe und der Gutschrift für Deutschland sind die erforderlichen Verhandlungen im Gange. Die Übermittlung der Verzeichnisse des Reichs- und Staatseigentums in allen abgetretenen Gebieten an die Reparationskommission ist erfolgt.

Art. 257. Die Einwilligung in den Nichtübergang des Schuldendienstes des Reiches oder der deutschen Staaten auf die abgetretenen Gebiete verlangt von Deutschland keine positiven Maßnahmen; hinsichtlich der Schutzgebietsanleihen ist deutscherseits mehrfach schriftlich und mündlich vor der Reparationskommission die Auffassung vertreten worden, daß sie ebenso wie die von Frankreich aus diesem Grunde übernommenen Anleihen Elsaß-Lothringens nicht Anleihen des Reichs, sondern Anleihen des betreffenden Schutzgebietsfiskus selbst seien und demnach durch diesen bzw. bei Teilung des Schutzgebiets in mehrere Mandatsgebiete durch die Fisci dieser Teilgebiete auch weiterhin vertreten werden müßten; eine endgültige Stellungnahme von der Gegenseite ist dazu noch nicht erfolgt.

Art. 258. In bezug auf den Verzicht auf Vertretung Deutschlands in internationalen wirtschaftlichen Ausschüssen u. dgl. war deutscherseits nichts zu veranlassen.

Art. 259. Punkt 1 und 3.

Die vorgeschriebene Ablieferung der in Berlin lagernden türkischen Goldbestände ist erfolgt. Die bei der Reichsbank für Rechnung der türkischen Staatsschuldenverwaltung hinterlegten 57 919 687,34 M in Gold sowie das Golddepot der türkischen Staatsschuldenverwaltung von

51 378,33 Tq. sind mit Zustimmung der türkischen Staatsschuldenverwaltung und der beteiligten Banken nach Paris verbracht und bei der Banque de France hinterlegt worden.

Punkt 2. Die hier erwähnten Verpflichtungen Deutschlands zu Goldzahlungen an die Türkei beruhen darauf, daß seinerzeit an die Türkei vom Deutschen Reich Vorschüsse in bar und in Schakanweisungen gegeben worden sind. Diese Schakanweisungen müssen von uns in Gold eingelöst werden. Voraussetzung dafür ist aber, daß die türkische Regierung die übernommene Verpflichtung zur Rückzahlung der empfangenen Vorschüsse erfüllt. Dieser Standpunkt der deutschen Regierung ist den Vertragsgegnern mitgeteilt worden. Eine endgültige Antwort darauf ist noch nicht erfolgt.

Punkt 4. Den Alliierten ist mitgeteilt, daß Gold- und Silberüberweisungen nicht stattgefunden haben.

Punkt 5. Den Alliierten ist mit Note der deutschen Friedensdelegation vom 29. Mai 1919 (Bemerkungen zu Art. 259 der gegnerischen Friedensbedingungen) mitgeteilt worden, daß für die Vorschüsse, die Österreich-Ungarn durch Vermittlung deutscher Banken erhalten hat, weder die deutsche Regierung noch die beteiligten Banken Gelbsicherheiten empfangen haben und daß, soweit von der Österreichisch-Ungarischen Bank während der Kriegszeit Gold an die Reichsbank geliefert worden ist, dieses Gold der Kaufpreis für Devisen auf das Ausland war, die die Reichsbank an die Österreichisch-Ungarische Bank verkauft hatte.

Punkt 6. Mit dem Verzicht Deutschlands auf die Vorteile der Verträge von Bukarest und Brest-Litowsk sind auch die in diesen Verträgen übernommenen Verpflichtungen aufgehoben. Die empfangenen Werte können daher nur insoweit herausgegeben werden, als auch die geleisteten Gegenwerte erstattet werden.

Das von der russischen Regierung empfangene Gold ist den alliierten Mächten bereits übergeben worden. Von den Rubelbeträgen, welche Rußland an die deutsche Regierung gezahlt hat, ist seinerzeit ein Teil des Gegenwertes mit rund 150 Millionen Mark zur Einlösung von Zinsscheinen und verlosten Stücken der russischen Staatsschuld, entsprechend den Vereinbarungen mit der russischen Regierung, verwendet worden. Diese Zahlungen können nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Art. 260. Zur Durchführung des Artikels sind folgende Bekanntmachungen ergangen:

1. vom 27. März und 14. April 1920 (Reichsanzeiger Nr. 68 und 81) über die Anmeldung von Rechten oder Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen,
2. vom 9. Juli 1920 (Reichsanzeiger Nr. 151) über die Beschlagnahme solcher Rechte, Beteiligungen und Konzessionen und
3. vom 19. August und 16. September 1920 (Reichsanzeiger Nr. 196 und 210) über die Ergänzung der Anmeldung und Beschlagnahme von Rechten und Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen.

Zur Durchführung der vorgenannten Bekanntmachungen hat das Reichsfinanzministerium, Stelle für ausländische Wertpapiere, drei Ausführungsanweisungen erlassen.

Der Reparationskommission ist die Liste der Rechte und Beteiligungen mitgeteilt worden. Die Reparationskommission hat Ende April 1921 die Übertragung sämtlicher ihr gemeldeten Rechte, Beteiligungen und Konzessionen sowie die Ergänzung der Liste verlangt. Die Durchführung dieser Verpflichtung ist in Angriff genommen.

Art. 261. Die Forderungen an die früheren Verbündeten sind in der Hauptsache ziffermäßig festgestellt. Die Kriegslastenkommission hat der Reparationskommission eine von der Reichs-Kredit- und Kontrollstelle angefertigte vorläufige Zusammenstellung der deutschen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den früheren Verbündeten übermittelt. Die aus Finanzgeschäften herrührenden Forderungen des Reichs an seine früheren Verbündeten mit den darauf bezüglichen Schulddokumenten sind der Kriegslastenkommission zwecks Übertragung an die Reparationskommission zur Verfügung gestellt worden.

Art. 262 enthält valutarisches Bestimmungen für die deutschen Zahlungen.

Art. 263. Der Erlös aus dem brasilianischen Valorisationskaffee nebst aufgelaufenen Zinsen bis zum 30. November 1920 ist an diesem Tage dem Bankhaus J. Henri Schröder & Co. in London zur Verfügung des Staates São Paulo mit insgesamt 156 392 397,28 M überwießen worden. Wegen Abdeckung der Valutadifferenz gehen die Verhandlungen weiter.

Teil X. Wirtschaftliche Bestimmungen.

Abschnitt I.

Handelsbeziehungen.

Art. 264 bis 267. Die Artikel enthalten allgemeine Bestimmungen über Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr; die danach von Deutschland zu veranlassenden Maßnahmen sind getroffen.

Art. 268. Zu Ziff. a. Dem Verlangen Frankreichs auf zollfreie Einfuhr elsass-lothringischer Natur- und Gewerbeerzeugnisse insbesondere von 260 000 hl Wein, ist durch das Abereinommen in Baden-Baden vom 19. Mai 1920 Rechnung getragen worden.

Zu Ziff. b. Die Zolleinfuhr von Erzeugnissen der polnischen Gebiete, die vor dem Kriege zu Deutschland gehört haben, ist durch ein deutsch-polnisches Protokoll vom 10. April 1921 geregelt worden. Die Regelung konnte nicht früher erfolgen, da die polnische Regierung die Art und die Menge der einzuführenden Waren erst kürzlich mitgeteilt hat.

Zu Ziff. c. Für Luxemburg ist die Liste der Waren, für die zollfreie Einfuhr nach Deutschland verlangt wird, überreicht; die Verhandlungen stehen vor ihrem Abschluß.

Art. 269. Die Erhebung der Zölle in der geforderten Weise ist deutscherseits sichergestellt, im übrigen war dazu nichts zu veranlassen.

Art. 270 ermöglicht den Alliierten die Schaffung einer eigenen Zollordnung im besetzten Gebiet für den Fall, daß die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung dies erforderlich erscheinen lassen. Die neuerdings auf Grund der Londoner Beschlüsse getroffenen Zollmaßnahmen der Alliierten können daher auf diesen Artikel nicht gestützt werden.

Art. 271 bis 273. Soweit Anordnungen an deutsche Behörden zu geben waren, ist dies geschehen.

Art. 274, 275. Zur Durchführung der Bestimmungen des Friedensvertrags über den unlauteren Wettbewerb waren keine besonderen innerdeutschen Vorschriften zu erlassen, da die Bestimmungen des Friedensvertrags, wie eingangs erwähnt, innerstaatliches Recht darstellen und im übrigen die auf diesem Gebiet bestehenden deutschen Gesetze den erforderlichen Rechtsschutz für Angehörige der alliierten und assoziierten Staaten bereits gewährleisten. Eine Änderung des Weingesezes vom 7. April 1909, die die Übereinstimmung mit dem französischen Recht klarstellen soll, ist in Vorbereitung. Soweit der § 28 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 einen Vorbehalt enthält, ist er als unvereinbar mit dem Art. 274 rechtlich unwirksam geworden.

Art. 276 bis 279. Die Bestimmungen über die Behandlung der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte werden deutscherseits beachtet.

Art. 280, 281. Von Deutschland ist nichts zu veranlassen.

Abschnitt II.

Staatsverträge.

Art. 282 bis 295. Diese Bestimmungen regeln die vor dem Kriege abgeschlossenen Staatsverträge. Sie verpflichten Deutschland in weitem Umfang zum Verzicht auf seine früheren vertraglichen Rechte und sind bei allen bisher von der deutschen Regierung vorgenommenen staatsrechtlichen Akten in jeder Hinsicht beachtet worden.

Einzelbemerkungen.

Zu Art. 283, Schlusssatz. Die von den neuen Staaten der Tschecho-Slowakei, Polen, dem Freistaate Danzig und dem Memelgebiet über die Neugestaltung des Post- und Telegraphendienstes im Verkehr mit Deutschland vorgebrachten Wünsche sind berücksichtigt worden.

Zu Art. 284. Ein neuer internationaler Vertrag an Stelle des Internationalen Funkentelegraphenvertrags von London ist bisher noch nicht abgeschlossen worden.

Zu Art. 289. Durch Bekanntmachungen vom
30. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1397),
15. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1577) und
5. Mai 1921

sind die daselbst aufgeführten

deutsch-belgischen und } Verträge und Abereinkommen
deutsch-italienischen }
sowie die Verträge zwischen dem Deutschen Reich

oder einzelnen deutschen Ländern und Osterreich oder Osterreich-Ungarn im Verhältnis zur Tschecho-Slowakei mit Wirkung vom

29. Mai, 8. Juli und 9. Juli 1920

wieder in Kraft gesetzt worden.

Zu Art. 290. Die während des Krieges mit Osterreich und Ungarn abgeschlossenen Sonderabkommen sind im Einvernehmen mit den Post- und Telegraphenverwaltungen in Wien und Budapest aufgehoben. Mit Bulgarien und der Türkei bestanden keine Sonderabkommen über den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr.

Zu Art. 291. Vertragliche Meistbegünstigung wird beachtet.

Zu Art. 295. Opium-Abkommen. Das Gesetz zur Ausführung des internationalen Opium-Abkommens vom 23. Januar 1912 ist am 1. Januar 1921 in Kraft getreten.

Abschnitt III.

Schulden.

Art. 296. Die Maßnahmen für das Ausgleichsverfahren sind getroffen. Das Verfahren ist im Gange.

Bereits durch § 1 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 hat Deutschland die unmittelbare Regelung der unter Art. 296 des Friedensvertrags fallenden Verbindlichkeiten verboten. Nach Inkrafttreten des Friedensvertrags ist zum Zwecke der Durchführung des Ausgleichsverfahrens, insbesondere zur Erfüllung der im Art. 296 des Friedensvertrags und seiner Anlage übernommenen einzelnen Verpflichtungen, das Reichsausgleichsgesetz vom 24. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) erlassen, das am 25. April 1920 in Kraft getreten ist.

Als deutsches Prüfungs- und Ausgleichsamt im Sinne des Art. 296 des Friedensvertrags ist am 26. April 1920 das Reichsausgleichsamt errichtet worden. Die Errichtung erfolgte noch vor Ablauf der im § 1 der Anlage zu Art. 296 des Friedensvertrags vorgesehenen dreimonatigen Frist, da die Beitrittserklärung Großbritanniens zum Ausgleichsverfahren am 26. Januar 1920, die Beitrittserklärung der übrigen Staaten erst nach diesem Zeitpunkt eingegangen ist.

Am Ausgleichsverfahren nehmen bisher teil: das Britische Reich, mit Ausnahme von Ägypten und der Südafrikanischen Union, Frankreich — mit Einschluß von Elsaß-Lothringen —, Italien, Belgien, Griechenland, Siam und Haiti.

Durch die Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau vom 30. April 1920, abgeändert durch die Bekanntmachungen vom 28. Mai, 28. Juni, 31. Juli und 13. September 1920 sowie durch die Bekanntmachung vom 3. August 1920, ist die Anmeldung der im Verhältnis zu den genannten Ländern bestehenden deutschen Forderungen bei dem Reichsausgleichsamt angeordnet worden.

Entsprechend dem § 12 der Anlage zu Art. 296 sind Vertreter des Reichsausgleichsamts bei den gegnerischen Ausgleichsämtern in London, Paris — gleichzeitig für das siamesische Ausgleichsamt —, Straßburg, Brüssel, Rom, Athen und Port-au-prince bestellt worden.

Entsprechend dem § 11 der Anlage zu Art. 296 bzw. dem mit den gegnerischen Ausgleichsämtern getroffenen vorläufigen Abkommen über die Abdeckung der deutschen monatlichen Debitsalden sind bis einschließlich April 1921 folgende Summen an die gegnerischen Ausgleichsämter gezahlt worden:

an das britische Ausgleichsamt	12 977 929 £ 10 sh 10 p,
an das französische Ausgleichsamt	45 316 165,92 Fr.,
an das elsass-lothringische Ausgleichsamt ..	105 668 190,79 „
an das belgische Ausgleichsamt	15 915 826,92 „

Abschnitt IV.

Güter, Rechte und Interessen.

Art. 297, 298 nebst Anlage.

1. Die Bestimmungen regeln die Behandlung des deutschen Privateigentums im bisher feindlichen Ausland sowie die Behandlung des bisher feindlichen Privateigentums in Deutschland.

Zunächst sind durch die Verordnung vom 11. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 32) sämtliche das bisher feindliche Privateigentum in Deutschland betreffenden Ausnahmebestimmungen aufgehoben worden. Ferner sind zur Durchführung der Artikel noch folgende Gesetze und Verordnungen erlassen:

1. Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1527);
2. Gesetz, betreffend Auskunftspflicht über deutsche Güter, Rechte und Interessen im Gebiete der alliierten oder assoziierten Mächte, aus Anlaß der Durchführung der Bestimmung des § 10 Abs. 2 der Anlage zu Art. 298 des Friedensvertrags vom 8. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 939);
3. Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau über die Anmeldung und Beschlagnahme von Urkunden und Wertpapieren aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 der Anlage zu Art. 298 des Friedensvertrags vom 12. Mai 1920 (Reichsanzeiger Nr. 102);
4. Zu der unter 3 angeführten Bekanntmachung sind eine Ausführungsanweisung des Reichskommissars für Auslandsschäden vom 12. Mai 1920 sowie acht Ausführungsanweisungen des Reichsfinanzministeriums, Stelle für Ausländische Wertpapiere, vom 12. Mai, 14. Juni, 28. September, 12. Oktober, 6. November, 29. Dezember 1920 und vom 15. Februar sowie 6. April 1921, ergangen.

Die Auslieferung der Wertpapiere und Urkunden ist bisher von Frankreich, England, Portugal, Brasilien und Siam verlangt worden. Die Eigentumstitel sind übergeben. Zur Auslieferung an die französische Regierung stehen rund 750 Gattungen im Nennwert von rund 39 600 000 Fr. und 6 150 Stück im Werte von rund 6 000 000 Fr. bereit. Die französische Regierung hat erst einen Bruchteil dieser Papiere abgenommen. Die englischen und siamesischen Wertpapiere (einschließlich der englischen Dominien und Protektorate) sind zur Ablieferung aufgerufen. Hierbei kommen rund 3 000 Gattungen in Betracht. Die Ablieferung der portugiesischen und brasilianischen Wertpapiere wird vorbereitet.

5. Bekanntmachung über die Anmeldung von Gütern, Rechten und Interessen deutscher Reichsangehöriger im Gebiet des Britischen Reichs aus Anlaß der Durchführung des § 10 Abs. 2 der Anlage zu Art. 298 des Friedensvertrags vom 2. Juni 1920 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 120). Die Ergebnisse dieser Anmeldungen sind der Gegenseite mitgeteilt;
6. Richtlinien für die Festsetzung von Entschädigungen aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen der Art. 297, 298 nebst Anlage, 45 bis 50, 74, 121, 144 Abs. 3, 145, 153 Abs. 3 und 156 Abs. 2 des Friedensvertrags (Liquidationsrichtlinien) vom 26. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1101);
7. Verordnung über die Bestimmung von Enteignungsbehörden und über die Regelung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigungen für die auf Grund des Art. 297f des Friedensvertrags zu enteignenden Gegenstände vom 31. Juli 1920.

Mit den beteiligten alliierten Regierungen sind über die Durchführung der Bestimmungen Verhandlungen eingeleitet, die zum Teil schon zu Sonderabkommen geführt haben: Beschlüsse der deutsch-französischen Kommission in der Sitzung vom 6. Februar 1920; ferner ein Abkommen mit der französischen Regierung über die Gutschrift der Liquidationserlöse durch die Prüfungs- und Ausgleichämter, sowie über die Behandlung der Forderungen, auf die während des Krieges Zahlung an öffentliche Stellen geleistet worden sind.

Mit der britischen Regierung ist unter dem 31. Dezember 1920 ein Abkommen zur Regelung gewisser sich aus Art. 297 des Friedensvertrags ergebender Fragen geschlossen worden, das den gesetzgebenden Körperschaften zur Beschlussfassung vorliegt.

Ferner ist mit der tschechoslowakischen Regierung am 29. Juni 1920 ein Abkommen über die Anwendung des Art. 297 des Friedensvertrags geschlossen worden, wonach die tschechoslowakische Regierung auf die Zurückbehaltung und Liquidation der deutschen Güter, Rechte und Interessen verzichtet, soweit es sich nicht um wirtschaftliche Interessen handelt, bei denen eine gesteigerte staatliche Ingerenz in Aussicht steht oder welche Gegenstand besonderer sozialer oder wirtschaftlicher Reformen bilden sollen, als Eisenbahnen, Berg- und Hüttenwerke sowie Heilbadunternehmungen. Dieses Abkommen bedarf noch der Ratifikation.

Rückerstattungen feindlichen Vermögens sind auf Grund des Art. 297 a und f in weitestem Umfange erfolgt. Der Treuhänder für das feindliche Vermögen hat von den seinerzeit seiner Verwaltung unterstellt gewesenen Werten bis zum 31. März 1921 rund 1 596 000 000 Mark freigegeben oder ausgezahlt. An Liquidationserlösen sind der englischen Regierung auf Liquidationskonto bisher rund 7 900 000 £ gutgeschrieben worden. Von den Landeszentralbehörden sind in rund 1 250 Fällen, in denen Liquidationen, Zwangsverwaltungen oder Aufsichten angeordnet waren, die den vorerwähnten außerordentlichen Kriegsmaßnahmen unterworfen gewesenen Vermögenswerte den ehemals feindlichen Berechtigten zurückerstattet worden.

Einzelbemerkungen:

I. Postwesen.

Die Postanstalten sind am 21. Februar 1920 angewiesen worden, die während des Krieges festgehaltenen, etwa noch lagernden gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffsendungen den Empfangsberechtigten zuzuführen.

Durch Verfügung des Reichspostministeriums vom 28. April 1920 ist angeordnet worden, daß ebenso wie die gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffsendungen, auch die während des Krieges festgehaltenen, etwa noch lagernden Postsendungen anderer Art, insbesondere Pakete und Wertbriefe, den Empfangsberechtigten zuzuführen seien, soweit es die wieder aufgenommenen Verkehrsbeziehungen zulassen. Sendungen, die hiernach noch weiter lagern müssen, weil sie zur Zeit noch nicht abgesandt werden können, sind abzubefördern, sobald sich die Gelegenheit dazu bietet. Anweisung für Auszahlung der Erlöse veräußerter Postsendungen, soweit der Auszahlung nicht besondere Bestimmungen des Friedensvertrags entgegenstehen (Ausgleichsverfahren), ist ergangen. Eine ähnliche Regelung ist hinsichtlich des bei Kriegsausbruch zurückgehaltenen Reisegepäcks getroffen worden.

II. Versicherungswesen.

In Verfolg des Art. 297 Ziff. a ist die durch Bekanntmachung vom 4. September 1919 angeordnete Überwachung der ausländischen Versicherungsgesellschaften aufgehoben worden. Die Versicherungsgesellschaften der alliierten und assoziierten Mächte befinden sich nunmehr innerhalb Deutschlands wieder in der rechtlichen Lage, in der sie sich kraft der vor dem Kriege geltenden Gesetze befanden.

Gemäß § 8 der Anlage zu Art. 298 hat das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung mit Vertretern ausländischer Gesellschaften bereits verhandelt und ihnen über Geschäftsführung der Verwalter und die von ihnen getroffenen Anordnungen während des Krieges jede gewünschte Auskunft erteilt.

Zur Durchführung des § 13 der Anlage zu Art. 298 sind die Aufsichtsbeamten ausdrücklich vom Reichsaufsichtsamt auf die ihnen hiernach obliegende Auskunftspflicht hingewiesen worden.

Abschnitt V.

Verträge, Verjährung, Urteile.

Art. 299. Die Erklärungen der alliierten und assoziierten Mächte, daß sie gemäß Art. 299 b im Allgemeininteresse auf der Ausführung von einzelnen Verträgen bestehen, sind durch die zuständigen Behörden den davon betroffenen Firmen bekanntgegeben worden.

Art. 300, 301, 303. Die Bestimmungen machen keine besonderen Maßnahmen der deutschen Regierung erforderlich; sie enthalten im wesentlichen Rechtsregeln, die nach der in der Vorbemerkung erwähnten Weise in Deutschland mit innerstaatlicher Wirkung versehen sind.

Aber die in den Art. 300 a, g, 301 bestimmten Fristen und Termine haben Vereinbarungen mit Frankreich stattgefunden. Diesen Vereinbarungen entspricht das Gesetz über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 445), mit der Ergänzung vom 12. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1571) und der Verordnung vom 5. November 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1861).

Von dem Rechte der Auflösung von Versicherungsverträgen (§ 12 der Anlage zu Art. 303) haben die belgische und die italienische Regierung Gebrauch gemacht. Mit der belgischen Regierung wurde darüber verhandelt, welcher Vermögensteil der von der Auflösung betroffenen deutschen Versicherungsgesellschaften von ihr beansprucht werden kann; da diese Verhandlungen bisher zu keiner Einigung geführt haben, beabsichtigt die belgische Regierung, darüber die Entscheidung des gemischten Schiedsgerichtshofs anzurufen.

Art. 302. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Vollstreckung ausländischer Urteile auf Grund des Abs. 1 regeln die Art. II, III des Gesetzes vom 10. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1569).

Abschnitt VI.

Gemischter Schiedsgerichtshof.

Art. 304 (mit Anlage), 305. Zur Ausführung der Bestimmungen über gemischte Schiedsgerichtshöfe ist das Gesetz vom 10. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1569) ergangen. Es betrifft die Exterritorialität nichtdeutscher Mitglieder, Sekretäre und Angestellter der gemischten Schiedsgerichtshöfe, der bei diesen bestellten Vertretern der alliierten und assoziierten Staaten nebst ihren Hilfsbeamten und Angestellten und der zum dienstlichen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten der Schiedsgerichtshöfe, ferner die Rechtshilfe gegenüber den Schiedsgerichtshöfen und die Zustellung, Rechtskraft und Vollstreckung ihrer Urteile.

Von den im Art. 304 vorgesehenen gemischten Schiedsgerichtshöfen haben sich bisher gebildet: Im Jahre 1920 der deutsch-französische, der deutsch-griechische und der deutsch-englische, im Jahre 1921 der deutsch-japanische und der deutsch-belgische Schiedsgerichtshof. Die von diesen Schiedsgerichtshöfen erlassenen Prozeßordnungen sind im Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 525, S. 1741, S. 1871 und 1921 S. 95, S. 107).

Die übrigen gemischten Schiedsgerichtshöfe sind in der Bildung begriffen.

Abschnitt VII.

Gewerbliches Eigentum.

Art. 306 bis 311. Die Bestimmungen des Friedensvertrags über die gewerblichen Schutzrechte und das literarische und künstlerische Urheberrecht machten Ausführungsbestimmungen nicht erforderlich; sie wirken ohne weiteres zugunsten der Angehörigen der Gegenseite als geltende Rechtsätze.

Abschnitt VIII.

Soziale und staatliche Versicherungen in den abgetretenen Gebieten.

Art. 312. Das Versicherungswesen in den Abtretungsgebieten soll durch Sonderabkommen mit den Erwerberstaaten geregelt werden. Das Abkommen mit Belgien ist bereits unterzeichnet; die übrigen sind in Vorbereitung.

Teil XI.

Luftfahrt.

Art. 313, 314. Die Flug- und Landungsfreiheit für die Luftfahrzeuge der Verbandsmächte in Deutschland ist sichergestellt durch die Verordnung, betreffend vorläufige Regelung des Luftverkehrs, vom 31. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 455). Insbesondere § 1 Abs. 2 sieht ausdrücklich die Anwendung auf die Vertragsgegner des Friedensvertrags vor.

Art. 315. Die deutschen Flughäfen stehen den Luftfahrzeugen der Verbandsmächte nach § 3 Abs. 2 der zu Art. 313 und 314 angeführten Verordnung offen.

Art. 316. Das bestehende deutsche Luftrecht gilt gleichmäßig für die deutschen Luftfahrzeuge und diejenigen der Verbandsmächte, wie dies im § 1 Abs. 2 der erwähnten Verordnung deutlich zum Ausdruck kommt.

Art. 317. Das Reichsverkehrsministerium (Reichsamt für Luft- und Kraftfahrwesen), das vorläufig gemäß § 12 der Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung des Luftfahrrechts, vom 7. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1407) alle Luftfahrt von Fall zu Fall zulässt, behandelt die Luftfahrzeuge der Verbandsmächte ebenso wie die deutschen und erkennt insbesondere die Ausweise und Zulassungen an, wie dies auch in dem § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 31. März 1920 zum Ausdruck kommt.

Art. 318. Der Artikel ist vorläufig gegenstandslos, da Deutschland bisher noch keinen ausländischen Nationen Vorrechte auf dem Gebiete des gewerbmäßigen inländischen Luftverkehrs eingeräumt hat.

Art. 319. Die Bestimmungen der internationalen Konvention sind Deutschland amtlich noch nicht zugegangen; trotzdem geht Deutschland insofern erheblich über das hinaus, wozu es nach diesem Artikel verpflichtet ist, als es nicht nur in den dort angeführten Punkten, sondern auch in dem gesamten Ausbau seines Luftrechts sich eng an die Konvention anzuschließen gedenkt. Die entsprechenden Bestimmungen sind jedoch deshalb noch nicht erlassen worden, weil sich das gesamte Luftrecht noch im Stadium der Vorbereitung befindet, und es nicht für zweckmäßig erachtet wurde, einzelne Gruppen von Vorschriften vorweg zu erlassen. Auch haben sich teilweise Zweifel an der Ausführbarkeit einzelner Bestimmungen (z. B. über die Sichtzonen-Konvention Anhang D § 46) ergeben, die auch von der interalliierten Kommission in Berlin geteilt werden und wohl zu internationalen Verhandlungen über etwaige Abänderungen führen dürften.

Art. 320. Die Ausführung dieses Artikels ist nicht Sache Deutschlands, sondern steht in dem Ermessen der Verbandsmächte.

Schlussbemerkung zu Art. 313 bis 320. Es ist im allgemeinen darauf hinzuweisen, daß die bisherige Ausführung des Teiles XI des Friedensvertrags, die ja im wesentlichen durch entsprechende Gestaltung des deutschen Luftrechts zu erfolgen hat, noch als provisorisch anzusehen ist, da die endgültige deutsche Luftgesetzgebung sich noch in Vorbereitung befindet.

Teil XII.

Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 321. Die freie Durchfuhr usw. wird unter Berücksichtigung der gesamten Betriebs- und Verkehrsanlage gewährt.

Art. 322. Freie Betätigung fremder Auswanderungsunternehmen bei der Durchwanderung wird gewährt.

Art. 323. Die vorgeschriebene gleiche Behandlung bei der Handhabung von Ein- und Ausfuhrzöllen, Abgaben und Verböten erfolgt, soweit sie überhaupt zur Zeit bei dem noch unentwickelten Verkehr praktisch in Betracht kommt.

Art. 324. Die hier vorgeschriebene tunlichste Abkürzung des Grenzübergangs wird nach Maßgabe der Betriebslage gewährt.

Art. 325. Ausnahmetarife von und nach deutschen Seehäfen bestehen nicht mehr.

Art. 326. Die Bestimmung ist zur Zeit nicht von praktischer Bedeutung, da direkte Tarife mit alliierten Seehäfen noch nicht vereinbart worden sind.

Abschnitt II.

Schifffahrt.

Kap. I. Freiheit der Schifffahrt.

Art. 327. Die vorgeschriebene gleiche Behandlung der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte auf den deutschen Binnenwasserstraßen wird gewährt.

Kap. II. Freizonen in den Häfen.

Art. 328 bis 330. Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die Bestimmungen nichts enthalten, was nicht schon geltendes Recht wäre.

Kap. III. Bestimmungen über Elbe, Oder, Memel und Donau.

Art. 331 bis 353. Die internationalen Ausschüsse für die Internationalisierung der Elbe, Oder und Donau sind zusammengetreten. Die nach dem Friedensvertrag auszuarbeitenden Schifffahrtsordnungen für diese Flüsse sind in Angriff genommen.

Die Verhandlungen über etwaige Schiffsabgaben auf Grund des Art. 339 haben für die Elbe und Donau vor dem Schiedsrichter stattgefunden und lassen seinen Spruch Mitte Mai erwarten. Für die Oder haben vorläufig nur flüchtige Verhandlungen mit den Tschechoslowaken stattgefunden, die, ohne Anlieger an der schiffbaren Oder zu sein, ebenfalls die Zuweisung von Schiffsraum beanspruchen. Die Frage der Ausschaltung von Teilen der Oberflotte kann erst nach endgültiger Klarstellung des Schicksals von Oberschlesien und unter Zuziehung auch polnischer Vertreter entschieden werden.

Kap. IV. Bestimmungen über Rhein und Mosel.

Art. 354 bis 362. Die Niederlande sind der neuen Zentralkommission für den Rhein beigetreten auf Grund eines von ihnen einerseits, von Frankreich, England, Italien und Belgien andererseits am 21. Januar 1921 in Paris unterzeichneten Abkommens, das den Niederlanden gewisse Vorrechte gewährt.

Am 8. Januar 1921 hat der Schiedsrichter auf Grund des Art. 357 des Friedensvertrags Frankreich eine Rheinflotte von rund 254 000 t und 23 000 PS Schleppkraft zugesprochen. Eingeschlossen ist darin die Fendelflotte, da 75 v. H. der Aktien der Fendel-Gesellschaft nach dem Schiedsspruch in den Besitz Frankreichs übergehen sollte. Verhandlungen mit der französischen Regierung haben das Ergebnis gehabt, daß Frankreich auf die Aktien der Fendel-Gesellschaft verzichtet und ihm neben dem gleichen Schiffsraum einige Anlegeplätze des Fendel-Konzerns am Rhein überwiesen werden sollen.

Im Zusammenhang mit diesem Abkommen wird auch die Übereignung des früher der Badischen Aktien-Gesellschaft in Rotterdam gehörigen Verwaltungsgebäudes an Frankreich erfolgen, da dieses der Schiedsrichter ebenfalls mit seinen Umschlagsanlagen Frankreich zugesprochen hat.

Kap. V. Benutzung nördlicher Häfen durch die Tschecho-Slowakei.

Art. 363, 364. Über die Angelegenheit haben vorläufige Besprechungen stattgefunden. Die Tschecho-Slowakei hat dabei die Übermittlung bestimmter Vorschläge in Aussicht gestellt, die bisher nicht eingegangen sind.

Abschnitt III.

Eisenbahnen.

Kap. I. Bestimmungen über internationale Beförderung.

Art. 365. Durchgehender Güterverkehr. Der durchgehende Güterverkehr auf internationalen Frachtbrief (Anwendung des internationalen Abkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr auf Grund entsprechender Tarifbestimmungen) ist mit Belgien, Frankreich, Italien und der Tschecho-Slowakei bereits vereinbart. Mit einer Reihe anderer Staaten schweben Verhandlungen.

Art. 366. Der Artikel regelt die weitere Geltung der Berner Konvention über den Eisenbahnfrachtverkehr; von Deutschland ist einstweilen nichts zu veranlassen.

Art. 367 bis 369. Wegen Personen- und Gepäckabfertigung im Durchgangsverkehr sowie wegen Durchführung von Zügen und Wagen sind bereits mit einer Reihe von Staaten Verhandlungen eröffnet und Vereinbarungen getroffen.

Eine Behinderung des Durchgangs- und des durchgehenden Verkehrs findet deutscherseits nicht statt.

Kap. II. Rollendes Material.

Art. 370. Die durchgehende Bremse ist bei den Güterzügen in den betreffenden Ländern noch nicht eingeführt.

Kap. III. Abtretung von Eisenbahnlinien.

Art. 371 (vgl. auch zu Art. 238). Die Eisenbahnanlagen und -einrichtungen wurden in gutem Zustande übergeben. In den abgetretenen Gebieten sind die Betriebsmittel auf Grund der vorläufigen Bestimmungen des Pariser Abkommens vom 9. Januar 1920 in vollem Umfange übergeben worden.

Der nach Ziffer 3 auf die von Deutschland abgetretenen Gebiete zuzuteilende Bruchteil des deutschen Fahrzeugparks ist in den von der Entente gebildeten Sachverständigenausschüssen, die unter dem Vorsitz des japanischen Ingenieurs Tanaka in Berlin tagen, nunmehr festgesetzt. Es entfallen auf:

a) Belgien (für die Kreise Eupen-Malmedy):

- 73 Lokomotiven, und zwar 55 betriebsfähige,
- 18 sogenannte Ausbesserungslokomotiven,
- 66 Personenwagen,
- 40 Packwagen,
- 746 Güterwagen.

Für die Bahnstrecken im Kreise Eupen-Malmedy sind 65 betriebsfähige Lokomotiven schwerer Gattungen deutscherseits bereits vor Festsetzung der endgültigen Zahlen zugewiesen worden. Die festgesetzte Zahl der Personen-, Pack- und Güterwagen ist im wesentlichen durch die in den abgetretenen Gebieten zurückgelassenen oder in öffentlichen Verkehr übergegangenen Fahrzeuge gedeckt. Aber den Austausch und die förmliche Abgabe schweben noch Verhandlungen.

b) Die Tschecho-Slowakei (für Gultschiner Land):

- 8 Lokomotiven,
- 25 Personenwagen,
- 6 Packwagen,
- 77 Güterwagen.

Die förmliche Übergabe bzw. der Austausch der Fahrzeuge ist im Gange und wird im Mai 1921 durchgeführt sein:

c) Das Memelgebiet:

- 20 Lokomotiven,
- 49 Personenwagen,
- 12 Packwagen,
- 346 Güterwagen.

Der Betrieb auf den abgetretenen Strecken wird von der Eisenbahndirektion Königsberg geführt. Eine förmliche Übergabe von Fahrzeugen hat noch nicht stattgefunden.

d) Dänemark:

- 38 Lokomotiven,
- 80 Personenwagen,
- 27 Packwagen,
- 566 Güterwagen zu 10 t Ladegewicht.

Die dänische Regierung hat auf die Übernahme dieser Fahrzeuge verzichtet. Den Verzicht hat die Botschafterkonferenz anerkannt.

e) Polen:

	Lokomotiven	Personen- wagen	Personenzug- Packwagen	Güterwagen einschl. Packwagen
Für die abgetretenen ehemals preussischen Gebiete	1 540	2 400	275	29 725
Für die umgenagelten Strecken im ehemaligen Russisch-Polen .	820	1 270	190	20 000
Zusammen	2 360	3 670	465	49 725

Bisher zurückgelassen und zugeführt sind:

für die ehemals preussischen Gebiete 1 059 Lokomotiven,
 » » in Russisch-Polen umgenagelten Strecken etwa 800 »

Die zugewiesene Zahl der Wagen ist durch die in den abgetretenen Gebieten zurückgelassenen oder in öffentlichen Verkehr übergegangenen Wagen gedeckt. Im besonderen ist ein großer Überschuß an Güterwagen gegenüber der zugesprochenen Menge auf polnischem Gebiet vorhanden. Über die förmliche Übergabe und den Ausgleich wird zur Zeit im Sachverständigenausschuß noch verhandelt.

f) Die Freie Stadt Danzig:

116 Lokomotiven,
 172 Personenwagen,
 35 Packwagen,
 2 073 Güterwagen.

Im Gebiet der Freien Stadt Danzig ist ein Überschuß an Fahrzeugen gegenüber den festgesetzten Zahlen zurückgelassen worden.

Nach Abschluß der Verhandlungen über die einzelnen Fahrzeuggattungen wird der Austausch und die förmliche Übergabe vorgenommen.

Über die Auslieferung des elsass-lothringischen Fahrzeugparks schweben bezüglich der grundsätzlichen Fragen noch Erörterungen zwischen den beiderseitigen Regierungen. Sie betreffen den für die Übergabe maßgebenden Zeitpunkt, den Unterhaltungszustand und die Frage, in welchem Umfange das von den ehemaligen Reichseisenbahnen verwaltete Eisenbahnnetz durch den Friedensvertrag an Frankreich abgetreten worden ist. Trotzdem die formelle Übergabe des elsass-lothringischen Fahrzeugparks noch nicht beendet ist, liegt eine Schädigung der französischen Interessen keineswegs vor, da sich in den Händen der französischen Eisenbahnverwaltung in Straßburg bis vor kurzem noch rund 13 000 deutsche Eisenbahnwagen aller Art mehr befanden, als dem von der französischen Eisenbahnverwaltung selbst angegebenen Soll entsprach. Bei den Lokomotiven beträgt der Rückstand in der Ablieferung unter Anrechnung der in den Händen der Franzosen befindlichen Lokomotiven der früheren preussisch-hessischen Eisenbahnverwaltung in dem für Deutschland ungünstigen Falle der Berechnung höchstens 9, wobei indessen zu beachten ist, daß die ehemals preussisch-hessischen Lokomotiven, von denen sich 147 in den Händen der Franzosen befinden, von weit stärkerer Bauart sind als die des ehemals elsass-lothringischen Eisenbahnnetzes.

Zur Zeit findet in Straßburg ein gemeinsamer Abgleich statt über die Fahrzeuge, die Elsaß-Lothringen in seinem Besitz hat und die entweder aus Deutschland zugeführt oder in Elsaß-Lothringen registriert worden sind.

Kap. IV. Bestimmungen über einzelne Eisenbahnlinien.

Art. 372. Ein Anwendungsfall dieser Bestimmung liegt bisher nicht vor.

Art. 373. Der Bau der Eisenbahn zwischen Schlaumeny und Rachod ist von der Tschecho-Slowakei noch nicht verlangt worden.

Art. 374. Über die Abänderung des Gotthardbahnvertrags schwebten schon vor Friedensschluß Verhandlungen mit der Schweiz. Die endgültige Entscheidung liegt bei Italien.

Deutschland hat sich übrigens schon längere Zeit vor Abschluß des Friedensvertrags zu einer Revision des Gotthardbahnvertrags bereit erklärt.

Kap. V. Übergangsbestimmungen.

Art. 375. Den Beförderungsanweisungen ist Deutschland nachgekommen.

Abschnitt IV.

Entscheidung von Streitigkeiten und Nachprüfung der Bestimmungen mit dauernder Geltung.

Art. 376 bis 378. Von Deutschland ist dazu nichts zu veranlassen.

Abschnitt V.

Sonderbestimmung.

Art. 379. Der Beitrittspflicht Deutschlands zum internationalen Abkommen auf dem Gebiete des Verkehrswezens kann erst entsprochen werden, wenn derartige Abkommen vorliegen.

Abschnitt VI.

Bestimmungen über den Kieler Kanal.

Art. 380 bis 386. Die erforderlichen Maßnahmen sind deutscherseits getroffen worden. Zwischen Deutschland und den Alliierten sind Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, ob deutsche Neutralitätsvorschriften, wie sie aus Anlaß des russisch-polnischen Krieges erlassen worden sind, auch im Kieler Kanal durchgeführt werden können. Dem deutschen Antrage, diese Meinungsverschiedenheit dem im Art. 386 hierfür vorgesehenen Gerichtshof zur Entscheidung zu unterbreiten, haben die Alliierten nicht entsprochen.

Mit den Alliierten findet zur Zeit ferner eine Erörterung der Frage statt, in welcher Weise alliierte Kriegsschiffe vor der Durchfahrt durch den Kanal anzumelden sind.

Teil XIII.

Arbeit.

Art. 387 bis 427. Die Bestimmungen legen den Grund zu einem Internationalen Verband der Arbeit, in dem gemäß dem Beschluß der Hauptversammlung auf ihrer ersten Tagung in Washington im Herbst 1919 auch Deutschland die Mitgliedschaft erworben hat.

Die Pflichten, die Deutschland als Mitglied des Internationalen Verbandes der Arbeit zu übernehmen hat, wird es als das klassische Land der Sozialpolitik gern erfüllen. Die Hauptversammlung in Washington hat 6 Entwürfe zu internationalen Abkommen und 6 Vorschläge zu Maßnahmen auf sozialpolitischem Gebiete beschlossen, die den Achtstundentag, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die gegenseitige Gleichbehandlung ausländischer Arbeiter, den Wöchnerinnenschutz, die Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen, den Schutz gegen Milzbrandansteckung und Bleivergiftung, die Schaffung eines öffentlichen Gesundheitsdienstes, die Festsetzung eines Mindestalters für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit und die Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor in der Sändholzindustrie betreffen.

In allen wesentlichen Punkten hat Deutschland die gesetzgeberischen Maßnahmen, die in den Beschlüssen gefordert werden, bereits durch seine eigene frühere Gesetzgebung durchgeführt. Gemäß Art. 405 Abs. 5 sind die Washingtoner Beschlüsse innerhalb der vorgeschriebenen Frist dem Reichsrat vorgelegt worden, nachdem der vorläufige Reichswirtschaftsrat sich für die Annahme ausgesprochen hat. Die Beschlüsse der Hauptversammlung von Genua befinden sich bei den zuständigen Reichsstellen in Bearbeitung und werden den gesetzgebenden Körperschaften gleichfalls innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Entscheidung über die Annahme vorgelegt werden.

Teil XIV.

Bürgschaften für die Durchführung.

Abschnitt I.

Westeuropa.

Art. 428 bis 432. Die Bestimmungen regeln die Besetzung und die Räumung des linken Rheinuferes. Auf die Bemerkungen zu Art. 249 wird verwiesen.

Abchnitt II.

Osteuropa.

Art. 433. Der Artikel verpflichtet Deutschland zur Zurückziehung der deutschen Truppen aus den Ostgebieten, sobald die alliierten Mächte dies verlangen.

Die früheren Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung dieses Artikels sind beigelegt. Seit langem befindet sich kein deutscher Soldat mehr in den besetzten Gebieten.

Teil XV.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 434 bis 440. Verpflichtungen zu positiven Maßnahmen sind in diesen Bestimmungen nicht enthalten. Eine Nachprüfung deutscher Disziplinarurteile ist von alliierter Seite bisher nicht gefordert worden.

Schlussbestimmungen.

Am 10. Januar 1920 ist das erste Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden Deutschlands und folgender alliierter und assoziierter Mächte errichtet worden:

Das Britische Reich, Frankreich, Italien, Japan, Belgien, Bolivien, Brasilien, Guatemala, Peru, Polen, Siam, Tschecho-Slowakei und Uruguay (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 31).

Des weiteren haben den Friedensvertrag ratifiziert und die Ratifikationsurkunden in Paris niedergelegt:

Der Serbisch-Kroatisch-Slovenische Staat am 10. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 390),

Costa Rica am 8. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 339),

Griechenland am 30. März 1920

Portugal am 8. April 1920

Haiti am 30. Juni 1920

Österreich am 30. Juni 1920

Rumänien am 14. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1859),

Honduras am 3. November 1920

Nicaragua am 3. November 1920

Panama am 25. November 1920